

**Ausgabe Nr. 03/2019
vom 9. Mai 2019**

Inhalt

| | |
|--|------------|
| Nutzungsordnung für das Gerätezentrum Massenspektrometrie im Fachbereich Biologie/Chemie | 227 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 285. Sitzung am 21.03.2019)</i> | |
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ | 236 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 285. Sitzung am 21.03.2019)</i> | |
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Cognitive Science“ | 258 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 285. Sitzung am 21.03.2019)</i> | |
| Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Cognitive Computing“ | 278 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 285. Sitzung am 21.03.2019)</i> | |
| Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Cognitive Science“ | 298 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 285. Sitzung am 21.03.2019)</i> | |
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ | 350 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 284. Sitzung am 28.02.2019)</i> | |
| Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang | 416 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ | 425 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-2FB) der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang | 433 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-BEU) der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ | 435 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE THEOLOGIE / EVANGELISCHE RELIGION zur studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor- studiengang | 437 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |

Fortsetzung INHALT

| | |
|--|-----|
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ | 444 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ | 446 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ | 448 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ | 450 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ | 452 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ | 457 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ | 460 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 284. Sitzung am 28.02.2019)</i> | |
| Fachspezifischer Teil BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK UND DIDAKTIK DER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ | 467 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 284. Sitzung am 28.02.2019)</i> | |
| Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ | 469 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 284. Sitzung am 28.02.2019)</i> | |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen“ | 482 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen“ | 490 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“ | 498 |
| <i>(Präsidiumsbeschluss in der 282. Sitzung am 17.01.2019)</i> | |
| Memorandum of Understanding between Osnabrück University (Germany) and the University of Lausanne (Switzerland) | 507 |

...

Fortsetzung INHALT

| | |
|--|------------|
| Addendum on Research and Teaching Staff Exchange to the Memorandum of Understanding between Osnabrück University (Germany) and the University of Lausanne (Switzerland) | 508 |
| Change in Appendix A to the International Academic Research Student Exchange Agreement between Ryerson University, Toronto (Canada) and Osnabrück University (Germany) | 510 |
| Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and Yokohama National University (Japan) | 511 |
| Cooperation Agreement between Universidad Pontificia Bolivariana, Bucaramanga (Colombia) and Osnabrück University (Germany) | 515 |
| General Agreement for Academic Collaboration between Universidad de Guadalajara (Mexico) and Universität Osnabrück (Germany) | 518 |
| Specific Agreement for the Exchange of Students between Universidad de Guadalajara (Mexico) and Universität Osnabrück (Germany) | 521 |

Impressum

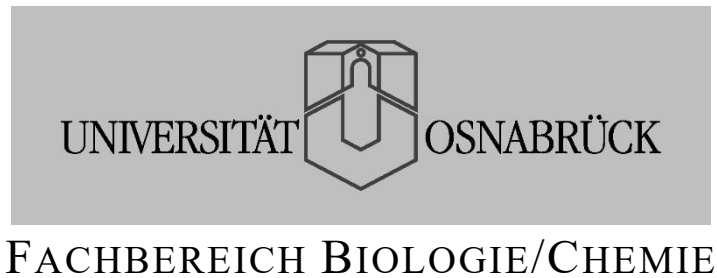
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



NUTZUNGSORDNUNG
FÜR DAS GERÄTEZENTRUM
MASSENSPEKTROMETRIE

beschlossen in der

123. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 991

1. Änderung beschlossen in der

132. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 06.02.2019
genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 227

INHALT:

| | |
|---|-----|
| Präambel | 229 |
| § 1 Leistungsübersicht..... | 229 |
| § 2 Leitung..... | 229 |
| § 3 Geräte und Leistungsklassen..... | 229 |
| § 4 Berechtigung zur Nutzung..... | 230 |
| § 5 Buchungs- und Abrechnungssystem..... | 230 |
| § 6 Datenspeicherung, -verarbeitung, -schutz und Archivierung | 230 |
| § 7 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen | 231 |
| § 8 Nutzungsregeln und -pflichten..... | 231 |
| § 9 In-Kraft-Treten | 232 |
| | |
| Anlagen..... | 233 |

Präambel

Das Gerätezentrum Massenspektrometrie ist eine Einrichtung des Fachbereichs Biologie/ Chemie. Diese Ordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Zentrums.

§ 1 Leistungsübersicht

- (1) Das Gerätezentrum
- organisiert die Instandhaltung und Wartung der Geräte sowie weitere Maßnahmen, die für den Betrieb der Geräte notwendig sind,
 - führt regelmäßige Leistungskontrollen an den Geräten des Zentrums zur Erlangung optimaler Ergebnisse durch,
 - erarbeitet Optimierungen, Machbarkeit neuerer Technologien und Lösungen zu spezifischen Fragestellungen und stellt dem Nutzerkreis diese zur Verfügung,
 - führt regelmäßige Informationsveranstaltungen für den Nutzerkreis durch,
 - beteiligt sich an dem Lehrangebot des Fachbereichs,
 - führt die Kostenabrechnungen durch,
 - organisiert den zeitlichen Ablauf der Probemessungen.
- (2) Das Gerätezentrum bietet im Rahmen des Servicebetriebs folgende Leistungen an:
- spezifische Beratung zu massenspektrometrischen Experimenten,
 - Planung von Versuchsabläufen,
 - Bereitstellung entsprechender Methoden, Standardisierung und Qualitätsmanagement der Probenvorbereitungen,
 - Durchführung massenspektrometrischer Messungen,
 - Primär-Auswertung der Datensätze, automatisierte und manuelle Auswertungen der Daten.
- (3) Das Gerätezentrum bietet im Rahmen des Anwendungsbetriebs folgende Leistungen an:
- Schulungen und Training an den Geräten,
 - Bereitstellung von Messzeiten zur eigenständigen Nutzung der Geräte.

§ 2 Leitung

Der Fachbereichsrat bestellt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten als Leitung sowie eine Stellvertretung. Die Kontaktdaten der Leitung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Geräte und Leistungsklassen

Im Gerätezentrum stehen derzeit folgende Geräte zur Nutzung zur Verfügung:

| Nr | Anzahl | Typ | Hersteller | Peripherie | Anschaffungsjahr |
|----|--------|------------------------------|-----------------|-------------------|------------------|
| 1 | 1 | Q-Trap 5500 | AbiSciex | Steuerungsrechner | 2018 |
| 2 | 1 | Q Exactive Plus (Orbitrap) | ThermoFisher | Steuerungsrechner | 2016 |
| 3 | 1 | UltraFlexTreme MALDI-TOF/TOF | Bruker Daltonik | Steuerungsrechner | 2011 |
| 4 | 1 | Amazon Speed ETD Ionenfalle | Bruker Daltonik | Steuerungsrechner | 2011 |
| 5 | 1 | HPLC | Shimadzu | | 2018 |

| Nr | Anzahl | Typ | Hersteller | Peripherie | Anschaffungsjahr |
|----|--------|--|---------------|------------|------------------|
| 6 | 2 | Nano HPLC (Ultimate 3000) | ThermoFisher | | 2016 2011 |
| 7 | 1 | Kombinierter Fraktionssammler/Sprayer (Suncollect) | Sunchrom | | 2011 |
| 8 | 1 | Präparative HPLC (HP1100) | Agilent | | 2004 |
| 9 | 1 | Pipettier - Roboter (G215) | Gilson | | 2004 |
| 10 | 1 | Server für Software „Mascot“ | Matrixscience | | 2016 |
| 11 | 1 | Datenserver | Dell | | 2018 |

§ 4 Berechtigung zur Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich interne Nutzerinnen und Nutzer. Dies sind Beschäftigte und Studierende der Universität Osnabrück im Rahmen ihrer Forschungsprojekte und akademischen Lehre für die Universität Osnabrück.
- (2) Die Entscheidung über eine Berechtigung zur Nutzung gemäß (1) sowie über die Durchführbarkeit eines Projektes mit den vorhandenen Techniken und Ressourcen trifft die Leitung.
- (3) Sollte das Interesse an der Nutzung von Angeboten des Zentrums die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, entscheidet die Leitung über die Anfragen unter Berücksichtigung von wissenschaftlicher Notwendigkeit, Machbarkeit sowie sicherheitsrelevanter und wirtschaftlicher Aspekte.

§ 5 Buchungs- und Abrechnungssystem

- (1) Buchungen sowie die Stornierung von Serviceleistungen, Gerätemesszeit und andere Leistungen erfolgen nach Rücksprache mit der Leitung des Gerätezentrums.
- (2) Die zeitliche Koordination aller Serviceleistungen erfolgt durch die Leitung. Nutzungsanfragen werden in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. In sachlich begründeten Fällen (u.a. zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen.
- (3) Für die Messung der Proben werden Nutzungsgebühren fällig, die die Kosten über den Normalbetrieb hinaus abdecken. Die Kosten sind der Nutzungsentgelttabelle (siehe Anlage 3) zu entnehmen.

§ 6 Datenspeicherung, -verarbeitung, -schutz und Archivierung

- (1) Die bei einer Probemessung erzeugten Daten werden auf dem Datenserver des Gerätezentrums abgelegt, wo sie für Auswertungen und weitere Nutzung zeitlich befristet (in der Regel für ein halbes Jahr) verbleiben können. Die Nutzerinnen und Nutzer werden angehalten, Kopien dieser Daten anzufertigen, da das Gerätezentrum nicht für die dauerhafte Verfügbarkeit, Archivierung und Sicherung verantwortlich ist oder dies garantieren kann. Ausnahmen hiervon sind nur nach Absprache möglich.
- (2) Die Leitung richtet jeder Nutzerin und jedem Nutzer einen Zugang zu den Rohdaten mit vollen administrativen Rechten ein. Für Nutzerinnen und Nutzer ohne Registrierung werden die Daten auf geeignete mobile Speichermedien (z.B. CD) kopiert.

- (3) Von jedem Datensatz wird auf Wunsch auch eine erste Auswertung (in der Regel eine Zusammenstellung von Peaklisten) angefertigt. Mit dieser können die Nutzerinnen und Nutzer weitere Auswertungen durchführen, ohne über spezielle Software verfügen zu müssen. Auf Wunsch können die Daten auch in ein Daten-Management Programm kopiert werden und weiter analysiert werden. Ein Zugriff erfolgt über ein Client-Programm, das auf lokale Rechner installiert werden kann.
- (4) Das Gerätezentrum ergreift umfangreiche Maßnahmen, die die Datensicherung (Datenverlust, unbefugter Zugriff, Datendiebstahl) realisieren sollen. Dazu gehören unter anderem auch die Protokollierung sämtlicher Zugriffe (Benutzername und IP Adresse des Zugriffscomputer), um unberechtigte Zugriffe oder Zugriffsversuche, Datenverlust durch Überschreiten von Kapazitäten oder unsachgemäßen Umgang zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Speicherung erfolgt für eine ungefähre Dauer von 3 Monaten. Nutzer und Nutzerinnen, die der Protokollierung widersprechen, kann ein Zugang zu den Rohdaten nur über mobile Speichermedien ermöglicht werden.

Eine Garantie für die Datensicherheit kann das Gerätezentrum aber nicht übernehmen.

§ 7 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen

Jährlich werden Sicherheitsbelehrungen durch die entsprechenden Beauftragten am Fachbereich Biologie/ Chemie durchgeführt. Alle Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Nutzung den im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Gefahren ausgesetzt sind, müssen entsprechende Belehrungen nachweisen können. Falls erforderlich werden diese Belehrungen an gesonderten Terminen durch die Beauftragten des Fachbereichs durchgeführt.

§ 8 Nutzungsregeln und -pflichten

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sollen vor einer geplanten Nutzung möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leitung aufnehmen, um Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Koordinierung und Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen.
- (2) Die Probenvorbereitung wird im Normalfall von den Nutzerinnen und Nutzern selbst durchgeführt, so dass die fertigen Proben entsprechend den jeweiligen Versuchsvorschriften abgegeben werden können. Jeder Probe bzw. jedem Probensatz ist ein Belegzettel (siehe Anlage 2) beizufügen.
- (3) Am Ende eines jeden Quartals werden für alle internen Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzungsentgelttabelle (Anlage 3) abgerechnet und eine Rechnung schriftlich oder digital erstellt. Die Nutzungsentgelte werden für interne Nutzerinnen und Nutzer im Wege der internen Leistungsverrechnung von einer anzugebenen Finanzstelle/Fonds abgebucht. Die Zahlungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Jedes technische Problem und jede Beschädigung eines Gerätes sowie eine chemische oder biologische Kontamination des Arbeitsplatzes sind umgehend dem Leiter zu melden. Laufende Experimente sind sofort zu beenden.
- (5) Eine Lagerung/Archivierung der Proben ist nicht möglich.
- (6) Fremdleistungen, wie sie auch durch die Dienstleistungen des Gerätezentrums entstehen, sind in wissenschaftlichen Arbeiten an den entsprechenden Stellen kenntlich zu machen. Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung in wissenschaftlichen Arbeiten oder, im Falle wesentlicher Beiträge, die Aufnahme der entsprechenden Mitarbeiter des Gerätezentrums in die Autorenliste, nicht. Die Einzelheiten werden vorab in einer Vereinbarung zwischen dem Leiter der Einheit und dem Nutzer geregelt.
- (7) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die DFG-Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten (s. http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/).
- (8) Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsregeln kann die Leitung Nutzerinnen und Nutzer von der weiteren Nutzung des Gerätezentrums ausschließen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Leitung des Gerätezentrums gemäß §2

Leitung

Stefan Walter
Fachbereich 5
Stefan.Walter@uni-osnabrueck.de

Stellvertretung

Florian Fröhlich
Fachbereich 5
Florian.Froehlich@biologie.uni-osnabrueck.de

Anlage 2: Belegblatt gemäß §8 (2)**Probenprotokoll für die Massenspektrometrie**

Abteilung _____ Datum: _____

Unterschrift Projektleiter _____
(Rechnungsadressat)NutzerIn: _____**Probenanalyse:**

- _____ Maldi-Spot MS, ISD oder MSMS
- _____ LC-Maldi (Nutzungsstunden)
- _____ ESI-MS-Direktinjektion
- _____ LC-ESI-MS (Nutzungsstunden)
- _____ Sonstige:

Bei einer ungenügenden
 Probenvorbereitung, die
 u.U. zu einem Defekt der
Chromatographiesäulen
 führt, werden diese in
 Rechnung gestellt.

Materialien

- _____ Vials
- _____ Sonstiges: Trypsin -- Trypsin/LysC -- Gelfiltration -- LowBindCups -- _____

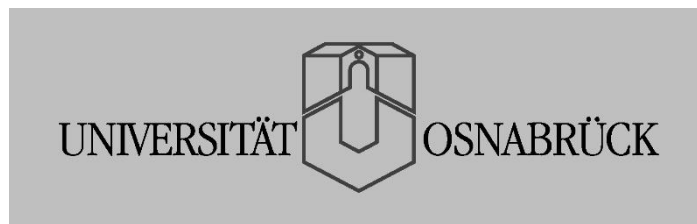
Datenauswertung:

- Ich wünsche eine komplette Auswertung (pdf/HTML Datei)
- Ich wünsche nur die Rohdaten. Die Auswertung erfolgt durch mich.

Anlage 3: Nutzungsentgelttabelle gemäß §5 (3) und 8 (3)

| | |
|--|-------------------------|
| Maldi-Spot für MS, ISD oder MSMS Messungen | 6,00€ |
| LC-Maldi (pro Std Nutzung) | 15€ |
| ESI-MS-Direktinjektion | 6,00€ |
| LC-ESI-MS (pro Std Nutzung) | 15,00€ |
| | |
| Sonstige Leistungen | Berechnung nach Aufwand |

Die Kosten für Materialien (wie z.B. Vials, Enzyme oder LowBindCups) richten sich nach den Beschaffungskosten der jeweiligen Hersteller. Sie werden zum Selbstkostenpreis an die Nutzerinnen und Nutzer nach Verfügbarkeit abgegeben.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung

befürwortet in der

53. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.05.2011

beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011

befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011

genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842

Änderung

befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 29.10.2018

beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 07.11.2018

befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am
28.11.2018

genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 236

INHALT:

| | | |
|---------------------------------------|---|------------|
| § 1 | Geltungsbereich | 238 |
| § 2 | Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen | 238 |
| § 3 | Hochschulgrad | 238 |
| § 4 | Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums | 238 |
| § 5 | Prüfungsausschuss | 240 |
| § 6 | Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer | 241 |
| § 7 | Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen | 241 |
| § 8 | Bewertung von Prüfungsleistungen | 243 |
| § 9 | Wiederholung von Prüfungen..... | 244 |
| § 10 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 244 |
| § 11 | Zulassung zur Bachelorarbeit | 245 |
| § 12 | Bachelorarbeit | 245 |
| § 13 | Bachelorprüfung | 246 |
| § 14 | Gesamtergebnis der Bachelorprüfung | 247 |
| § 15 | ECTS Grades | 247 |
| § 16 | Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen | 247 |
| § 17 | Zeugnisse und Bescheinigungen | 248 |
| § 18 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 249 |
| § 19 | Einsicht in die Prüfungsakte | 250 |
| § 20 | Aufhebung von Prüfungsentscheidungen | 250 |
| § 21 | Schutzvorschriften | 250 |
| § 22 | Übergangsbestimmungen | 251 |
| § 23 | In-Kraft-Treten | 251 |
| Anlagen | | 252 |
| Anlage 1: Bachelorzeugnis | | 252 |
| a) Deutsche Version: | | 252 |
| b) Englische Version: | | 253 |
| Anlage 2: Transcript of Records | | 254 |
| Anlage 3: Diploma Supplement | | 255 |
| a) Englische Version: | | 255 |
| b) Deutsche Version: | | 255 |
| Anlage 4: Bachelorurkunde | | 256 |
| a) Deutsche Version: | | 256 |
| b) Englische Version: | | 257 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 77 LP, wenn das Mathematik-Pflichtmodul aus dem Angebot des IKW gewählt wird (und 80 LP, wenn es aus dem Angebot des FB 6 bezogen wird), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 48 – 66 LP, eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP sowie einen profilbildenden Wahlpflichtbereich mit dem Pflichtelement „Foundations of Cognitive Science“ im Umfang von 22 – 37 LP. ²Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

| Pflichtbereich (77-80 LP) | | | | | | |
|---|----------------------------------|-------|-------|-------|----------------------|------------------------------|
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CS-BP-AI | Artificial Intelligence | 4 | 8 | 1 | 2 | Logic & Critical Thinking |
| CS-BP-CNP | Cognitive (Neuro-)Psychology | 4 | 8 | 1 | 2 | Keine |
| CS-BP-CL | (Computational) Linguistics | 4 | 8 | 1 | 1 (3) | Keine |
| CS-BP-INF | Informatics | 6 | 9 | 1 | 1 | Keine |
| CS-BP-MAT | Mathematics | 4 (6) | 6 (9) | 1 | 2 (1/3) | Keine |
| CS-BP-MCS | Methods of Cognitive Science | 4 | 8 | 1 | 3 | Keine |
| CS-BP-NI | Neuroinformatics | 6 | 12 | 1 | 3 | Empfohlen: CS-BP-MAT |
| CS-BP-NS | Neuroscience | 4 | 8 | 2 | 1+2 | Keine |
| CS-BP-PHIL | Philosophy for Cognitive Science | 6 | 10 | 2 | 1+2 | Keine |
| Wahlpflichtbereich (48 – 66 LP) | | | | | | |
| Im Wahlpflichtbereich sind fünf der folgenden neun Module zu wählen, wobei höchstens zwei Module CS-BWP-INF, CS-BWP-MAT oder CS-BWP-MCS sein dürfen. | | | | | | |
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CS-BWP-AI | Artificial Intelligence | 6 | 12 | 2 | 3.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-AI |

| CS-BWP-CNP | Cognitive (Neuro-)Psychology | 6 | 12 | 2 | 3.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-CNP |
|--|---|--------|--------|-------|----------------------|--------------------------------|
| CS-BWP-CL | (Computational) Linguistics | 6 | 12 | 2 | 2.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-CL |
| CS-BWP-INF | Informatics | 6 | 9 | 2 | 1.-4. | Dringend empfohlen: CS-BP-INF |
| CS-BWP-MAT | Mathematics | (6) 12 | (9) 18 | 2 | 1.-4. | |
| CS-BWP-MCS | Methods of Cognitive Science | 6 | 12 | 2 | 3.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-MCS |
| CS-BWP-NI | Neuroinformatics | 4 | 8 | 1 | 4.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-NI |
| CS-BWP-NS | Neuroscience | 6 | 12 | 2 | 3.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-NS |
| CS-BWP-PHIL | Philosophy for Cognitive Science | 4 | 10 | 2 | 3.-6. | Dringend empfohlen: CS-BP-PHIL |
| Modulübergreifende mündliche Prüfung (3 LP) | | | | | | |
| <p>¹In inem der fünf Bereiche (außer in Informatics), zu denen die gewählten Wahlpflichtmodule gehören, ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abzulegen, die auch Themen des entsprechenden Pflichtmoduls umfasst. ²Auf Antrag der Studierenden darf in zwei weiteren Bereichen eine modulübergreifende mündliche Prüfung im Umfang von 3 LP abgelegt werden.</p> | | | | | | |
| Profilbildender Wahlbereich (22 – 37 LP) | | | | | | |
| <p>¹Der profilbildende Wahlbereich CS-BW umfasst 22 – 37 LP und enthält das integrative Pflichtelement „Foundations of Cognitive Science“ mit 3 LP. ²Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht für den Wahlpflichtbereich verwendet werden. ⁴Außerdem können Praktika und Tutorentätigkeiten angerechnet werden. ⁵Ferner wird regelmäßig das Wahlmodul „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ im Umfang von 6 LP angeboten.</p> | | | | | | |
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CS-BW-IWS | Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten | 3 | 6 | 1 | 5.-6. | Keine |

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. ²Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren.
- (4) ¹Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen und mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen. ²Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland. ³Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumstätigkeit gestellt:
 - 1. Dauer: drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,
 - 2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.
- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften kann die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8),
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
 - i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.

- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | Sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | Gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | Befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | Ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | Nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

| | |
|---|--------------|
| 1 | Excellent |
| 2 | Good |
| 3 | Satisfactory |
| 4 | Sufficient |
| 5 | Fail |

⁴Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|-------------------|
| Bis einschließlich 1,5 | Sehr gut |
| Von 1,6 bis 2,5 | Gut |
| Von 2,6 bis 3,5 | Befriedigend |
| Von 3,6 bis 4,0 | Ausreichend |
| Ab 4,1 | Nicht ausreichend |

- (4) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. ⁶Ergebnisse von Midterms (und vergleichbaren Prüfungen) müssen mindestens zwei Wochen vor der Abschlussklausur bekannt gegeben werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene modulübergreifende mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden, bestandene Pflichtmodule können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modul Inhalte zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (5) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ²Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Pflichtmodule sowie über drei bestandene Wahlpflichtmodule erbringt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 3. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem aus dem Bereich der Cognitive Science selbständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 bewertet, von denen mindestens eine(r) der Universität Osnabrück angehören muss. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Bachelorarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu bewerten.

§ 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 4 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer modulübergreifenden mündlichen Prüfung sowie der Bachelorarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module und die modulübergreifende mündliche Prüfung bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder die Bachelorarbeit
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die ungerundeten Noten für die Bachelorarbeit und die fünf Bereiche ein, aus denen die Studierenden Wahlpflichtmodule einbringen. ²Eine der Bereichsnoten ergibt sich aus dem Ergebnis der modulübergreifenden mündlichen Prüfung, die anderen vier modulübergreifenden Bereichsnoten errechnen sich aus den Noten der entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten (dabei wird mit zwei abgerundeten Kommastellen gerechnet, aber nur die erste im Zeugnis dokumentiert); werden im Wahlpflichtbereich die Leistungspunkte übererfüllt – z.B. durch das Einbringen einer 6LP- und einer 4LP-Veranstaltung in ein 8LP-Wahlpflichtmodul – so wird zunächst die Note für das Wahlpflichtmodul gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten berechnet, sodann wird die modulübergreifende Bereichsnote nach dem vorgesehenen Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodul berechnet. ³Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Bereichsnoten und der Bachelorarbeit im Verhältnis 2:1.

§ 15 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 16 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote, die Noten für die fünf Bereiche und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen. ²Die weiteren Regelungen müssen dokumentiert und in geeigneter Form im Institut für Kognitionswissenschaft veröffentlicht (Webseiten, Fachstudienberatung, Prüfungsamt, etc.) werden.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Befügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht

durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

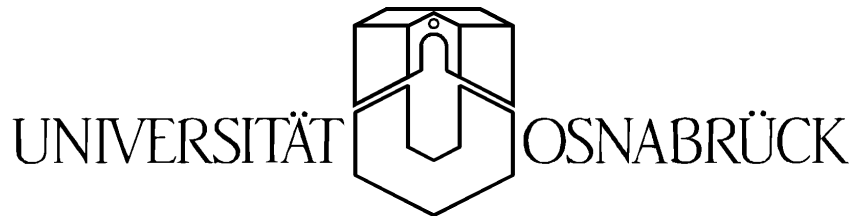
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 22 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft. ²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach der neuen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück am 01.10.2019 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück in der Fassung vom 30.09.2011 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842) zum 30.09.2023 endgültig außer Kraft; § 22 bleibt unberührt.

Anlagen**Anlage 1: Bachelorzeugnis****a) Deutsche Version:****Fachbereich Humanwissenschaften****Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr
 geboren am in hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Cognitive Science (B.Sc.)

am bestanden.

Bereiche:

Neurowissenschaft
 Künstliche Intelligenz
 Informatik
 Philosophie
 Computerlinguistik

Note:

gut (1,8)
 befriedigend (2,6)
 befriedigend (2,8)
 sehr gut (1,3)
 befriedigend (2,8)

Bachelorarbeit:

sehr gut (1,0)

Thema:

Erstgutachter:

Zweitgutachter:

Gesamtnote:

gut (1,8)

Auslandsstudium:

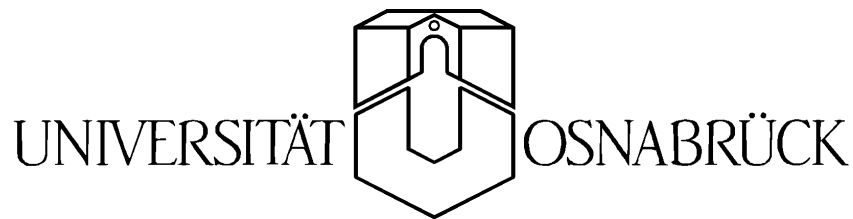
.....

Osnabrück, den

(Siegel)

.....
 (Studiendekan)

b) Englische Version:



School of Human Sciences

Diploma of Bachelor Examination

Ms./Mr.
born on in has passed the Bachelor examination in

Cognitive Science (B.Sc.)

on

Subject areas:

Neuroscience
Artificial Intelligence
Computer Science
Philosophy of Mind and Cognition
Computational Linguistics

Grade:

Very good (1,8)
Quite good (2,6)
Quite good (2,8)
Excellent (1,3)
Quite good (2,8)

Bachelor Thesis:

Excellent (1,0)

Title:

First Referee:

Second Referee:

Final grade:

Good (1,8)

Studies abroad

.....

(Seal)

Osnabrück,

.....
(Dean of Studies)

Anlage 2: Transcript of Records

| Date and place of birth: Sept. 10, 1983 Osnabrueck | | Sex: male | | | | |
|--|---------------------|-----------------------|------|----------------|-----------------|-------|
| Program of study: Cognitive Science Bachelor of Science (H) | | (State: Nov 30, 2009) | | | | |
| Module code | Title of the Module | Attempt # | Term | Local grade | ECTS credits | State |

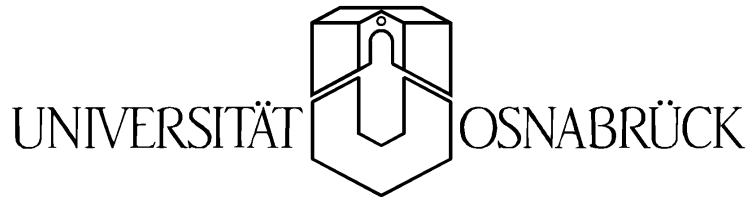
Anlage 3: Diploma Supplement

a) Englische Version:

Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_final_2008m_QR.pdf

b) Deutsche Version:

Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_final_2008m_QR.pdf

Anlage 4: Bachelorurkunde**a) Deutsche Version:****Fachbereich Humanwissenschaften****Bachelorurkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *)

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft

(abgekürzt : B. Sc. in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie / er *) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am
mit Auszeichnung bestanden / bestanden *) hat.

Siegel

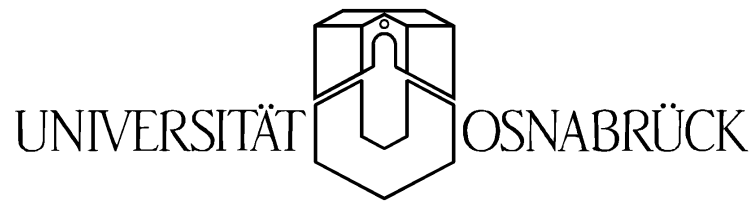
Osnabrück, den

.....
(Studiendekan)

.....
(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen

b) Englische Version:



School of Human Sciences

Certificate

Through this certificate, issued by Osnabrück University, School of Human Sciences,

Mrs . /Mr.*)

born on in

is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Cognitive Science

(abbr.: B. Sc. in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program on
.....

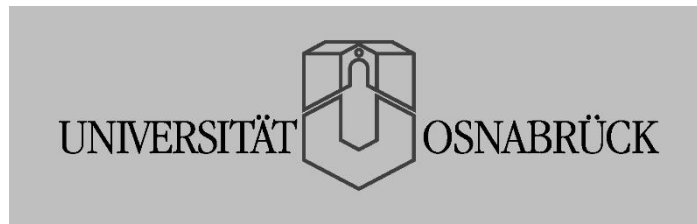
Seal

Osnabrück,

.....
(Dean of Studies)

.....
(Dean)

*) fill in as appropriate



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung
befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.10.2018
beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2018
genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 258

INHALT :

| | | |
|------|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 260 |
| § 2 | Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen | 260 |
| § 3 | Hochschulgrad | 260 |
| § 4 | Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums | 260 |
| § 5 | Prüfungsausschuss | 261 |
| § 6 | Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer | 262 |
| § 7 | Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen | 262 |
| § 8 | Bewertung von Prüfungsleistungen | 264 |
| § 9 | Wiederholung von Prüfungen..... | 265 |
| § 10 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 265 |
| § 11 | Zulassung zur Masterarbeit..... | 266 |
| § 12 | Masterarbeit | 266 |
| § 13 | Masterprüfung | 267 |
| § 14 | Gesamtergebnis der Masterprüfung | 268 |
| § 15 | ECTS Grades | 268 |
| § 16 | Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen..... | 268 |
| § 17 | Zeugnisse und Bescheinigungen | 269 |
| § 18 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 270 |
| § 19 | Einsicht in die Prüfungsakte | 271 |
| § 20 | Aufhebung von Prüfungsentscheidungen | 271 |
| § 21 | Schutzvorschriften..... | 271 |
| § 22 | In-Kraft-Treten | 272 |
| | | |
| | Anlage 1: Master Certificate | 273 |
| | Anlage 2: Masterurkunde | 274 |
| | Anlage 3: Transcript of Records..... | 275 |
| | Anlage 4: Diploma of Master examination..... | 276 |
| | Anlage 5: Zeugnis über die Masterprüfung | 277 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Cognitive Science verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs Cognitive Science beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit. Er umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 36 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 32 LP sowie einem Profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP.

| Pflichtbereich (36 LP) | | | | | | |
|---|----------------------------------|-----|----|-------|----------------------|-----------------|
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CS-MP-SP | Study Project | 6+6 | 24 | 2 | 2-3 | Keine |
| CS-MP-IDC | Interdisciplinary Courses | 6 | 12 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| Wahlpflichtbereich (32 LP) | | | | | | |
| Im Wahlpflichtbereich sind zwei der folgenden sechs Schwerpunktmodule zu wählen. | | | | | | |
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CS-MWP-AI | Artificial Intelligence | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CS-MWP-CNP | Cognitive (Neuro-)Psychology | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CS-MWP-CL | (Computational) Linguistics | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CS-MWP-NI | Neuroinformatics | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CS-MWP-NS | Neuroscience | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CS-MWP-PHIL | Philosophy for Cognitive Science | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| Modulübergreifende mündliche Prüfung (0 LP) | | | | | | |
| ¹ In einem der zwei Schwerpunktbereiche, zu denen die gewählten Wahlpflichtmodule gehören, kann auf Antrag eine modulübergreifende mündliche Prüfung abgelegt werden. | | | | | | |
| Profilbildender Wahlbereich (22 LP) | | | | | | |
| ¹ Der profilbildende Wahlbereich umfasst 22 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Lehrereinheit Cognitive Science der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können auch Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden. ⁴ Außerdem können Praktika und Tutorentätigkeiten angerechnet werden. | | | | | | |

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester, einschließlich der Masterarbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften kann die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei der Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8),
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
 - i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
 - A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.

- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | Sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | Gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | Befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | Ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | Nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

| | |
|---|--------------|
| 1 | Excellent |
| 2 | Good |
| 3 | Satisfactory |
| 4 | Sufficient |
| 5 | Fail |

⁴Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|-------------------|
| Bis einschließlich 1,5 | Sehr gut |
| Von 1,6 bis 2,5 | Gut |
| Von 2,6 bis 3,5 | Befriedigend |
| Von 3,6 bis 4,0 | Ausreichend |
| Ab 4,1 | Nicht ausreichend |

- (4) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. Ergebnisse von Midterms (und vergleichbaren Prüfungen) müssen mindestens zwei Wochen vor der Abschlussklausur bekannt gegeben werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenem Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 12 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masters Thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (6) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (5) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ²Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 vorlegt.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
 2. der Nachweis, mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben zu sein,
 3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von mindestens 72 LP im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots,
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 5. Vorschläge für Prüfende,
 6. eine Darstellung des Bildungsgangs und
 7. ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Science selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 bewertet, von denen mindestens eine(r) der Universität Osnabrück angehören muss. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Masterarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 1 bis 3 zu bewerten.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus drei zuvor abgelegten studienbegleitenden Prüfungen (in einem Studienprojekt und zwei gewählten Schwerpunktmodulen), die in der Regel durch benotete Prüfungsvorleistungen ersetzt werden – eine der beiden Schwerpunktmodul-Prüfungen kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden gemäß § 4 – sowie der Masterarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kannoder die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 3:2.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken

§ 15 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 16 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

- (5) **Rahmenbedingungen:**
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) **Antragstellung und Mitwirkungspflicht:**
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (7) **Fehlversuche:**
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) **Noten:**
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) **Zuständigkeit:**
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote, die Noten für die beiden Schwerpunktmodule und das Studienprojekt und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind (Anlage 3). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (Transcript of Records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Masterarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) ausgestellt.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 6 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen. ²Die weiteren Regelungen müssen dokumentiert und in geeigneter Form im Institut für Kognitionswissenschaft veröffentlicht (Webseiten, Fachstudienberatung, Prüfungsamt, etc.) werden.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht

durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlage 1: Master Certificate

School of Human Sciences

Certificate

Through this certificate, issued by Osnabrück University,
School of Human Sciences,

Ms./Mr. - - - -

born on - - - - in - - - -

is awarded the degree of a

Master of Science in Cognitive Science
(abbr.: M. Sc. in Cognitive Science)

after having passed the Master examination in the Cognitive Science program on
- - - -.

(seal)

Osnabrück, - - - -

- - - -
(Dean of Studies)

- - - -
(Dean)

Anlage 2: Masterurkunde**Fachbereich Humanwissenschaften****Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn - - - -

geboren am - - - - in - - - -

den Hochschulgrad

Master of Science in Cognitive Science
(abgekürzt: M. Sc. in Cognitive Science)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Cognitive Science am - - - -
bestanden hat.

(Siegel)

Osnabrück, den - - - -

- - - -
(Studiendekan)

- - - -
(Dekan)

Anlage 3: Transcript of Records

| Date and place of birth: Sept. 10, 1983 Osnabrueck | | Sex: male | | | | | |
|--|---------------------|-----------------------|------|----------------|-----------------|-------|--|
| Program of study: Cognitive Science Master of Science (H) | | (State: Nov 30, 2009) | | | | | |
| Module code | Title of the Module | Attempt # | Term | Local grade | ECTS credits | State | |

Anlage 4: Diploma of Master examination**School of Human Sciences****Diploma of Master Examination**

Ms./Mr. - - - -

born on ... in ... has passed the Master examination in

Cognitive Science (M.Sc.)

on

Major Subjects: .

MS 1

MS 2

Grade:

good (x,y)

excellent (x,y)

Study Project: ..

Title

good (x,y)

Master Thesis:

Title:

First Referee:

Second Referee

satisfactory (,)

Final Grade:

good (,)

Seal

Osnabrück,

.....
(Dean of Studies)

Anlage 5: Zeugnis über die Masterprüfung

Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr - - - -

geboren am ... in ... hat die Masterprüfung im Studiengang

Cognitive Science (M.Sc.)

am ... bestanden.

Schwerpunkte:

MS 1

MS 2

Note:

sehr gut (,)

gut (,)

Studienprojekt

Thema:

sehr gut (,)

Masterarbeit:

Thema:

sehr gut (,)

Erstgutachter: - - - -

Zweitgutachter: - - - -

Gesamtnote:

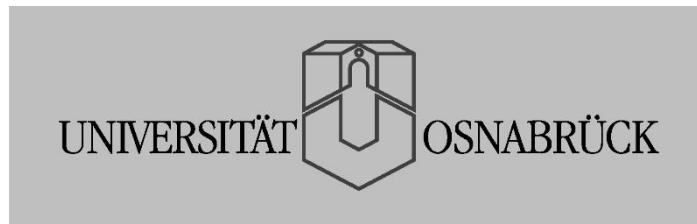
sehr gut (,)

Osnabrück, den - - - -

- - - -

(Studiendekan)

(Siegel)



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN
MASTERSTUDIENGANG
„COGNITIVE COMPUTING“

Erstfassung
befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.10.2018
beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am
28.11.2018

genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 278

INHALT:

| | | |
|--|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 280 |
| § 2 | Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen | 280 |
| § 3 | Hochschulgrad | 280 |
| § 4 | Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums | 280 |
| § 5 | Prüfungsausschuss | 281 |
| § 6 | Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer | 282 |
| § 7 | Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen | 282 |
| § 8 | Bewertung von Prüfungsleistungen | 284 |
| § 9 | Wiederholung von Prüfungen..... | 285 |
| § 10 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 285 |
| § 11 | Zulassung zur Masterarbeit..... | 286 |
| § 12 | Masterarbeit | 286 |
| § 13 | Masterprüfung | 287 |
| § 14 | Gesamtergebnis der Masterprüfung | 288 |
| § 15 | ECTS Grades | 288 |
| § 16 | Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen..... | 288 |
| § 17 | Zeugnisse und Bescheinigungen | 289 |
| § 18 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 290 |
| § 19 | Einsicht in die Prüfungsakte | 291 |
| § 20 | Aufhebung von Prüfungsentscheidungen | 291 |
| § 21 | Schutzvorschriften..... | 291 |
| § 22 | In-Kraft-Treten | 292 |
| | | |
| Anlage 1: Master Certificate | | 293 |
| Anlage 2: Masterurkunde | | 294 |
| Anlage 3: Transcript of Records..... | | 295 |
| Anlage 4: Diploma of Master examination..... | | 296 |
| Anlage 5: Zeugnis über die Masterprüfung | | 297 |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Computing am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Cognitive Computing verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Cognitive Computing beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit. Er umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 36 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 32 LP sowie einem Profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP.

| Pflichtbereich (36 LP) | | | | | | |
|--|-----------------------------|-----|----|-------|----------------------|-----------------|
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CC-MP-SP | Study Project | 6+6 | 24 | 2 | 2-3 | Keine |
| CC-MP-IDC | Interdisciplinary Courses | 6 | 12 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| Wahlpflichtbereich (32 LP) | | | | | | |
| Im Wahlpflichtbereich sind zwei der folgenden vier Schwerpunktmodule zu wählen. | | | | | | |
| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
| CC-MWP-AI | Artificial Intelligence | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CC-MWP-CL | (Computational) Linguistics | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CC-MWP-NIR | Neuroinformatics | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| CC-MWP-NS | Neuroscience | 8 | 16 | 1-3 | 1.-3. | Keine |
| | | | | | | |
| Modulübergreifende mündliche Prüfung (0 LP) | | | | | | |
| ¹ In einem der zwei Schwerpunktbereiche, zu denen die gewählten Wahlpflichtmodule gehören, kann auf Antrag eine modulübergreifende mündliche Prüfung abgelegt werden. | | | | | | |
| Profilbildender Wahlbereich (22 LP) | | | | | | |
| ¹ Der profilbildende Wahlbereich umfasst 22 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Lehrereinheit Cognitive Science der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können auch Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden. ⁴ Außerdem können Praktika und Tutorentätigkeiten angerechnet werden. | | | | | | |

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester, einschließlich der Masterarbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften kann die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei der Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8),
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
 - i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.

- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | Sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | Gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | Befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | Ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | Nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

| | |
|---|--------------|
| 1 | Excellent |
| 2 | Good |
| 3 | Satisfactory |
| 4 | Sufficient |
| 5 | Fail |

⁴Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|-------------------|
| Bis einschließlich 1,5 | Sehr gut |
| Von 1,6 bis 2,5 | Gut |
| Von 2,6 bis 3,5 | Befriedigend |
| Von 3,6 bis 4,0 | Ausreichend |
| Ab 4,1 | Nicht ausreichend |

- (4) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. Ergebnisse von Midterms (und vergleichbaren Prüfungen) müssen mindestens zwei Wochen vor der Abschlussklausur bekannt gegeben werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenem Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem Cognitive Computing entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 12 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masters Thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (6) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (5) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ⁶Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 vorlegt.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
 2. der Nachweis, mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Cognitive Computing eingeschrieben zu sein,
 3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von mindestens 72 LP im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots,
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Computing an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 5. Vorschläge für Prüfende,
 6. eine Darstellung des Bildungsgangs und
 7. ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Studiengang Cognitive Computing oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Computing selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 bewertet, von denen mindestens eine(r) der Universität Osnabrück angehören muss. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Masterarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 1 bis 3 zu bewerten.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus drei zuvor abgelegten studienbegleitenden Prüfungen (in einem Studienprojekt und zwei gewählten Schwerpunktmodulen), die in der Regel durch benotete Prüfungsvorleistungen ersetzt werden – eine der beiden Schwerpunktmodul-Prüfungen kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden gemäß § 4 – sowie der Masterarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kannoder die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 3:2.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken

§ 15 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 16 Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) Anrechnung von an der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Lehrangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen (Pflichtmodule). ²Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ³Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) Anrechnung von außerhalb der Universität Osnabrück erbrachten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang:
Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Amts wegen angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die während eines Austausches erbracht wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind auf Antrag anzurechnen, wenn vor Beginn des Studierendenaustausch- oder -mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen wurde. ²Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt.
- (4) Anrechnung von Studiennachweisen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erworben wurden:
¹Studiennachweise und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

- (5) Rahmenbedingungen:
Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) Antragstellung und Mitwirkungspflicht:
¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Wenn der Prüfungsausschuss oder das nach der Prüfungsordnung zuständige Organ einen Studiennachweis oder eine Prüfungsleistung, die in einem Signatarstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurde, nicht anerkennt, weil er oder sie wesentlich unterschiedlich ist, ist diese Entscheidung zu begründen. ³Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (7) Fehlversuche:
¹Bei einer Anrechnung von Amts wegen gilt § 11 Absatz 5. ²Ist eine Anrechnung nur auf Antrag möglich so findet § 11 Absatz 5 nur dann Anwendung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (8) Noten:
¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ angerechnet. ⁴Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Zuständigkeit:
¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote, die Noten für die beiden Schwerpunktmodule und das Studienprojekt und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind (Anlage 3). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (Transcript of Records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Masterarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) ausgestellt.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 6 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen. ²Die weiteren Regelungen müssen dokumentiert und in geeigneter Form im Institut für Kognitionswissenschaft veröffentlicht (Webseiten, Fachstudienberatung, Prüfungsamt, etc.) werden.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Computing oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht

durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Master Certificate

School of Human Sciences

Certificate

Through this certificate, issued by Osnabrück University,
School of Human Sciences,

Ms./Mr. - - - -

born on - - - - in - - - -

is awarded the degree of a

Master of Science in Cognitive Computing
(abbr.: M. Sc. in Cognitive Computing)

after having passed the Master examination in the Cognitive Computing program on
- - - -.

(seal)

Osnabrück, - - - -

- - - -
(Dean of Studies)

- - - -
(Dean)

Anlage 2: Masterurkunde**Fachbereich Humanwissenschaften****Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn - - - -

geboren am - - - - in - - - -

den Hochschulgrad

Master of Science in Cognitive Computing
(abgekürzt: M. Sc. in Cognitive Computing)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Cognitive Computing am - - - -
bestanden hat.

(Siegel)

Osnabrück, den - - - -

- - - -
(Studiendekan)

- - - -
(Dekan)

Anlage 3: Transcript of Records

| Date and place of birth: Sept. 10, 1983 Osnabrueck | | Sex: male | | | | |
|--|---------------------|-----------------------|------|-------------|--------------|-------|
| Program of study: Cognitive Computing Master of Science (H) | | (State: Nov 30, 2009) | | | | |
| Module code | Title of the Module | Attempt # | Term | Local grade | ECTS credits | State |

Anlage 4: Diploma of Master examination**School of Human Sciences****Diploma of Master Examination**

Ms./Mr. - - - -

born on ... in ... has passed the Master examination in

Cognitive Computing (M.Sc.)

on

Major Subjects: .

MS 1

MS 2

Grade:

good (x,y)

excellent (x,y)

Study Project: ..

Title

good (x,y)

Master Thesis:

Title:

First Referee:

Second Referee

satisfactory (,)

Final Grade:

good (,)

Seal

Osnabrück,

.....
(Dean of Studies)

Anlage 5: Zeugnis über die Masterprüfung

Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr - - - -

geboren am ... in ... hat die Masterprüfung im Studiengang

Cognitive Computing (M.Sc.)

am ... bestanden.

Schwerpunkte:

MS 1

MS 2

Note:

sehr gut (,)

gut (,)

Studienprojekt

Thema:

sehr gut (,)

Masterarbeit:

Thema:

sehr gut (,)

Erstgutachter: - - - -

Zweitgutachter: - - - -

Gesamtnote:

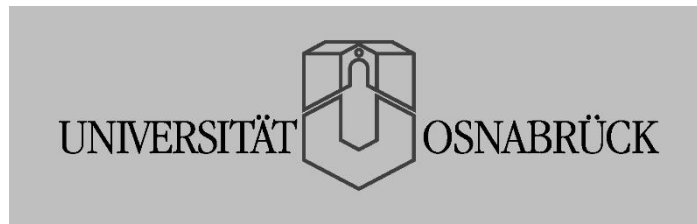
sehr gut (,)

Osnabrück, den - - - -

- - - -

(Studiendekan)

(Siegel)



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung

befürwortet in der

97. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 29.10.2018

beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 07.11.2018

befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am
28.11.2018

genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 298

Einführung in das Modulhandbuch

Die Leitidee des Bachelor-Studiengangs Cognitive Science besteht darin, verschiedene Disziplinen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des vielfältigen Phänomens der Kognition beschäftigen, in einem Studiengang interaktiv miteinander zu verbinden. Einer ersten Orientierung dient das Pflichtelement „Foundations of Cognitive Science“. Die neun Pflichtmodule führen in die grundlegenden Methoden und Fragestellungen der beteiligten Disziplinen ein. Sie bereiten auf den wesentlich integrativen Charakter kognitionswissenschaftlichen Denkens vor, der in den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs weiter profiliert wird und für die Veranstaltungen des Master-Studiengangs Cognitive Science von zentraler Bedeutung ist.

Module des Bachelor-Studienganges Cognitive Science

Pflichtmodule (77-80 LP)

- Artificial Intelligence – CS-BP-AI (8 LP)
- Cognitive (Neuro-)Psychology – CS-BP-CNP (8 LP)
- (Computational) Linguistics – CS-BP-CL (8 LP)
- Informatics – CS-BP-INF (9 LP)
- Mathematics – CS-BP-MAT (6 LP / 9 LP)
- Methods of Cognitive Science – CS-BP-MCS (8 LP)
- Neuroinformatics – CS-BP-NI (12 LP)
- Neuroscience – CS-BP-NS (8 LP)
- Philosophy for Cognitive Science – CS-BP-PHIL (10 LP)

Wahlpflichtmodule (48-66 LP)

- Artificial Intelligence – CS-BWP-AI (12 LP)
- Cognitive (Neuro-)Psychology – CS-BWP-CNP (12 LP)
- (Computational) Linguistics – CS-BWP-CL (12 LP)
- Informatics – CS-BWP-INF (9 LP)
- Mathematics – CS-BWP-MAT (9 LP / 18 LP)
- Methods of Cognitive Science – CS-BWP-MCS (12 LP)
- Neuroinformatics – CS-BWP-NI (8 LP)
- Neuroscience – CS-BWP-NS (12 LP)
- Philosophy for Cognitive Science – CS-BWP-PHIL (10 LP)

Profilbildender Wahlbereich mit integrativem Pflichtelement – CS-BW (22-37 LP)

- Integratives Pflichtelement „Foundations of Cognitive Science“ (3 LP)
- Instruction for Working Scientifically – CS-BW-IWS (6 LP)

Module und modulübergreifende Prüfungen in Artificial Intelligence

| | | | | | |
|---|------------|--|--------------------------------------|---|---------------------------------------|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-BP-AI | | Artificial Intelligence (obligatory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Professur Künstliche Intelligenz | |
| LP des Moduls 8 LP | | Angebotsturnus jedes Sommersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der Künstlichen Intelligenz und des Logischen Programmierens | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der logischen Programmierung / Theorembeweisen • Constraint-Programmierung • Uninformierte und informierte Suchverfahren • Grundlegende maschinelle Lernverfahren • Semantic Web • 2-Player Games | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Introduction to Artificial Intelligence and Logic Programming“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | Es müssen 50% der möglichen Punkte der Übungsaufgaben erreicht werden | 2 Klausuren |
| 2. Komponente: „Introduction to Artificial Intelligence and Logic Programming“ (Practice) | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 4 LP | Regelmäßige Teilnahme in den Übungen | | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Jede Klausur zählt 50%. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilprüfung muss bestanden sein; genau eine nicht bestandene Teilprüfung pro Semester kann einmal wiederholt werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-BWP-AI | | Artificial Intelligence (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Künstliche Intelligenz | | |
| LP des Moduls 12 LP | Angebotsturnus Vorlesung jedes Wintersemester, Seminare jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Künstlichen Intelligenz | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Weiterführende Methoden der Künstlichen Intelligenz wie z.B. lokale Suche, fortgeschrittene Konzepte der Constraint-Programmierung, Grundlagen der Spieltheorie, Wissensrepräsentation und Schließen, Planung, fortgeschrittene maschinelle Lernverfahren, kognitive Architekturen, HCI, Multi-Agentensysteme. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Methods of AI“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | | 2 Klausuren |
| 2. Komponente: weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Artificial Intelligence | | | | | |
| Vorlesung(en), Seminar(e), Praktische Übungen | 4 SWS | 8 LP | | Regelmäßige Teilnahme in Seminaren und Praktischen Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier | | Modulübergreifender Bereich | |
|--|-----|---|---|
| CS-BP-AI & CS-BWP-AI | | Artificial Intelligence | |
| | | Deutscher Titel <i>Künstliche Intelligenz</i> | |
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Künstliche Intelligenz | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Künstlichen Intelligenz | | | |
| Inhalte | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul AI | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Artificial Intelligence“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul AI | Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-AI geht zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-AI zu 60% in die Note für den Bereich „Artificial Intelligence“ ein. |
| Prüfungsanforderungen | | | |
| Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | |
| keine | | | |
| Verwendung des Moduls | | | |
| BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Cognitive (Neuro)Psychology

| Identifizier CS-BP-CNP | | Modultitel Cognitive (Neuro)Psychology (obligatory module) Deutscher Modultitel <i>Kognitive (Neuro)Psychologie (Pflichtmodul)</i> | | | |
|--|--|--|---|---|--------------------------------|
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Professur Kognitive Modellierung | | |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Sommersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der Kognitiven Psychologie, Neuropsychologie und experimenteller Methoden | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen und Methoden der Kognitiven Psychologie werden exemplarisch an einer Auswahl der klassischen Kernthemen (etwa: Wahrnehmen, Lernen, Erinnern, Sprache, Entscheidungsprozesse, Problemlösen, Begriffsbildung) eingeführt. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| „Cognitive Psychology / Neuropsychology“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 4 SWS | 8 LP | | Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Zusammenfassung einer Vorlesung | 2 Klausuren |
| Prüfungsanforderungen In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Die erste Klausur zählt 40%, die Abschlussklausur 60%. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Jede Teilprüfung muss bestanden sein; genau eine nicht bestandene Teilprüfung pro Semester kann einmal wiederholt werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| CS-BWP-CNP | | Cognitive (Neuro)Psychology (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Kognitive (Neuro)Psychologie (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Kognitive Modellierung | | |
| LP des Moduls 12 LP | Angebotsturnus Vorlesung jedes Wintersemester, Seminare jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse grundlegender Fragestellungen und Methoden der Kognitiven Psychologie | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Heranführung an aktuelle Forschungsfragen und kritisches Auseinandersetzen mit Etabliertem • Erste praktische Erfahrung mit experimentellen Methoden, Datensammlung und -verarbeitung | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Cognitive (Neuro)Psychology | | | | | |
| Seminare, Praktische Übungen | 6 SWS | 12 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede eingebrachte Veranstaltung muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CS-BP-CNP & CS-BWP-CNP | | Modulübergreifender Bereich Cognitive (Neuro)Psychology Deutscher Titel <i>Kognitive (Neuro)Psychologie</i> | |
|--|-----|---|---|
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Kognitive Modellierung | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Kognitiven Psychologie | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul CNP | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Cognitive (Neuro)Psychology“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul CNP | Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-CNP geht zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-CNP zu 60% in die Note für den Bereich „Cognitive (Neuro)Psychology“ ein. |
| Prüfungsanforderungen Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung keine | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in (Computational) Linguistics

| | | | | | |
|--|--|-----------|---------------------------|--|---------------------------------------|
| Identifizier | Modultitel | | | | |
| CS-BP-CL | (Computational) Linguistics (obligatory module) | | | | |
| | Deutscher Modultitel <i>(Computer)Linguistik (Pflichtmodul)</i> | | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | | Modulbeauftragter Professur Computerlinguistik Professur Psycho- und Neurolinguistik | |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Wintersemester | | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der Linguistik und Computerlinguistik | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Psycholinguistik • Theorie formaler Sprachen, Komplexitätstheorie, kontextfreie und Unifikationsgrammatik • Parsing, semantische Analyse, WSD, Markov-Modelle, HMM, probabilistische CFG, POS-Tagging, maschinelle Übersetzung, maschinelle Lernverfahren | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Introduction to Computational Linguistics“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | | 2 Klausuren |
| 2. Komponente: „Introduction to Computational Linguistics“ (Practice) | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 4 LP | Regelmäßige Hausaufgaben | Regelmäßige Teilnahme an den Übungen | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilprüfung muss bestanden sein; genau eine nicht bestandene Teilprüfung pro Semester kann einmal wiederholt werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CS-BWP-CL | | Modultitel (Computational) Linguistics (optional compulsory module) Deutscher Modultitel <i>(Computer)Linguistik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
|---|----------------------------------|---|--|---|--|
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Computerlinguistik Professur Psycho- und Neurolinguistik | | |
| LP des Moduls 12 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in der Linguistik und Computerlinguistik | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen und Methoden der Linguistik und Computerlinguistik wie z. B. syntaktische und semantische Theorie und Analysetechniken, statistische Modellierung computerlinguistischer Aufgabenstellungen, sowie Implementierung sprachtechnologischer Anwendungen. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich (Computational) Linguistics | | | | | |
| Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen | 6 SWS | 12 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | |
|--|-----------|--|---|
| Identifizier | | Modulübergreifender Bereich | |
| CS-BP-CL & CS-BWP-CL | | (Computational) Linguistics | |
| | | Deutscher Titel <i>(Computer)Linguistik</i> | |
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Computerlinguistik Professur Psycho- und Neurolinguistik | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in der Linguistik und Computerlinguistik | | | |
| Inhalte | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul CL | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „(Computational) Linguistics“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul CL | Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-CL geht zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-CL zu 60% in die Note für den Bereich „(Computational) Linguistics“ ein. |
| Prüfungsanforderungen | | | |
| Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | |
| keine | | | |
| Verwendung des Moduls | | | |
| BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Informatics

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|---|--|--|--------------------|---|--------------------------------|
| CS-BP-INF / INF-INFA | | Informatics (obligatory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Informatik (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS (Info A) | Dauer des Moduls 1 Semester | | | Modulbeauftragter Professur Biologisch orientierte Computer Vision | |
| LP des Moduls 9 LP (Info A) | Angebotsturnus jedes Wintersemester | | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Informatik A: Kenntnisse grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen, Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Informatik A: Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume, Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)“ (Vorlesung) | | | | | |
| Vorlesung | 4 SWS | 6 LP | | Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter | Klausur |
| 2. Komponente: „Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)“ (Übung) | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 3 LP | | | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In den Klausuren werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|--|---------------------------|--|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-BWP-INF | | Informatics (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Informatik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | | Modulbeauftragter Professur Biologisch orientierte Computer Vision | |
| LP des Moduls 9 LP | Angebotsturnus Vorlesung jedes Wintersemester, Seminare jedes Semester | | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Informatik, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> Objektorientierte Programmierung, Transfer dieser Kenntnisse auf Programmieraufgaben, Fortgeschrittene Programmierkonzepte Grundlagen der Technischen Informatik sowie typische Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen, Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben Theoretische Informatik | | | | | |
| Exemplarische Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Objektorientierte Konzepte: Klassen, Konstruktoren, Modifikatoren, Vererbung, Abstrakte Klassen und Interfaces, Innere Klassen, Fehlerbehandlung; Einführung in die objektorientierte Modellierung (z.B. UML); Umsetzung objektorientierter Konzepte im Programm; Programmierrichtlinien; spezielle Themen wie z.B. Applets, Multithreading und Synchronisation, grafische Benutzeroberflächen, Event-Handling, Netzwerkprogrammierung Vermittlung der Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerhardware auf verschiedenen Abstraktionsebenen Einführung von Grammatiken und Automaten, Komplexität und Berechenbarkeit, P und NP, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: Vorlesung z.B.: Informatik B, Informatik C, Informatik D, oder andere | | | | | |
| Vorlesung | 4 SWS | 6 LP | | Wenn nicht anders bekanntgegeben: Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter | Klausur |
| 2. Komponente: der Vorlesung zugeordnete Übung | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 3 LP | | | |
| Oder | | | | | |
| Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Informatik | | | | | |
| Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen | 6 SWS | 9 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Abhängig von der jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung getroffenen Vereinbarung; z.B. zählen in den Standardveranstaltungen Informatik B, C und D Klausuren zu 100% | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul In den Standardveranstaltungen Informatik B, C und D wird eine Wiederholungsprüfung angeboten | | | | | |

| |
|---|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |
|---|

| |
|------------------------------|
| Verwendung des Moduls |
|------------------------------|

BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul)

| Identifizier | | Modulübergreifender Bereich | |
|--|----|---|--|
| CS-BP-INF & CS-BWP-INF | | Informatics | |
| | | Deutscher Titel <i>Informatik</i> | |
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 12 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Biologisch orientierte Computer Vision | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 18 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Informatik | | | |
| Inhalte | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Informatics“ | | <p>Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul INF</p> <p>oder</p> <p>Mehrere dem Wahlpflichtmodul INF zugeordnete Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 LP</p> | <p>Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-INF geht zu 50%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-INF zu 50% in die Note für den Bereich „Informatics“ ein.</p> <p>Alternativ dürfen zwei oder mehr dem Wahlpflichtmodul INF zugeordnete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 18 LP eingebracht werden; die Gesamtnote berechnet sich dann nach dem LP-gewichteten arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in den modulübergreifenden Bereich eingebracht werden</p> |
| Prüfungsanforderungen | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | |
| keine | | | |
| Verwendung des Moduls | | | |
| BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Mathematics

| Identifizier CS-BP-MAT / MATH-102 MATH-103 MATH-301 | | Modultitel Mathematics (obligatory module) Deutscher Modultitel <i>Mathematik (Pflichtmodul)</i> | | | |
|---|-------|--|--------------------|--|--------------------------------|
| SWS des Moduls 4 SWS / 6 SWS | | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Modulbeauftragter Mathematik | |
| LP des Moduls 6LP / 9 LP | | Angebotsturnus Jedes WiSe /M4CS jedes SoSe | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Erlernen mathematischer Denk- und Sprechweisen und deren Übertragung auf ähnliche Sachverhalte, Erlernen mathematischer Methoden: Lineare Algebra 1: Grundkompetenzen in der linearen und abstrakten Algebra Analysis 1: Grundkompetenzen in der Analysis Mathematik für Anwender 1: Grundkompetenzen in der Mathematik sowie mathematische Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden Mathematics for Cognitive Science (M4CS): Grundkompetenzen der Mathematik, die insbesondere in verschiedenen Bereiche der Cognitive Science zur Anwendung kommen | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Lineare Algebra 1: Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformtheorie, euklidische und unitäre Vektorräume, orthogonale und adjungierte Abbildungen Analysis 1: Reelle Analysis einer Veränderlichen: Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, elementare Differentialgleichungen, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen Mathematik für Anwender 1: Reelle und komplexe Zahlen, lineare Gleichungssysteme, Matrizen und lineare Abbildungen, Vektorräume, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Grenzwerte, stetige Funktionen, elementare Funktionen, Differenzierbarkeit und Ableitung, Integrale, Reihenentwicklung und weitere Themen aus der Analysis und Algebra Mathematics for Cognitive Science: Mengenlehre, Mengenoperationen, Relationen zwischen Mengen; Funktionsbegriff & Eigenschaften von Funktionen, Exponentialfunktion und die trigonometrischen Funktionen; Abzählbarkeit, Überabzählbarkeit, alpha-Hierarchie; Lineare Gleichungssysteme, Vektoren, Matrizen und lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren; Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen, Elemente der mehrdimensionalen Analysis | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: Vorlesung: Lineare Algebra 1, Analysis 1 oder Mathematik für Anwender 1 | | | | | |
| Vorlesung | 4 SWS | 6 LP | | Erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an den Übungen | Klausur |
| 2. Komponente: der Vorlesung zugeordnete Übung | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 3 LP | | | |
| oder | | | | | |
| 1. Komponente: Mathematics for Cognitive Science (Vorlesung) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 3LP | | Erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an den Übungen | Klausur |
| 2. Komponente: Mathematics for Cognitive Science (Übung) | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 3 LP | | | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In der Klausur werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| In M4CS wird bei Bestehen keine Note, sondern „passed“ vergeben. | | | | | |

| |
|---|
| Bestehensregelung für dieses Modul In M4CS wird bei Nichtbestehen der Klausur eine Wiederholungsprüfung angeboten |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden; es gilt die bessere Note der beiden Versuche; diese Regel gilt nicht für M4CS |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) |

| Identifizier CS-BWP-MAT / MATH-101 MATH-103 MATH-142 MATH-302 | | | | | |
|---|--|---|--|---|--------------------------------|
| | | Modultitel Mathematics (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Mathematik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Modulbeauftragter Mathematik | | |
| LP des Moduls 9 LP | Angebotsturnus Jedes Sommersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Mathematik bzw. der mathematischen Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden • | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Algebra 2: Elementare Theorie von Gruppen, Ringen, Körpern und weitere Themen aus der linearen und abstrakten Algebra • Analysis 2: Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher: Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, metrische Räume, stetige Funktionen, Kompaktheit, Kurven, Differenzierbarkeit, lokale Extrema, implizite Funktionen, Differentialgleichungen und weitere Themen aus der Analysis • Diskrete Mathematik: Abzählung endlicher Mengen, Graphen, Bäume, Matchings, weitere Grundlagen der Graphentheorie, algebraische Strukturen auf endlichen Mengen, lineare Optimierung und weitere Themen aus der Diskreten Mathematik • Mathematik für Anwender 2: Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlicher, Differentialgleichungen und weitere Themen der Analysis sowie Ergänzungen der linearen Algebra Alternativ darf auch Analysis 1 mit Linearer Algebra 1 kombiniert werden bzw. eine andere weiterführende 4 SWS-Vorlesung (mit Übung) aus dem Angebot der Mathematik eingebracht werden. Mathematik für Anwender 1 kann nicht mit Analysis 1 oder Linearer Algebra 1 kombiniert werden. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: Vorlesung | | | | | |
| Vorlesung | 4 SWS | 6 LP | | Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den Übungen | Klausur |
| 2. Komponente: zugeordnete Übung | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 3 LP | | | |
| Prüfungsanforderungen In der Klausur werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung am frühestmöglichen Wiederholungstermin wiederholt werden; es gilt die bessere Note der beiden Versuche | | | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | |
|--|-----------|---|---|
| Identifizier | | Modulübergreifender Bereich | |
| CS-BP-MAT & CS-BWP-MAT | | Mathematics | |
| | | Deutscher Titel <i>Mathematik</i> | |
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 6 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Modulbeauftragter Mathematik | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 18 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Mathematik bzw. der mathematischen Fähigkeiten, wie sie in den Naturwissenschaften benötigt werden | | | |
| Inhalte | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul MATH | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Mathematics“ ausgenommen M4CS | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul MATH | Die Noten des Pflichtmoduls CS-BP-MATH und des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-MATH gehen jeweils mit 50% in die Note für den Bereich „Mathematics“ ein. |
| Prüfungsanforderungen | | | |
| Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | |
| keine | | | |
| Verwendung des Moduls | | | |
| BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Methods of Cognitive Science

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|--|---|---|--|--------------------------------|
| CS-BP-MCS | | Methods of Cognitive Science (obligatory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Methoden der Kognitionswissenschaft (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Professur Kognitive Modellierung | | |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Wintersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fähigkeiten für empirisches oder Daten-getriebenes Arbeiten | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Statistik und Datenanalyse | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Introduction to Data Analysis“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 3 SWS | 4 LP | | | 2 Klausuren |
| 2. Komponente: „Introduction to Data Analysis“ (Practice) | | | | | |
| Übung | 3 SWS | 4 LP | 4 Blöcke Übungsaufgaben | Regelmäßige Teilnahme an den Übungen | |
| Alternative | | | | | |
| Alternativ wird auch ein erfolgreicher Besuch der Lehrveranstaltung „Statistik und Datenanalyse I“ (Psy-B-112) des Bachelorstudiengangs Psychologie anerkannt | | | | | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Übungsaufgabenblöcken werden praktische Fähigkeiten im Umgang mit empirischen Daten erworben. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Jede Klausur zählt 30%, jeder Übungsblock zählt 10%. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilprüfung muss bestanden sein; genau eine nicht bestandene Teilprüfung pro Semester kann einmal wiederholt werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|---|--|---|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-BWP-MCS | | Methods of Cognitive Science (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Methoden der Kognitionswissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Kognitive Modellierung | | |
| LP des Moduls 12 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Fähigkeiten, die für die weiterführende, eigenständige Arbeit innerhalb von Teilbereichen der Kognitionswissenschaft unerlässlich sind | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführende Themen in Statistik • Programmieren in Python • VR-Programmieren mit Unity • Experimentaldesign • Wissenschaftliches Arbeiten | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Methods of Cognitive Science | | | | | |
| Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen | 6 SWS | 12 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. Dabei dürfen bis zu 4 LP aus Kursen eingebracht werden, in denen keine Noten vergeben werden; diese werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede eingebrachte Lehrveranstaltung muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CS-BP-MCS & CS-BWP-MCS | | Modulübergreifender Bereich Methods of Cognitive Science Deutscher Titel <i>Methoden der Kognitionswissenschaft</i> | |
|--|-----|---|--|
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Kognitive Modellierung | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse kognitionswissenschaftlicher Methoden | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul MCS | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Methods of Cognitive Science“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul MCS | Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-MCS geht zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-MCS zu 60% in die Note für den Bereich „Methods of Cognitive Science“ ein. |
| Prüfungsanforderungen Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung keine | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Neuroinformatics

| | | | | | |
|---|--|-----------|--|--|---------------------------------------|
| Identifizier | Modultitel | | | | |
| CS-BP-NI | Neuroinformatics (obligatory module) | | | | |
| | Deutscher Modultitel <i>Neuroinformatik (Pflichtmodul)</i> | | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragte Professur Neuroinformatik | | |
| LP des Moduls 12 LP | Angebotsturnus Machine Learning: jedes Sommersemester Neuroinformatics: jedes Wintersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Neuroinformatics: Kenntnisse in den Gebieten der statistischen Modellbildung, Modellvalidierung und Modellselektion sowie Modelle der neuronalen Informationsverarbeitung • Machine Learning: Kenntnisse in den Gebieten des unüberwachten, überwachten und Reinforcement-Lernens sowie deren Anwendung; Einordnung der Bezüge zur Neurowissenschaft | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Neuroinformatics: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und des statistischen Lernens. Prinzipien der Modellbildung, Modellvalidierung und Modellselektion sowie der Klassifikation von Daten. Methoden: Maximum-Likelihood, Maximum Posterior Parameterschätzung, Generative Models, Linear Regression und generalisierte lineare Modelle, Support Vektor Klassifikation und Support Vektor Regression. • Machine Learning: Einführung der Konzepte und Methoden des unüberwachten und überwachten Lernens sowie des Reinforcement-Lernens. Schwerpunkte: Datamining (unter anderem Clustering und Dimensionsreduktion), Künstliche Neuronale Netze (KNN) und Klassifikation. Einführung in die statistischen Grundlagen; besonderer Wert wird auf Bezüge zwischen Kognitionswissenschaft und KNN sowie zwischen KNN und technischen Problemstellungen gelegt (z.B. anhand von Datenexploration und der Mustererkennung). | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Neuroinformatics“ (Lecture) oder „Machine Learning“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 4 SWS | 8 LP | | | Klausur |
| 2. Komponente: „Neuroinformatics“ (Tutorial) oder „Machine Learning“ (Practice) | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 4 LP | | Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen (60% der möglichen Punkte) sowie Präsentation mindestens einer Übungsaufgabe | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Klausurnote | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Die Klausur muss bestanden werden. Für nicht bestandene Klausuren wird eine mündliche Wiederholungsprüfung oder eine Wiederholungsklausur angeboten. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CS-BWP-NI | | Modultitel Neuroinformatics (optional compulsory module) Deutscher Modultitel <i>Neuroinformatik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
|--|----------------------------------|---|--------------------|--|--|
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | | Modulbeauftragte Professur Neuroinformatik Professur Biologisch orientierte Computer Vision | |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Semester | | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Informationstheorie, des statistischen Lernens, der Mustererkennung sowie der theoretischen Neurowissenschaften | | | | | |
| Exemplarische Inhalte <ul style="list-style-type: none"> statistisches Lernen, Modellselektion und Regularisierung von Modellen Modellierung neuronaler und kognitiver Prozesse und deren numerische Simulation fortgeschrittene Methoden zur Mustererkennung automatisierte Bildverarbeitung | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neuroinformatics | | | | | |
| Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen | 4 SWS | 8 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Alternative | | | | | |
| Alternativ wird auch ein erfolgreicher Besuch der zweiten, nicht in das Pflichtmodul CS-BP-NI eingebrachten Lehrveranstaltung (d.h. Neuroinformatics bzw. Machine Learning) anerkannt | | | | | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| Identifizier | Modulübergreifender Bereich | | |
| CS-BP-NI & CS-BWP-NI | Neuroinformatics | | |
| | Deutscher Titel <i>Neuroinformatik</i> | | |
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Neuroinformatik Professur Biologisch orientierte Computer Vision | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Neuroinformatik | | | |
| Inhalte | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul NI | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Neuroinformatics“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul NI | Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-NI geht zu 60%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-NI zu 40% in die Note für den Bereich „Neuroinformatics“ ein. |
| Prüfungsanforderungen | | | |
| Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | |
| keine | | | |
| Verwendung des Moduls | | | |
| BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Neuroscience

| | | | | | |
|--|---|---|---|------------------------------|---------------------------------------|
| Identifizier CS-BP-NS | | Modultitel Neuroscience (obligatory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Neurowissenschaft (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Neurobiologie | | |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der Neurobiologie, der Sensorischen Physiologie und/oder der funktionellen Neuroanatomie | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Neurobiologie: u.a. Struktur von Nervenzellen, Membranpotentiale, Ionen-Kanäle, Neurotransmitter, einfache assoziative Lernprozesse, autonomes Nervensystem • Sensorische Physiologie: u.a. Visuelle Wahrnehmung, Hörvorgänge, Balance, Propriozeption, Geruchs- und Geschmackswahrnehmung • Funktionelle Neuroanatomie: Entwicklung und anatomische Organisation des Nervensystems, Berührung und Schmerz, viszerale Reflexe, Bewusstsein und Koma, willentliche Handlungen, Lernen und Gedächtnis, Rhythmen und Schlaf, De- und Regeneration, Alterungsprozesse. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Introduction to Neurobiology“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | | 1 Klausur |
| 2. Komponente: „Sensory Physiology“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | | 1 Klausur |
| 3. Komponente: „Functional Neuroanatomy“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | | 1 Klausur |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Zwei der drei Komponenten sind in das Pflichtmodul Neuroscience einzubringen. In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Jede Klausur zählt 50%. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Zwei der drei Komponenten müssen bestanden werden; zu jeder Klausur gibt es eine Wiederholungsprüfung. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-BWP-NS | | Neuroscience (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Neurowissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Neurobiopsychologie | | |
| LP des Moduls 12 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Neurobiopsychologie | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Aufbau des motorischen Systems, Interaktion von Wahrnehmung und Handlung, Plastizität, neurobiologische Grundlagen bewusster Wahrnehmung, Entscheidungsprozesse, physiologische Grundlagen der Sprache, Spiegelneurone, klinische Syndrome. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neuroscience | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 6 SWS | 12 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Es können bis zu drei erfolgreich besuchte Vorlesungen (inkl. eine der nicht im Pflichtmodul eingebrachten Vorlesung), bis zu drei erfolgreich besuchte Seminare oder Mischungen aus diesen Veranstaltungsformen in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CS-BP-NS & CS-BWP-NS | | Modulübergreifender Bereich Neuroscience Deutscher Titel <i>Neurowissenschaft</i> | |
|--|-----|---|--|
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Neurobiopsychologie | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender Methoden und Anwendungen der Neurobiopsychologie | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul NS | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Artificial Intelligence“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul NS | Die Note des Pflichtmoduls CS-BP-NS geht zu 40%, die Note des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-NS zu 60% in die Note für den Bereich „Neuroscience“ ein. |
| Prüfungsanforderungen Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls. | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung keine | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science | | | |

Module und modulübergreifende Prüfungen in Philosophy for Cognitive Science

| | | | | | |
|---|------------|--|--|---|---|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-BP-PHIL | | Philosophy for Cognitive Science (obligatory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Philosophie für die Kognitionswissenschaft (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Philosophie des Geistes Professur Philosophie der Kognition | |
| LP des Moduls 10 LP | | Angebotsturnus jedes Winter- und Sommersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der Aussagen- und Prädikatenlogik, Verständnis für den Zusammenhang von syntaktischen und semantischen Methoden in der Logik • Grundlegende Kenntnisse philosophischen Argumentierens und kritischen Denkens • Grundlegende Kenntnisse philosophischer Bezüge zur Kognitionswissenschaft • Grundlegende Fähigkeiten im Präsentieren philosophischer Arbeiten und im Verfassen kurzer philosophischer Texte | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen- und Prädikatenlogik, semantische Bäume, Kalküle • Plausibilität von Argumenten und Argumentationstechniken, Gültigkeit und Schlüssigkeit von Argumenten, typische philosophisch und kognitionswissenschaftlich relevante Fehlschlüsse • Ausgewählte Themen aus der Philosophie des Geistes und der Kognition, der Wissenschaftsphilosophie und der (Angewandten) Ethik | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: „Introduction to Logic and Critical Thinking“ (Lecture & Practice) – Wintersemester | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | Erfolgreiche Bearbeitung von 50% der wöchentlichen Logik-Aufgaben | 1 Klausur |
| Übung | 2 SWS | 2 LP | zwei Aufgabenblöcke zu „Critical Thinking“ | Regelmäßige Teilnahme an den Übungen | |
| 2. Komponente: „Philosophy for Cognitive Science“ (Lecture & Practice) – Sommersemester | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 2LP | | | 1 Klausur oder andere Prüfungsleistungen nach § 7(1) der PO Cognitive Science |
| Übung | 2 SWS | 2 LP | 2 kurze schriftliche Arbeiten | Regelmäßige Teilnahme an den Übungen, eine mdl. (Gruppen-) Präsentation | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In den Klausuren werden die durch die Vorlesung zu vermittelnden Qualifikationen geprüft. In den Übungsaufgabenblöcken wird die Fähigkeit überprüft, philosophische Argumente zu analysieren und zu entwickeln. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| In die Note für „Introduction to Logic and Critical Thinking“ gehen die Klausur zu 75% und die Bewertung der zwei Aufgabenblöcke zu 25% ein. In die Note für „Philosophy for Cognitive Science“ gehen die Note aus der Klausur oder anderen Prüfungsleistungen nach § 7(1) der PO Cognitive Science zu 60% und die Durchschnittsnote der beiden schriftlichen Arbeiten zu 40% ein. In die Gesamtnote des Moduls geht die Note der Komponente 1 zu 60% und die der Komponente 2 zu 40% ein. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Beide Komponenten müssen bestanden sein; für die Klausuren wird bei Nichtbestehen eine Wiederholungsklausur angeboten. | | | | | |

| |
|---|
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung |
|---|

| |
|------------------------------|
| Verwendung des Moduls |
|------------------------------|

BSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul)

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|---|--|--|--|---|
| CS-BWP-PHIL | | Philosophy for Cognitive Science (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Philosophie für die Kognitionswissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Philosophie des Geistes Professur Philosophie der Kognition | | |
| LP des Moduls 10 LP | Angebotsturnus jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse grundlegender philosophischer Methoden und deren Anwendungen im kognitionswissenschaftlichen Kontext | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Fähigkeiten der Diskussion philosophischer Zusammenhänge in Wort und Schrift Vertiefte Kenntnisse philosophischer Themen, die für die Kognitionswissenschaft insgesamt relevant sind Verfassen längerer eigenständiger Texte mit dem Ziel, einen philosophischen Gedankengang transparent und kritisch zu entwickeln | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| 1. Komponente: Intensivseminar aus dem Bereich Philosophy for Cognitive Science | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 6 LP | Eine längere schriftliche Arbeit | Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen | gegebenenfalls Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungsordnung Cognitive Science |
| 2. Komponente: weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Philosophy for Cognitive Science | | | | | |
| Seminar oder Vorlesung | 2 SWS | 4 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminarsitzungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | |
|---|-----------|---|--|
| Identifizier | | Modulübergreifender Bereich | |
| CS-BP-PHIL & CS-BWP-PHIL | | Philosophy for Cognitive Science | |
| | | Deutscher Titel <i>Philosophie für die Kognitionswissenschaft</i> | |
| SWS des modulübergreifenden Bereichs 10 SWS | | Beauftragter des modulübergreifenden Bereichs Professur Philosophie des Geistes Professur Philosophie der Kognition | |
| LP des modulübergreifenden Bereichs 20 LP | | beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse philosophischer Themen, die für die Kognitionswissenschaft insgesamt relevant sind • Vertiefte Fähigkeiten der Präsentation philosophischer Zusammenhänge in Wort und Schrift | | | |
| Inhalte | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von den eingebrachten Veranstaltungen | | | |
| Prüfungsvariante | LP | Prüfungsvorleistungen | Note des modulübergreifenden Bereichs |
| 1. Möglichkeit (verpflichtend in einem von fünf modulübergreifenden Bereichen, auf Antrag möglich in zwei weiteren modulübergreifenden Bereich), sonst Möglichkeit 2 | | | |
| Mündliche Prüfung (30 Minuten) | 3LP | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul PHIL | Note der mündlichen Prüfung |
| oder | | | |
| 2. Möglichkeit | | | |
| Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im Bereich „Philosophy for Cognitive Science“ | | Bestandenes Pflicht- und Wahlpflichtmodul PHIL | Die Noten des Pflichtmoduls CS-BP-PHIL und des Wahlpflichtmoduls CS-BWP-PHIL gehen zu je 50% in die Note für den Bereich „Philosophy for Cognitive Science“ ein. |
| Prüfungsanforderungen | | | |
| Die mündliche Prüfung umfasst Themen des Pflichtmoduls und ausgewählte Themen des Wahlpflichtmoduls | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | |
| keine | | | |
| Verwendung des Moduls | | | |
| BSc Cognitive Science | | | |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|--|--|--|-----------------------|--|
| CS-BW | | Distinguishing Elective Courses including the obligatory component "Foundations of Cognitive Science" | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Profilbildender Wahlbereich mit integrativem Pflichtelement „Grundlagen der Kognitionswissenschaft“</i> | | | |
| SWS des Bereichs | Dauer des Bereichs Mehrere Semester | | Bereichsbeauftragter Studiendekan / Studiendekanin | | |
| LP des Bereichs 22-37 LP | Angebotssturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| SWS Pflichtelement 2 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Professur Kognitive Modellierung | | |
| LP Pflichtelement 3 LP | Angebotssturnus Jedes Wintersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Kognitionswissenschaft als integrative Disziplin • Vertiefung und Profilbildung in verschiedenen Bereichen des Studienganges, auch durch Veranstaltungen, die der Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes dienen, oder durch Praktika oder Tutorentätigkeit | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Foundations of Cognitive Science: Geschichte der Kognitionswissenschaft; transdisziplinäre Verknüpfungen der Teilbereiche; zentrale Themen der Kognitionswissenschaft wie z. B., Wahrnehmung, Sprache, Handlung, Lernen und Gedächtnis • Andere Veranstaltungen (wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen) | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Pflicht-Komponente: „Foundations of Cognitive Science“ (Lecture) | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 3 LP | Regelmäßige Teilnahme | | |
| weitere Komponenten | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Übungen Tutorentätigkeit Praktika im Ausland | 19-34 LP | <ul style="list-style-type: none"> • wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen • Auslands-Praktika sind mit 6 LP pro Monat anrechenbar • Tutorentätigkeiten sind mit 4 LP pro Veranstaltung und Semester anrechenbar • Bis zu zwei <i>Cognitive Science</i>-relevante Online-Kurse mit Zertifikat mit zusammen maximal 4 LP | | | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Bachelorprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Berechnung der Modulnote wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen Foundations of Cognitive Science: „passed“ | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen Foundations of Cognitive Science: es müssen 10 VP-Stunden nachgewiesen werden | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls BSc Cognitive Science (Profilbildender Wahlbereich) | | | | | |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|---|--|--------------------|---|---|
| CS-BW-IWS | | Instruction for Working Scientifically (optional module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Profilbildender Wahlbereich)</i> | | | |
| SWS des Moduls 3 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | | Modulbeauftragte Professur Philosophie der Kognition Professur Philosophie des Geistes | |
| LP des Moduls 6 LP | Angebotsturnus jedes Semester | | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Anleitung zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, damit diese empirischen, formalen, ingenieur- bzw. geisteswissenschaftlichen Ansprüchen genügen | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Planung, Struktur und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Kolloquium | 3 SWS | 6 LP | | Regelmäßige Teilnahme | Vorstellung und Diskussion des Themas der eigenen Bachelorarbeit, inklusive Zeitplan und vorgesehener Arbeitsschritte |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| In der Präsentation wird die Fähigkeit überprüft, ein komplexes Thema sorgfältig und realitätsgerecht zu planen und dies anderen transparent darzustellen. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Das Modul wird nur mit „bestanden“ (oder „nicht bestanden“) bewertet. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| BSc Cognitive Science (Profilbildender Wahlbereich) | | | | | |

Module des Master-Studienganges Cognitive Science

Pflichtmodule (36 LP)

- Studienprojekt (CS-MP-SP) (24 LP)
- Interdisziplinäre Kurse (CS-MP-IDC) (12 LP)

Wahlpflichtmodule

(zwei Schwerpunktbereiche mit je 16 LP)

- Schwerpunktbereich Artificial Intelligence (CS-MWP-AI)
- Schwerpunktbereich Cognitive (Neuro)Psychology (CS-MWP-CNP)
- Schwerpunktbereich (Computational) Linguistics (CS-MWP-CL)
- Schwerpunktbereich Neuroinformatics (CS-MWP-NI)
- Schwerpunktbereich Neuroscience (CS-MWP-NS)
- Schwerpunktbereich Philosophy for Cognitive Science (CS-MWP-PHIL)

Profilbildender Wahlbereich (22 LP)

Pflichtmodule

| Identifier CS-MP-SP | | Modultitel Study Project (obligatory module) Deutscher Modultitel <i>Studienprojekt (Pflichtmodul)</i> | | | |
|--|-------|--|---|---|---|
| SWS des Moduls 12 SWS | | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Studiendekan / Studiendekanin | |
| LP des Moduls 24 LP | | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele Die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren Zusammenhang mit ihren Vertiefungsgebieten stehen. Darüber hinaus stehen weitere Fähigkeiten im Fokus wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen • Eigenverantwortliche Projektarbeit in kleinen Gruppen von Studierenden unter Bedingungen, wie sie in Forschungsprojekten in der Wissenschaft oder in der Industrie üblich sind • Im Speziellen: Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen, sich selbständig neues Wissen und Können aneignen, mit begrenzten Informationen und unter zeitlichen Restriktionen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen • Darüber hinaus werden gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den Entscheidungen der Studierenden ergeben | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Die fachlichen Inhalte variieren je nach Aufgabenstellung und beteiligten Disziplinen | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Studienprojekt | | | | | |
| Studienprojekt, Teil 1 | 6 SWS | 12 LP | Aktive Mitarbeit in Kleingruppen, | Zwischenpräsentationen | |
| Studienprojekt, Teil 2 | 6 SWS | 12 LP | in Plenumsitzungen und bei den Präsentationen | Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung des Projektes | Abschlussbericht, Abschlusspräsentation |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Nach Absprache zu Beginn des Projektes; in der Regel gehen wesentlich in die Note ein: Abschlussbericht (Beiträge der einzelnen Mitglieder sollten gekennzeichnet sein), Abschlusspräsentation, aktive und kreative Mitarbeit während der gesamten Projektlaufzeit | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Die einzelnen Bausteine des Studienprojektes müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|---|------------|---|---------------------------|---|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-MP-IC | | Interdisciplinary Courses (obligatory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Interdisziplinäre Kurse (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Studiendekan / Studiendekanin | |
| LP des Moduls 12 LP | | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Lab-Rotation: Einblick in die verschiedenen Fragestellungen und Forschungsmethoden der am IKW tätigen Arbeitsgruppen • Seminare: Die Relevanz interdisziplinären Denkens für kognitionswissenschaftliche Fragestellungen erfassen, Denkweisen anderer Disziplinen, die an gemeinsamen Themen interessiert sind, kennenlernen und konstruktiv in die eigenen Lösungsansätze integrieren lernen | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Lab-Rotation: Fünf Praxiswochen in fünf verschiedenen Arbeitsgruppen des IKW mit individueller Aufgabenstellung durch die Arbeitsgruppenleiter (auf Antrag kann eine Praxiswoche in einer externen, kognitionswissenschaftlich relevanten Arbeitsgruppe durchgeführt werden) • Seminare (exemplarisch): Experimente zur Willensfreiheit aus Sicht der Neurowissenschaft, Psychologie und Philosophie, Kausalmodelle in ihrer Relevanz für empirische Forschungsprojekte am IKW, Architekturen des Geistes aus Sicht der KI, Psychologie und Philosophie, Experimentelle Methoden zur Definitheit sprachlicher Ausdrücke, Neurowissenschaftliche Korrelate des Bewusstseins, Situietheit der Kognition und Affektivität, Kunst und Künstliche Intelligenz | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Interdisciplinary Courses“ | | | | | |
| Lab-Rotation | 6 SWS | 12 LP | | Aktive Teilnahme an den Praxiswochen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| oder | | | | | |
| Seminare | 6 SWS | 12 LP | | Regelmäßige Teilnahme | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Lab-Rotation: Arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten für die fünf Praxiswochen | | | | | |
| Seminare: Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Science (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

Wahlpflichtmodule

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|---|-------|--|--------------------|--|--|
| CS-MWP-AI | | Artificial Intelligence (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 8 SWS | | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Künstliche Intelligenz | |
| LP des Moduls 16 LP | | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in Künstlicher Intelligenz und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Teilbereiche der Künstlichen Intelligenz und deren Interaktion, wie zum Beispiel: CSP, Spiele, Theorembeweisen, klassische und nicht-klassische Schlussverfahren (z.B. analoges Schließen), Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung, Planung, maschinelles Lernen, HCI, funktionale Programmierung; kognitive Architekturen, semantic web. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Artificial Intelligence | | | | | |
| Vorlesung(en) Seminar(e) Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme in Seminaren und Praktischen Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|--|-----------|--|--|--|
| Identifizier | Modultitel | | | | |
| CS-MWP-CNP | Cognitive (Neuro)Psychology (optional compulsory module) | | | | |
| | Deutscher Modultitel <i>Kognitive (Neuro)Psychologie (Wahlpflichtmodul)</i> | | | | |
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Kognitive Modellierung | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in kognitiver und allgemeiner Psychologie und ihrer Anwendungen im Bereich der Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Heranführung an aktuelle Forschungsfragen und kritisches Auseinandersetzen mit Etabliertem Teilbereiche der Psychologie mit Relevanz für die Kognitionswissenschaft, insbesondere Themen und Methoden der kognitiven Psychologie sowie der kognitiven Modellierung, also zum Beispiel: Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Kategorisierung, Denken, Problemlösen, Psychophysik, fMRI, EEG, Computersimulationen und mathematische Modellierung | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Cognitive (Neuro)Psychology | | | | | |
| Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede eingebrachte Veranstaltung muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CS-MWP-CL | | Modultitel (Computational) Linguistics (optional compulsory module) Deutscher Modultitel <i>(Computer)Linguistik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
|---|----------------------------------|---|--|---|--|
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Computerlinguistik Professur Psycho- und Neurolinguistik | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in Linguistik, Computerlinguistik, Psycho- und Neurolinguistik, sowie ihrer Relevanz für die Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Probleme und Methoden der Linguistik, Computerlinguistik sowie Psycho- und Neurolinguistik, die an kognitionswissenschaftliche Fragestellungen anknüpfen und in der aktuellen Forschung relevant sind. Mögliche Themen sind z. B. Semantik und Pragmatik, Sprachentwicklung sowie die Anwendung statistischer Methoden und maschineller Lernverfahren in der Computerlinguistik. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich (Computational) Linguistics | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|------------|---|---------------------------|---|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CS-MWP-NI | | Neuroinformatics (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Neuroinformatik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 8 SWS | | Dauer des Moduls 1-2 Semester | | Modulbeauftragte Professur Neuroinformatik Professur Biologisch orientierte Computer Vision | |
| LP des Moduls 16 LP | | Angebotsturnus jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Neuroinformatik und Neurodynamik und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln. Dazu wird besonders ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt, der den Zusammenhang zwischen selbst-organisierten komplexen Systemen, Informationsverarbeitung und maschinellem Lernen betont | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Fortgeschrittene Konzepte der Informationstheorie und des statistischen Lernens Konzepte zur mathematische Beschreibung und Analyse von komplexen Systemen und deren Dynamik, um Prinzipien der Informationsverarbeitung in selbst-organisierten neuronalen Netzwerken zu vertiefen Kognitive Robotik | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neuroinformatics | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungs- ordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|---|---|---|--|--|
| CS-MWP-NS | | Neuroscience (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Neurowissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Neurobiopsychologie | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in den Neurowissenschaften und ihrer Anwendungen im Bereich der Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln. | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| Teilbereiche der Neurowissenschaften und deren Interaktion, wie zum Beispiel: | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung neurophysiologischer Experimente • Physiologie kognitiver Prozesse und der bewussten Wahrnehmung • Simulation von sensorischer Verarbeitung und sensomotorischer Kopplung • Modelle der Aufmerksamkeit | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neuroscience | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Es können bis zu drei erfolgreich besuchte Vorlesungen (inkl. eine der nicht im Pflichtmodul eingebrachten Vorlesung), bis zu drei erfolgreich besuchte Seminare oder Mischungen aus diesen Veranstaltungsformen in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|---|---|--|--|---|--|
| CS-MWP-PHIL | | Philosophy for Cognitive Science (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Philosophie für die Kognitionswissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Philosophie des Geistes Professur Philosophie der Kognition | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsrhythmus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in der Philosophie des Geistes und der Kognition (und/oder weiterer philosophischer Themen, die für die Kognitionswissenschaft von großer Relevanz sind), die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Philosophie der Emotionen, 4E-Cognition, Freiheit und Verantwortung, Intentionalität, Selbstbewusstsein, Personale Identität, Ethik der Neuro- und Kognitionswissenschaft, Kausalität und kausale Modelle, Reduktionismus, Mechanistische Erklärungen, Philosophie und Künstliche Intelligenz, Moderne Klassiker z.B. Sellars, Ryle, Strawson | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Philosophy for Cognitive Science | | | | | |
| Seminare | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminarsitzungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Science (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|------------|--|--|---|--|
| Identifizier CS-MW | | Modultitel Distinguishing Elective Courses Deutscher Modultitel <i>Profilbildender Wahlbereich</i> | | | |
| SWS des Bereichs | | Dauer des Bereichs Mehrere Semester | | Bereichsbeauftragter Studiendekan / Studiendekanin | |
| LP des Bereichs 22 LP | | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und Profilbildung in verschiedenen Bereichen des Studienganges • Erlangung von Fähigkeiten, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in begrenzten Bereichen des Masterstudienganges nötig sind, aber im Bachelorstudium noch nicht ausgebildet wurden | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Inhalte hängen von der Wahl der Studierenden ab | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| weitere Komponenten | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Übungen Tutorientätigkeit Praktika im Ausland | 22 LP | | <ul style="list-style-type: none"> • wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen • Bis zu zwei <i>Cognitive Science</i>-relevante Online-Kurse mit Zertifikat mit zusammen maximal 4 LP | | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Science |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Berechnung der Modulnote wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Science (Profilbildender Wahlbereich) | | | | | |

Module des Master-Studienganges Cognitive Computing

Pflichtmodule (36 LP)

- Studienprojekt (CC-MP-SP) (24 LP)
- Interdisziplinäre Kurse (CC-MP-IDC) (12 LP)

Wahlpflichtmodule

(zwei Schwerpunktbereiche mit je 16 LP)

- Schwerpunktbereich Artificial Intelligence (CC-MWP-AI)
- Schwerpunktbereich Computational Linguistics (CC-MWP-CL)
- Schwerpunktbereich Neuroinformatics (CC-MWP-NI)
- Schwerpunktbereich Neuroscience (CC-MWP-NS)

Profilbildender Wahlbereich (22 LP)

Pflichtmodule

| Identifizier CC-MP-SP | | Modultitel Study Project (obligatory module) Deutscher Modultitel <i>Studienprojekt (Pflichtmodul)</i> | | | |
|---|----------------------------------|--|--|---|---|
| SWS des Moduls 12 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Künstliche Intelligenz Professur Neuroinformatik | | |
| LP des Moduls 24 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele Die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren Zusammenhang mit ihren Vertiefungsgebieten stehen. Darüber hinaus stehen weitere Fähigkeiten im Fokus wie z.B. | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen • Eigenverantwortliche Projektarbeit in kleinen Gruppen von Studierenden unter Bedingungen, wie sie in F&E-Projekten in der Industrie üblich sind • Im Speziellen: Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen, sich selbständig neues Wissen und Können aneignen, mit begrenzten Informationen und unter zeitlichen Restriktionen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen • Darüber hinaus werden gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus der Anwendung des Wissens und aus den Entscheidungen der Studierenden ergeben | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die fachlichen Inhalte variieren je nach Aufgabenstellung und beteiligten Disziplinen sowie der industriellen Projektpartner • Das Studienprojekt wird in enger Kooperation mit der entsendenden Firma bzw. einem Kunden dieser Firma durchgeführt • Ein wesentlicher Bestandteil ist die vertiefte Anwendung wissenschaftlicher Methoden in industriellen Anwendungen | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Studienprojekt | | | | | |
| Studienprojekt, Teil 1 | 6 SWS | 12 LP | Aktive Mitarbeit in Kleingruppen, | Zwischenpräsentationen | |
| Studienprojekt, Teil 2 | 6 SWS | 12 LP | in Plenumsitzungen und bei den Präsentationen | Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung des Projektes | Abschlussbericht, Abschlusspräsentation |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Nach Absprache zu Beginn des Projektes; in der Regel gehen wesentlich in die Note ein: Abschlussbericht (Beiträge der einzelnen Mitglieder sollten gekennzeichnet sein), Abschlusspräsentation, aktive und kreative Mitarbeit während der gesamten Projektlaufzeit | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Die einzelnen Bausteine des Studienprojektes müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Computing (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|------------|---|---------------------------|--|--|
| Identifizier CC-MP-IC | | Modultitel Interdisciplinary Courses (obligatory module) Deutscher Modultitel <i>Interdisziplinäre Kurse (Pflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 6 SWS | | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Studiendekan / Studiendekanin | |
| LP des Moduls 12 LP | | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Lab-Rotation: Einblick in die verschiedenen Fragestellungen und Forschungsmethoden der am IKW tätigen Arbeitsgruppen • Seminare: Die Relevanz interdisziplinären Denkens für kognitionswissenschaftliche Fragestellungen erfassen, Denkweisen anderer Disziplinen, die an gemeinsamen Themen interessiert sind, kennenlernen und konstruktiv in die eigenen Lösungsansätze integrieren lernen | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Lab-Rotation: Fünf Praxiswochen in fünf verschiedenen Arbeitsgruppen des IKW mit individueller Aufgabenstellung durch die Arbeitsgruppenleiter (auf Antrag kann eine Praxiswoche in einer externen, kognitionswissenschaftlich relevanten Arbeitsgruppe durchgeführt werden) • Seminare: Interdisziplinärer Einsatz kognitiver Technologien aus den Bereichen Computerlinguistik, Künstliche Intelligenz, Neuroinformatik und Neurowissenschaft | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Interdisciplinary Courses“ | | | | | |
| Lab-Rotation | 6 SWS | 12 LP | | Aktive Teilnahme an den Praxiswochen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| oder | | | | | |
| Seminare | 6 SWS | 12 LP | | Regelmäßige Teilnahme | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Lab-Rotation: Arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten für die fünf Praxiswochen | | | | | |
| Seminare: Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Computing (obligatory module / Pflichtmodul) | | | | | |

Wahlpflichtmodule

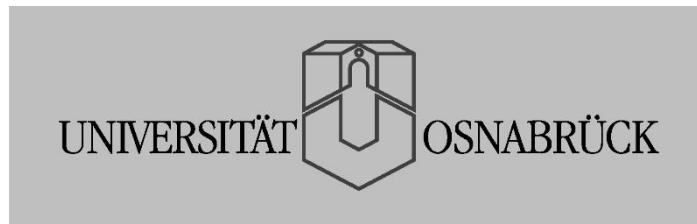
| Identifier CC-MWP-AI | | Modultitel Artificial Intelligence (optional compulsory module) Deutscher Modultitel <i>Künstliche Intelligenz (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
|---|----------------------------------|---|---|---|--|
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Künstliche Intelligenz | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in Künstlicher Intelligenz und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft sowie ihrer Relevanz für kognitive Technologien und Cognitive Computing, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln und diese im Bereich der Künstlichen Intelligenz praktisch anzuwenden | | | | | |
| Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Teilbereiche der Künstlichen Intelligenz und deren Interaktion, wie zum Beispiel: CSP, Spiele, Theorembeweisen, klassische und nicht- klassische Schlussverfahren (z.B. analoges Schließen), Wissensrepräsentation, Wissensverarbeitung, Planung, maschinelles Lernen, HCI, funktionale Programmierung; kognitive Architekturen, semantic web, intelligente Agenten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Bereich des Maschinellen Lernens von nicht-strukturierten als auch strukturierten Daten. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Artificial Intelligence | | | | | |
| Vorlesung(en) Seminar(e) Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme in Seminaren und Praktischen Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungs- ordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Computing (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CC-MWP-CL | | Modultitel Computational Linguistics (optional compulsory module) Deutscher Modultitel <i>Computerlinguistik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
|--|-------|---|--------------------|--|--|
| SWS des Moduls 8 SWS | | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Computerlinguistik Professur Psycho- und Neurolinguistik | |
| LP des Moduls 16 LP | | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in der Computerlinguistik sowie ihrer Relevanz für kognitive Technologien und Cognitive Computing, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen, eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln und diese im Bereich der maschinellen Verarbeitung natürlicher Sprache, der maschinellen Übersetzung, der Kommunikation mit Robotern und Programmen in natürlicher Sprache etc. praktisch anzuwenden. | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Probleme und Methoden der Computerlinguistik, insbesondere solche, die an kognitionswissenschaftliche Fragestellungen anknüpfen und in der aktuellen Forschung relevant sind. Mögliche Themen sind z. B. Diskurssemantik und -pragmatik, lexikalische Semantik und Kontextabhängigkeit, die Anwendung statistischer Methoden und maschineller Lernverfahren in der Computerlinguistik, Mensch-Roboter Interaktion, Dialogsysteme, oder Korpuslinguistik. | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Computational Linguistics | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Computing (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CC-MWP-NI | | Modultitel Neuroinformatics (optional compulsory module) Deutscher Modultitel <i>Neuroinformatik (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
|---|----------------------------------|---|--|---|--|
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragte Professur Neuroinformatik Professur Biologisch orientierte Computer Vision | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsturnus jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Neuroinformatik, Neurodynamik und (kognitiven) Robotik und ihrer Anwendungen im Bereich Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln. Dazu wird besonders ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt, der den Zusammenhang zwischen selbst-organisierten komplexen Systemen, Informationsverarbeitung, maschinellem Lernen und Robotik betont. | | | | | |
| Exemplarische Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Fortgeschrittene Konzepte der Informationstheorie und des statistischen Lernens Konzepte zur mathematische Beschreibung und Analyse von komplexen Systemen und deren Dynamik, um Prinzipien der Informationsverarbeitung in selbst-organisierten neuronalen Netzwerken zu vertiefen Grundlagen und Konzepte der Robotik, der Verarbeitung und Interpretation von Sensor Daten, sowie der Integration verschiedener Informationsquellen mit einem direkten Bezug zur Robotik | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neuroinformatics | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungs- ordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul Jede Teilkomponente muss bestanden sein. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Computing (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|
| Identifizier | | Modultitel | | | |
| CC-MWP-NS | | Neuroscience (optional compulsory module) | | | |
| | | Deutscher Modultitel <i>Neurowissenschaft (Wahlpflichtmodul)</i> | | | |
| SWS des Moduls 8 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | Modulbeauftragter Professur Neurobiopsychologie | | |
| LP des Moduls 16 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse in den Neurowissenschaften und ihrer Anwendungen im Bereich der Kognitionswissenschaft, die es den Studierenden erlauben, aktuelle Forschungsarbeiten nachzuvollziehen und eigene Ideen und Einschätzungen zu entwickeln. | | | | | |
| Exemplarische Inhalte | | | | | |
| Teilbereiche der Neurowissenschaften und deren Interaktion, wie zum Beispiel: | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Planung und Durchführung neurophysiologischer Experimente Physiologie kognitiver Prozesse und der bewussten Wahrnehmung Simulation von sensorischer Verarbeitung und sensomotorischer Kopplung Modelle der Aufmerksamkeit | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neuroscience | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Praktische Übungen | 8 SWS | 16 LP | | Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren und Übungen | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Nach den LP der Komponenten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen, die in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| Es können bis zu drei erfolgreich besuchte Vorlesungen (inkl. eine der nicht im Pflichtmodul eingebrachten Vorlesung), bis zu drei erfolgreich besuchte Seminare oder Mischungen aus diesen Veranstaltungsformen in das Modul eingebracht werden. | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| MSc Cognitive Computing (optional compulsory module / Wahlpflichtmodul) | | | | | |

| Identifizier CC-MW | | Modultitel Distinguishing Elective Courses Deutscher Modultitel <i>Profilbildender Wahlbereich</i> | | | |
|--|--|--|--|-----------------------|--|
| SWS des Bereichs etwa 11 | Dauer des Bereichs Mehrere Semester | | Bereichsbeauftragter Studiendekan / Studiendekanin | | |
| LP des Bereichs 22 LP | Angebotsturnus Jedes Semester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 08 | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und Profilbildung in verschiedenen Bereichen des Studienganges, auch durch Veranstaltungen aus Bereichen wie der Cognitive (Neuro)Psychology oder der Philosophy for Cognitive Science • Erlangung von Fähigkeiten, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in begrenzten Bereichen des Masterstudienganges nötig sind, aber im Bachelorstudium noch nicht ausgebildet wurden | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Inhalte hängen von der Wahl der Studierenden ab | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| weitere Komponenten | | | | | |
| Vorlesungen Seminare Übungen Tutorientätigkeit Praktika im Ausland | 22 LP | | <ul style="list-style-type: none"> • wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen • Bis zu zwei <i>Cognitive Science</i>-relevante Online-Kurse mit Zertifikat mit zusammen maximal 4 LP | | Prüfungsleistungen nach § 7(1) der Masterprüfungsordnung Cognitive Computing |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Berechnung der Modulnote wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul wie in den jeweiligen Kursbeschreibungen ausgewiesen | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung --- | | | | | |
| Verwendung des Moduls MSc Cognitive Computing (Profilbildender Wahlbereich) | | | | | |



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in

der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in

der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in

der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

Änderungen beschlossen in

der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

Änderungen beschlossen in

der 249. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 107

Änderungen beschlossen in
der 254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 12.12.2018
befürwortet in der 148. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 23.01.2019
genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 350

INHALT:

| | | |
|------|---|-----|
| § 1 | Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung | 353 |
| § 2 | Hochschulgrad..... | 353 |
| § 3 | Dauer und Gliederung des Studiums | 353 |
| § 4 | Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen..... | 354 |
| § 5 | Anmeldung zu Prüfungen | 354 |
| § 6 | Prüfungsausschuss | 354 |
| § 7 | Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht | 355 |
| § 8 | Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen..... | 356 |
| § 9 | Nichterscheinen, Rücktritt | 357 |
| § 10 | Täuschung und Ordnungsverstoß..... | 357 |
| § 11 | Bewertung der Prüfungsleistungen | 357 |
| § 12 | Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung | 358 |
| § 13 | Bachelorarbeit | 358 |
| § 14 | Freiversuch..... | 358 |
| § 15 | Gesamtergebnis der Bachelorprüfung | 359 |
| § 16 | Zusatzleistungen | 359 |
| § 17 | Ungültigkeit der Bachelorprüfung | 359 |
| § 18 | Zeugnisse, Bescheinigungen | 360 |
| § 19 | Einsicht in die Prüfungsakte | 360 |
| § 20 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 360 |
| § 21 | Schutzvorschriften | 361 |
| § 22 | In-Kraft-Treten | 361 |
| | | |
| | Anlage 1: Modulkatalog | 362 |
| | Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen | 397 |
| | Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)..... | 398 |
| | Anlage 3b: Zeugnis (englisch) | 400 |
| | Anlage 4a: Urkunde (deutsch)..... | 402 |
| | Anlage 4b: Urkunde (englisch) | 403 |
| | Anlage 5: Diploma Supplement | 404 |

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) ¹Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). ²Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) ¹Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. ²Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). ³Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. ²Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) ¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. ²Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. ³Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

§ 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. ³Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁴Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt oder, wenn das Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsleistungen vorsieht, durch Festlegung des Studiendekans im Benehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Festlegung ist vor Beginn des für die jeweilige Prüfungsleistung relevanten Semesters allgemein und auf fachbereichsüblichem Wege bekannt zu machen.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.
- (5) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. ²Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. ⁵Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
 - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. ³Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. ⁴Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. ⁵Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. ⁵Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁵Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen. ²Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums). ³Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ⁴Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede auf Antrag angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendensmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Osnabrück, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern ein Versuch der Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits unternommen wurde. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich Übersetzungen eines beeidigten Übersetzers oder einer beeidigten Übersetzerin vorzulegen.
- (7) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Andernfalls wird die Prüfungsleistung abweichend mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet. ³Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) ¹Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. ²Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.
- (9) ¹Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Bei Nicht-Anerkennung erlässt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. ⁴Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁶Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. ⁷Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. ⁶§ 17 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- | | |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |

- (2) ¹Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. ²Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. ³Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). ²Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. ²Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profilbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. ³Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profilbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt. ⁵Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. ⁶Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. ²Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. ³Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. ⁴Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. ²Sie ist mündlich zu präsentieren. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. ⁴Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ⁶Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

§ 14 Freiversuch

¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

§ 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) ¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. ²Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). ³Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. ⁴Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. ⁵Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:

| | |
|---------------|-------------------|
| 14.00 – 18.00 | sehr gut |
| 11.50 – 13.99 | gut |
| 9.00 – 11.49 | voll befriedigend |
| 6.50 – 8.99 | befriedigend |
| 4.00 – 6.49 | ausreichend |
| 1.50 – 3.99 | mangelhaft |
| 0 – 1.49 | ungenügend |

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profilbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

§ 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) ¹Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ²In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). ²Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. ⁴Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) ¹Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. ³Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. ⁴Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.

- (5) ¹Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. ²Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. ³Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁴Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. ²Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. ³Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2020 nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Anlage 1: Modulkatalog

| | |
|--------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Zivilrecht |
| | Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1) 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT |
| Leistungspunkte | 1.8 2.3 |
| SWS | 1.4 2.2 |
| Semester | 1 |
| Workload (in Stunden) | 1.240 2. 90 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p>1.: Das Grundlagen-Modul „BGB-AT“ verschafft den Studierenden einen Überblick über das Privatrecht und das System der hiesigen Regeln des Zivilrechts, insbesondere der fünf Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und der Abschichtung allgemeiner und besonderer Vorschriften (Klammerprinzip). Zudem werden den Studierenden Grundlagen der Methodik, die Struktur von Normen (insbesondere Anspruchsgrundlagen) sowie erste Grundbegriffe des Zivilrechts vermittelt. Ziel des Moduls ist einerseits die Verschaffung der für jedes juristische Arbeiten nötigen Kernkompetenz, von der jeweiligen Rechtsfolge ausgehend präzise zu subsumieren und spezifizierende Vorschriften geordnet einzubeziehen. Andererseits erwerben die Studierenden bereits Grundkenntnisse über die am Rechtsverkehr Beteiligten (Rechtssubjekte) und breitere Kenntnisse über die Voraussetzungen eines Vertragsschlusses und diesbezügliche Hindernisse. Auf diese Weise erlangen die Studierenden schon im ersten Semester die Fähigkeit selbstständig einzuschätzen, ob ein Vertrag zustande kommt, wirksam ist, Bestand hat und ob resultierende Ansprüche durch Verjährung bedroht sind. Vermittelt wird überdies der Umgang mit dem für das deutsche Recht grundlegenden Unterschied zwischen schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Geschäften. Die wechselseitige Unabhängigkeit dieser Geschäfte und ihre rechtlichen Konsequenzen werden den Studierenden auch durch ständige Übung und Beispielfälle verdeutlicht und vertraut.</p> <p>2.: Das Grundlagen-Modul „Tutorium BGB-AT“ ergänzt die – unvermeidlich abstraktere – Vorlesung des Moduls „BGB-AT“. Ziele des Moduls sind einerseits die Einübung der juristischen Ausdrucksfähigkeit, andererseits die Beherrschung der Normanwendung im Wege geordneter Subsumtion. Dem entsprechenden Lernziel (Gutachtenstil) nähern sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durch die Anleitung, einfache Fälle gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten anhand der maßgeblichen Vorschriften zu lösen, nämlich zunehmend mit eigenen Worten mündlich, punktuell aber auch schriftlich, minutiös darzustellen, inwieweit die jeweiligen Tatbestandsmerkmale zu bejahen bzw. zu verneinen sind. Die Studierenden erwerben somit die Kompetenz, das im Modul „BGB-AT“ erlangte theoretische Wissen praktisch umzusetzen und geeignete Rechtsfälle eigenständig zu lösen, indem sie den Weg der Rechtsfindung in Form von Gutachten rational nachvollziehbar erläutern. Dies gibt ihnen zugleich Gelegenheit, die im Modul „BGB-AT“ kennengelernten abstrakten Vorschriften zu wiederholen und deren Verständnis zu fördern. Die im Tutorium mögliche Gruppenarbeit stärkt nicht zuletzt die Teamfähigkeit der Studierenden, erfahrungsgemäß auch den Anreiz, Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit, Ausdrucksweise und Argumentationskraft zu verbessern.</p> |
| Kurzbeschreibung | Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsgeschäftslehre, - den Rechtssubjekten, |

| | |
|---------------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - den subjektiven Rechten, - Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen) - Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag) |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Zivilrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Foerste |

| | |
|--------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Öffentliches Recht |
| | Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1) 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht |
| Leistungspunkte | 1.9 2.3 |
| SWS | 1.4 2.2 |
| Semester | 1 |
| Workload (in Stunden) | 1.270 2.90 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | 1. Grundverständnis des deutschen Verfassungsrechts und der deutschen Staatsorganisation; Grundkenntnisse im Europarecht; Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft allgemein und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundkenntnisse der juristischen Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion versch. juristischer Texte (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen; Befähigung zum juristischen Diskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts |
| Kurzbeschreibung | <u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u> Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <p>ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte</p> <p><u>Europarecht:</u> Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof Rechtsquellen des Unionsrechts: Europäischer Rechtsschutz Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt</p> |
| | <p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> Auf der Grundlage von 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p> |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen anhand konkreter Fragen, ggf. Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | <p>Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.</p> |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Oliver Dörr |

| | |
|---------------------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Wirtschaftswissenschaften |
| | Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1) |
| Leistungspunkte | 7 |
| SWS | 3 |
| Semester | 1 |
| Workload (in Stunden) | 210 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich. |
| Kompetenzziele | <p>Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten</p> |
| Kurzbeschreibung | <p><u>Kaufmännische Buchführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen der Buchführung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Wosnitza |

| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Zivilrecht |
|--------------------------|--|
| | Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2): 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1 |
| Leistungspunkte | 1.9 2.2 3.3 |
| SWS | 1.6 2.1 3.2 |
| Semester | 2 |
| Workload (in Stunden) | 1.270 2.60 3. 90 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p>1.: Das Grundlagen-Modul „Schuldrecht AT/BT 1“ verschafft den Studierenden einen Überblick über den Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241 ff. BGB) sowie ausgewählte Teile des Besonderen Schuldrechts (§§ 433 BGB ff.). In der Vorlesung Schuldrecht AT erwerben die Studierenden Grundlagenkenntnisse über die Entstehung, den Inhalt sowie das Erlöschen von Schuldverhältnissen (u.a. Gattungsschuld, Wahlschuld, Zurückbehaltungsrechte, Erfüllung und Erfüllungssurrogate). Sie lernen, unterschiedliche Arten von Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen) zu unterscheiden und deren Rechtsfolgen zu benennen. Ferner erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Mehrpersonenverhältnisse aus schuldrechtlicher Perspektive zu analysieren und die Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis zu beurteilen (u.a. Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten). Die Studierenden lernen darüber hinaus, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Rückabwicklung von Schuldverhältnissen zu beschreiben und entsprechende Fallgestaltungen zu lösen. In der Vorlesung Schuldrecht BT 1 wird der Umgang mit ausgewählten vertraglichen Schuldverhältnissen, insbesondere Kauf- und Werkvertrag, vermittelt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auch hier bei den unterschiedlichen Arten von Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen), namentlich beim kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsrecht einschließlich seiner Bezüge zum Schuldrecht AT und BGB AT.</p> <p>2. Der Methodenkurs Schuldrecht ergänzt die Vorlesung Schuldrecht AT und vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der juristischen Fallbearbeitung. Dabei vertiefen die Studierenden zugleich die Grundlagen der zivilrechtlichen Methodenlehre anhand von ausgewählten Fallgestaltungen aus dem Schuldrecht. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auch hier bei der Entstehung, dem Inhalt und dem Erlöschen von Schuldverhältnissen sowie den unterschiedlichen Arten von Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen). Die Studierenden erwerben dabei die Fähigkeit, das in der Vorlesung abstrakt vermittelte Fachwissen auf konkrete Fallgestaltungen anzuwenden, Sachverhalte zu analysieren und eigenständig rechtliche Lösungen zu entwickeln.</p> <p>3.: Das Tutorium Schuldrecht AT / BT 1 ergänzt die Vorlesungen Schuldrecht AT und BT 1 durch intensives Training der juristischen Fallbearbeitung im Rahmen von Kleingruppen. Dabei werden den Studierenden Grundlagen der Methodik und die Struktur schuldrechtlicher Ansprüche vermittelt. Ziel des Moduls ist zum einen die Vertiefung der juristischen Falllösungstechnik. Zum anderen werden die in der Vorlesung vermittelten Inhalte, insbesondere im Bereich der Leistungsstörungen, nochmals anhand praktischer Fallgestaltungen vertieft. Auf diese Weise</p> |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | soll die Fähigkeit der Studierenden zur Entwicklung eigenständiger Falllösungen weiter gefestigt werden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden selbstständig zu beurteilen, ob etwa im Falle von Leistungsstörungen ein Rücktritt vom Vertrag möglich ist oder ein Schadensersatzanspruch besteht. |
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen - Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht) - Erfüllung und Erfüllungssurrogate - Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen - Beendigung von Schuldverhältnissen - Rückabwicklung von Schuldverhältnissen - Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme - Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten <ul style="list-style-type: none"> - Kauf, Tausch und Schenkung - Mietvertrag - Dienst- und Werkvertrag - Gebrauchsüberlassungsverträgen - BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen - Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Inhaberschuldverschreibung - Leasing, Factoring, Franchising - Geschäftsführung ohne Auftrag - Ungerechtfertigte Bereicherung - Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung) - Darlehensrecht <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik der Fallbearbeitung - Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p> |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen im Schuldrecht, Anwendung bei der Falllösung |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Zu 1.: Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Busch |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Öffentliches Recht |
| | Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2) 1. Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht) 2. Tutorium Verwaltungsrecht I |
| Leistungspunkte | 1. 4 2. 3 |
| SWS | 1. 2 2. 2 |
| Semester | 2 |
| Workload (in Stunden) | 1. 120 2. 90 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für |

| | |
|---------------------------------------|--|
| | <p>staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> |
| Kurzbeschreibung | <p>Polizei- und Ordnungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz <p>Staatshaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln <p>2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf polizeirechtlichen Problemen und Fallkonstellationen</p> |
| Prüfungsanforderungen | <p>Transfer von theoretischem Wissen im Polizeirecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | <p>Zu 1.: Prüfung in Form von Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.</p> |
| Modulnote | <p>Note der jeweiligen Prüfungsleistung</p> |
| Modulbeauftragter | <p>Prof. Dr. Thomas Groß</p> |
| Grundlagenbereich | <p>Grundlagen Wirtschaftswissenschaften</p> <p>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss |

| | |
|--------------------------|--|
| Leistungspunkte | 1. 2 2. 2 |
| SWS | 1. 2 2. 2 |
| Semester | 2 |
| Workload (in Stunden) | 1. 60 2. 60 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p><u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Jahresabschluss</u> Nach Abschluss der Veranstaltung sollen die wichtigsten gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss wiedergeben und sie in ihrer Funktionalität für die Zwecke der Rechnungslegung kritisch beurteilt werden können.</p> |
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen <p><u>2. Jahresabschluss</u> Das Gesetz verpflichtet den Kaufmann, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (§ 238 Abs. 1 HGB) und „zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss aufzustellen“ (§ 242 Abs. 1 HGB). Dabei dient der handelsrechtliche Jahresabschluss nicht nur der Selbstinformation des rechnungslegenden Kaufmanns oder des Managements. Er wendet sich auch – und in erster Linie – an externe Adressatinnen und Adressaten, wie Gläubigerinnen und Gläubiger, nicht zur Geschäftsführung befugte Anteilseignerinnen und Anteilseigner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer(-vertreterinnen und -vertreter) sowie die „interessierte Öffentlichkeit“. Nicht zuletzt bestimmen die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgrund des in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeitsprinzips entscheidend die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Der Inhalt des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie – bei Kapitalgesellschaften – dem Anhang, ist in wesentlichen Teilen gesetzlich geregelt. Die Interpretation der einschlägigen Regelungen zur Zwecksetzung, zum Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses sowie Spezialprobleme, etwa die Frage der korrekten Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, bilden den Gegenstand der Veranstaltung.</p> |
| Prüfungsanforderungen | --- |

| | |
|---------------------|--|
| Bestehen des Moduls | Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. |
| Modulnote | --- |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Wosnitza |

| | |
|---------------------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Rechtsenglisch |
| | Grundlagen Rechtsenglisch |
| Leistungspunkte | 5 |
| SWS | 2 |
| Semester | 2 |
| Workload (in Stunden) | 150 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch) |
| Kurzbeschreibung | <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular) - Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen - Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung der Sprachkenntnisse |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Bieder |

| | |
|--------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Zivilrecht |
| | Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht) |
| Leistungspunkte | 1. 6 2. 4 3. 3 |
| SWS | 1. 3 2. 2 3. 2 |
| Semester | 3 und 4 |
| Workload (in Stunden) | 1. 180 2. 120 3. 90 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht: Die Veranstaltung vermittelt Grundkenntnisse im Arbeitsrecht, insbesondere zum Zusammenspiel der vielfältigen Rechtsquellen (Europarecht, Verfassungsrecht, arbeitsrechtliche Schutzgesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, Weisungsrecht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers), zur Begründung des Arbeitsverhältnisses, den wesentlichen Rechten und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien, besonderen prekären Arbeitsverhältnissen (Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerüberlassung, Teilzeit, befristete und neuartige Beschäftigungsverhältnisse) sowie der Beendigung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zum Kündigungsschutz. Sie soll für die besonderen, sowohl sozialen als auch gesamtwirtschaftlichen Regulierungsprobleme sensibilisieren, die aus der abhängigen und in einer fremdbestimmten Organisation geleisteten Beschäftigung sowie dem |

| | |
|------------------|---|
| | <p>Umstand resultieren, dass Arbeitsverhältnisse für weite Teile der Bevölkerung die wirtschaftliche und soziale Existenzgrundlage bilden. Die Studierenden sollen zur Lösung konkreter Rechtsfälle befähigt werden, deren Schwierigkeit sich im Arbeitsrecht vor allem aus dem Zusammenspiel der Vorgaben des allgemeinen Privatrechts und den speziellen normativen Vorgaben der Arbeitsrechtordnung ergibt. Durch das exemplarische Studium ausgewählter Entscheidungen, insbesondere des Bundesarbeitsgerichts, soll die Kompetenz zur Lösung spezifischer Probleme der Rechtsfindung in einem Rechtsgebiet vermittelt werden, das nur in Teilbereichen gesetzlich durchnormiert ist, in überproportional hohem Umfang jedoch durch Generalklauseln, höherrangige Vorgaben des Europa- und Verfassungsrechts und Richterrecht geprägt wird. Insgesamt vermittelt die Vorlesung die Grundlagen für die weiteren spezialisierten Module im Profilphase des Bereichs Arbeit und Personal.</p> <p><u>2. Handelsrecht:</u> Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen des Handelsrechts, insbesondere den Kaufmannsbegriff, die für Kaufleute im Vergleich zu herkömmlichen Rechtssubjekten existierenden Sonderbestimmungen in Bezug auf die Vertretung des Kaufmanns, speziell für sie geltende Rechte, Pflichten und Sorgfaltsmaßstäbe, die kaufmännischen Hilfspersonen, das Handelsregister sowie ausgewählte Handelsgeschäfte wie zB. das Kommissions-, Lager- und Frachtgeschäft. Sie soll für die besonderen Probleme sensibilisieren, die sich aus dem Zusammenspiel zwischen dem allgemeinen Privatrecht und dem Sonderprivatrecht der Kaufleute, das durch arbeitsteilige Prozesse, die Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensschutzes zu Gunsten des Rechtsverkehrs, Standardisierung und Schnelligkeit von Geschäftsabschlüssen geprägt wird, ergeben. Es sollen die besonderen Verknüpfungen eingeübt werden, die bei der Lösung konkreter Rechtsfälle nach den Vorgaben des BGB sowie des HGB zu beachten sind. Insgesamt legt die Veranstaltung auch die Grundlagen für die gesellschaftsrechtlichen Vorlesungen im Grundstudium des Bachelorstudiengangs sowie den speziellen Modulen im Profilbereich Unternehmen und Banken.</p> <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht):</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> |
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers - Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis) - Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Bieder/Prof. Dr. Leuschner |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Öffentliches Recht |
| | Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) 1. Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Öffentliches Wirtschaftsrecht |
| Leistungspunkte | 1. 7 2. 2 |
| SWS | 1. 4 2. 2 |
| Semester | 3 |
| Workload (in Stunden) | 1. 210 2. 60 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | 1. Grundverständnis des Verwaltungsrechts, seiner Rechtsgrundlagen und Institutionen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Vertiefung der Methodik der Fallbearbeitung; Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse in der Falllösung; Vertiefung der Fähigkeiten zum juristischen Diskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; 2. Kenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts insbesondere unter dem Aspekt der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen; Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse in der Falllösung; Vertiefung der Fähigkeiten zum juristischen Diskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Kurzbeschreibung | <u>Zu 1.:</u> - Verhältnis des allgemeinen Verwaltungs- zum Unions-, Verfassungs-, Privat – und besonderem Verwaltungsrecht; Rechtsquellenlehre - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsorganisation - Verwaltungsrechtliche Ansprüche - Öffentliches Sachenrecht - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung <u>Zu 2.:</u> - Öffentliches Wirtschaftsrecht: Gegenstand, Akteure, Instrumente- Wirtschaftsverwaltungsrecht mit primär ordnungsrechtlicher Zielsetzung (Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umwelt-/Anlagenrecht) - Der Staat als Teil des Marktes (als Konkurrent, als „Auftraggeber“; Privatisierung) - Regulierung von Infrastrukturen (Überblick, Energieversorgung, Telekommunikation) - Wirtschaftslenkung durch Subventionen/Beihilfen |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von systematischem Wissen im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards rechtswissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Hartmann |

| | |
|--------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Öffentliches Recht |
| | Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4) Einführung in das Steuerrecht |
| Leistungspunkte | 4 |
| SWS | 2 |
| Semester | 3 |
| Workload (in Stunden) | 120 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Grundkenntnisse im Steuerrecht einschl. seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen; Grundverständnis für Systematik und Prinzipien der bedeutendsten Teilgebiete des Steuerrechts einschließlich des Verfahrensrechts; Befähigung zur Erarbeitung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zur Lösung praktischer Rechtsfälle von geringer Komplexität; die Studierenden sollen zudem in der Lage sein, die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts zu erkennen und Reformoptionen vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der Anforderungen höherrangigen Rechts zu würdigen; kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen (Gruppenarbeit) |
| Kurzbeschreibung | <u>Einführung in das Steuerrecht</u> - Steuersystem und –prinzipien - Steuerarten - Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit - Grenzen der Besteuerung - Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts - Einkunftsarten - Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte - Einkommen und zu versteuerndes Einkommen |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit - Einzelfragen zum Tarif - Steuerermäßigungen - Strafrechtliche Sanktionen |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Lampert |

| | |
|---------------------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Vertiefung Wirtschaftswissenschaften |
| | Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3) |
| Leistungspunkte | 4 |
| SWS | 2 |
| Semester | 3 |
| Workload (in Stunden) | 120 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel |
| Kurzbeschreibung | Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben. |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen in der Finanzwirtschaft; die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Grundke |

| | |
|--------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Zivilrecht |
| | Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht & Erbrecht (GMZ 4) 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht 3. Immobiliarsachenrecht |
| Leistungspunkte | 1. 5 2. 2 3. 7 |
| SWS | 1. 2 2. 2 3. 2 |
| Semester | 3 und 4. |
| Workload (in Stunden) | 1. 150 2. 60 3. 210 |
| Häufigkeit des Angebotes | jeweils 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Die Studierenden erlernen die Grundlagen des Sachen- und des Erbrechts sowie die ökonomische Bedeutung dieser Rechtsgebiete; ihnen wird erläutert, wieso es sich beim Sachenrecht um das zentrale Recht der Güterzuordnung handelt und die entsprechenden Regelungen insoweit die Grundlage für die aus ökonomischer Sicht wünschenswerte effiziente Ressourcennutzung bilden; die Studierenden sollen befähigt werden, die |

| | |
|-------------------------|---|
| | <p>Eigentumslage zu überprüfen und die Regeln zu erlernen, unter deren Einhaltung das Eigentum an Mobilien und Immobilien übertragen wird; eine besondere Rolle spielt das Recht der Realsicherheiten (insbesondere Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht und Grundschuld) sowie dessen Bedeutung im Zusammenhang mit Finanzierungen; hierbei wird auch vermittelt, dass schuldrechtliche Forderungen mangels ausreichender Vermögensmasse unter Umständen nicht realisierbar sind und die Schnittstelle zum Insolvenzrecht berühren; ferner werden die Grundlagen des Grundbuchrechts vermittelt und ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben; im Bereich des Erbrechts werden die Regelung über die gesetzliche Erbfolge sowie die Möglichkeit, durch Verfügung von Todes wegen hiervon abweichende Anordnungen zu treffen, gelehrt; die Studierenden erlernen, unter welchen Voraussetzungen ein Testament oder ein Erbvertrag wirksam errichtet wird; sie kennen das Verfahren der Erbscheinserteilung und die Richtigkeitsvermutung des Erbscheins; zugleich wird die Bedeutung des Erbrechts als Bestandteil des Rechts der Unternehmensnachfolge erläutert.</p> |
| <p>Kurzbeschreibung</p> | <p><u>1. Mobiliarsachenrecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungenanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteilseigentum <p><u>2. Erbrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten - Testierfähigkeit der Erblasserin/des Erblassers - Testament und Widerruf des Testaments - Erbvertrag - Ehegattentestament - Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen - Vor- und Nacherbschaft - Testamentsvollstreckung - Vermächtnis und Auflage - Vor- und Nacherbschaft - Miterbengemeinschaft - Erbenhaftung - Erbrecht und Gesellschaftsrecht <p><u>3. Immobiliarsachenrecht</u></p> <p>Gegenstand der Vorlesung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestand, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. Insbesondere behandelt werden das Grundstück und seine Bestandteile, die Übertragung des Grundeigentums durch Rechtsgeschäft (Erwerb vom Berechtigten sowie vom Nichtberechtigten (hier insbesondere gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB). Gegenstand der Vorlesung ist weiterhin der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes.</p> <p>Behandelt werden weiterhin beschränkt dingliche Rechte, insbesondere Hypothek und Grundschuld, und Dienstbarkeiten –hier insbesondere der Nießbrauch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit-, sowie die Reallast. Gegenstand der Vorlesung ist ebenfalls das Entstehen einer Vormerkung und die Rechte des Vormerkungsberechtigten.</p> <p>Weitere Inhalte der Vorlesung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr von Eigentumsbeeinträchtigungen gem. § 1004 BGB |

| | |
|---------------------------------------|--|
| | -das Wohnungseigentumsrecht: Differenzierung zwischen Wohn- und Teileigentum, Dauerwohnrecht gem. § 31 ff. WEG -Erbbaurechte Außerdem wird ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben und die Regeln über Grundbuch und den Rechtsschein des Registers behandelt. Es werden die Grundzüge des Grundbuchverfahrens dargestellt und das Rangverhältnis eingetragener Rechte thematisiert. |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen im Sachen- und Erbrecht, Anwendung bei der Falllösung |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | 1. und 2.:Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung; 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Leuschner |

| | |
|---------------------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Grundlagen Zivilrecht |
| | Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5) |
| Leistungspunkte | 6 |
| SWS | 2 |
| Semester | 4 |
| Workload (in Stunden) | 180 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen |
| Kurzbeschreibung | <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen - Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten - Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation - Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators - Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen im Bereich der Mediation |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Planspiel oder Kurzreferat |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Bieder |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Wirtschaftswissenschaften |
| | Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4) |
| Leistungspunkte | 1 |
| SWS | 2 |
| Semester | 4 |
| Workload (in Stunden) | 30 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten |

| | |
|--|--|
| Kurzbeschreibung | <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdecentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur - Probleme der organisatorischen Effizienz - Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze - Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung - Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement - Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management) - Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value |
| Prüfungsanforderungen | --- |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen/ Bestehen des Moduls | Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. |
| Modulnote | --- |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Hoppe |

| | |
|---------------------------------------|---|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Wirtschaftswissenschaften |
| | Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5) |
| Leistungspunkte | 4 |
| SWS | 2 |
| Semester | 4 |
| Workload (in Stunden) | 120 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | Kenntnisse der Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften; Klärung der Frage, auf welche Weise ökonomische Ergebnisse Einfluss haben können im Bereich des Rechts. Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten |
| Kurzbeschreibung | Untersuchung des Rechts aus ökonomischer Sicht -Untersuchung von Grundproblemen der Wirtschaftswissenschaften -Schnittstelle Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften |
| Prüfungsanforderungen | Transfer des theoretischen Wissens zum Verhältnis von Recht und Ökonomik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Note der jeweiligen Prüfungsleistung |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Hartmann/Prof. Dr. Fuchs |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Grundlagenbereich</i> | Praktikum |
| | Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich |
| Leistungspunkte | 5 |
| Dauer | Vier Wochen |
| Semester | Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters |
| Workload (in Stunden) | --- |
| Häufigkeit des Angebotes | --- |

| | |
|---------------------------------------|--|
| Kompetenzziele | Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung |
| Kurzbeschreibung | Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung |
| Prüfungsanforderungen | --- |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | --- |
| Modulnote | --- |
| Modulbeauftragter | Studiendekan |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Steuern (5. Semester) |
| | <p>1. Profilbereichsmodul: Einkommensteuerrecht (PM 1)</p> <p>2. Profilbereichsmodul: Umsatzsteuerrecht (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul: Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)</p> <p>4. Profilbereichsmodul: Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)</p> <p>5. Profilbereichsmodul: Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht (PM 3)</p> |
| Leistungspunkte | <p>1. 7</p> <p>2. 7</p> <p>3. 7</p> <p>4. 4</p> <p>5. 5</p> |
| SWS | <p>1. 2</p> <p>2. 2</p> <p>3. 2</p> <p>4. 2</p> <p>5. 2</p> |
| Semester | 5 |
| Workload (in Stunden) | <p>1. 210</p> <p>2. 210</p> <p>3. 210</p> <p>4. 120</p> <p>5. 150</p> |
| Häufigkeit des Angebotes | 1. – 5. jeweils 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Einordnung des Einkommensteuerrechts in das Ertragssteuerrecht, vertieftes Verständnis der Systematik und Inhalte des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der Eignung des Einkommensteuerrechts zur Verfolgung außerfiskalischer Zwecke und sozialer Gerechtigkeit; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und praktische Anwendung dieser Erkenntnisse bei der Falllösung</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Systematik und Inhalte des Umsatzsteuerrechts, Entwicklung eines Grundverständnisses des wirtschaftlichen Hintergrunds der Umsatzsteuer und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung; Vertiefung rechtsmethodischer Kompetenzen durch richtlinienkonforme Auslegung des Umsatzsteuergesetzes; Befähigung zur Lösung praktischer Rechtsfälle unter besonderer Beachtung der Gesetzssystematik und der vom Ertragsteuerrecht abweichender Grundprinzipien</p> |

| | |
|------------------|--|
| | <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Grundlegende Kenntnisse der Struktur und Systematik des internationalen Steuerrechts unter Beachtung des Mehrebenensystems (nat. Recht, Unionsrecht, Völkerrecht); Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen in materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; arbeitsteiliges Erforschen des Zusammenwirkens von nationalem Recht, Unionsrecht, DBA-Recht in Kleingruppen; Besonderheiten der Informationsgewinnung im int. Steuerrecht (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken); Identifizierung sachbereichstypischer Interessenkonflikte; Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit tendenziöser Fachliteratur</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Praxisnahes Arbeiten durch Analyse typischer Vertragsmuster und von Vertragsgestaltungen unter Rückgriff insb. auf erworbene steuerrechtliche und zivilrechtliche Kenntnisse; Verständnis für Interessengegensätze und Möglichkeiten ihrer Auflösung, Einblicke in die Anforderungen juristischer Berufsbilder (Unternehmensjurist(in) und rechtsberatende Berufe); Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u> Erlernen der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer kurzen steuerrechtlichen Themenarbeit: Fähigkeit zur sachgerechten Eingrenzung und Ordnung großer Stoffmengen; strukturierte wiss. Aufbereitung des Themas unter kritischer Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literaturmeinungen; Präsentation und Diskussion der angefertigten Arbeit, Selbstorganisation</p> |
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünftedualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise - Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten - objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der/des Steuerpflichtigen - Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten) - allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung - horizontaler und vertikaler Verlustausgleich - gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze) - Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung) <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer - verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer - Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer - Systematik des UStG <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug |

| | |
|---------------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003) - Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts - Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip - Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten - Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts - Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht) <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur - Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik - Eigene kritische Stellungnahme - Praktische Übungen zur Vertragsgestaltung - Ausarbeitung eines Thesenpapiers - Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht |
| Prüfungsanforderungen | Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | <ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Lampert |

| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Steuern (6. Semester) |
|----------------------|---|
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul: Steuerliches Verfahren (PM 2) 2. Profilbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profilbereichsmodul: Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profilbereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 6. Profilbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5) |
| Leistungspunkte | <ol style="list-style-type: none"> 1. 3 2. 3 3. 4 4. 2 5. 4 6. 2 |
| SWS | <ol style="list-style-type: none"> 1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 6. 1 |
| Semester | 6 |

| | |
|--------------------------|--|
| Workload (in Stunden) | 1. 90 2. 90 3. 120 4. 60 5. 120 6. 60 |
| Häufigkeit des Angebotes | jeweils 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p><u>1. Steuerliches Verfahren</u> Grundverständnis des steuerlichen Verfahrensrechts einschließlich seiner Systematik und insb. verfassungsrechtlicher Grundlagen; Identifizierung und Bewertung spezifischer verfahrensrechtlicher Bestimmungen in einzelnen Steuerarten; Einordnung des steuerlichen Verfahrensrechts in übergreifende Zusammenhänge des Verwaltungsverfahrensrechts; kritische Reflexion dieser Abweichungen und Vertiefung der Falllösungstechnik bei verfahrensrechtlich komplexen Sachverhalten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u> Grundkenntnisse der Strukturen und Inhalte des Körperschaftsteuerrechts sowie seiner Einordnung in das (Ertrag-) Steuerrecht, insb. auch in Abgrenzung zur steuerlichen Behandlung von Personengesellschaften; Möglichkeiten zur Vermeidung systemimmanenter einkommen- und körperschaftsteuerlicher Doppelbelastung und Berücksichtigung von Verlusten; Grundkenntnisse der Gewerbesteuer (Objektsteuer); Befähigung zur rechtsvergleichenden Würdigung der Ausgestaltung des Gewerbesteuerrechts ggü. dem Körperschaftsteuerrecht; Würdigung des Gewerbesteuerrechts unter Beachtung der insb. finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben</p> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u> Grundkenntnisse des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht: Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Schutz von Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz; Erkennen des Zusammenwirkens der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht und dadurch Arrondierung erworbenen Wissens (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Einordnung des Umwandlungssteuerrechts in das System der Ertragsbesteuerung</p> <p><u>4. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen zwischen Teilbereichen des Steuerrechts; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf komplexe fächerübergreifende Fallgestaltungen; Erkennen rechtlicher und ökonomischer Bedingungen der Umstrukturierung von Unternehmen und Befähigung zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Denken und Handeln; Vertiefung der Fähigkeit zur Führung von Fachdiskussionen und der rhetorischen Überzeugungskraft durch Präsentation und Diskussion eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Grundkenntnisse der Gewinnermittlung im Steuerrecht; Einordnung in die Systematik des Ertragsteuerrechts und Vertiefung sowie Verfestigung erworbenen Wissens aus den Veranstaltungen zum Ertragsteuerrecht</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation; praktische Beispiele zur Bedeutung der englischen Sprache im Rechtsverkehr; Einblicke in die Anforderungen juristischen Berufsbilder mit grenzüberschreitenden Bezügen</p> |

| | |
|------------------|---|
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt - Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts - Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte - Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseignerin/ Anteilseigner - Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage) - außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG) - Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs - Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Umwandlungsrecht: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens - Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel - Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick - Einordnung des Umwandlungssteuerrechts - Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG - Grundbegriffe des UmwStG - Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang - Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick <p><u>4. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisgerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender |
|------------------|---|

| | |
|---------------------------------------|--|
| | <p>Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden.</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG - Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG - Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG - Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG - Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG - Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache |
| Prüfungsanforderungen | 1. - 6.: Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Lampert |

| | |
|----------------------|--|
| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester) |
| | <p>1. Profilbereichsmodul: Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM1)</p> <p>2. Profilbereichsmodul: Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul: Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)</p> <p>4. Profilbereichsmodul: Personalmanagement (PM 2)</p> <p>5. Profilbereichsmodul: Propädeutisches Seminar</p> |
| Leistungspunkte | 1. 3 2. 5 3. 9 4. 9 5. 4 |
| SWS | 1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 |
| Semester | 5 |

| | |
|--------------------------|---|
| Workload (in Stunden) | 1. 90 2. 150 3. 270 4. 270 5. 150 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p>1. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht): Die Veranstaltung soll den Studierenden detaillierte Kenntnisse über das Verfahren der Wahrnehmung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen durch gewählte Belegschaftsvertreterinnen und -vertreter nach dem Betriebsverfassungsgesetz und weiteren einschlägigen Nebengesetzen (z. B. Sprecherausschussgesetz, Europäische Betriebsrätegesetz) und die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung vermitteln. Die für eine solche Beteiligungsform notwendigen Organisationsvorschriften in Bezug auf die Wahl der Vertretungsorgane und die Regeln ihrer Entscheidungsfindung werden dargestellt. Die Studierenden sollen einen Überblick über die vielfältigen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte, die Mittel ihrer Ausübung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung gewinnen. Dabei sollen sie insbesondere auch in die Lage versetzt werden, die Verzahnung des Betriebsverfassungsrecht mit anderen arbeitsrechtlichen Materien (insbesondere dem Individualarbeits- und Kündigungsschutzrecht) sowie das Konkurrenzverhältnis unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu anderen Formen der kollektiven Wahrnehmung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbelangen (Tarifvertragsrecht, Unternehmensmitbestimmung) zu erkennen und in der Lösung praktischer Fälle angemessenen Lösungen zuzuführen. Insgesamt sollen die Studierenden dafür sensibilisiert werden, dass die Festlegung und Regulierung von Arbeitsbedingungen in Deutschland praktisch weitgehend nicht durch die Parteien des einzelnen Arbeitsverhältnisses, sondern unter Mitwirkung kollektiver Vertretungsstrukturen erfolgt und deshalb auch spezifische Probleme einer Bevormundung des einzelnen Beschäftigten durch die Belegschaftsvertreter birgt.</p> <p>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht): Die Veranstaltung legt die Grundlagen des Tarifvertrags-, Arbeitskampf- und Schlichtungsrechts. Sie soll den Studierenden deutlich machen, dass die Arbeitsbedingungen für den überwiegenden Teil der abhängig Beschäftigten nicht vom Gesetzgeber, sondern im Zusammenwirken von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden vorgegeben werden. Erörtert werden u. a. die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Koalitionsfreiheit, das Verhältnis der Tarifverträge zu den übrigen Rechtsquellen des Arbeitsrechts, die Bedingungen, unter denen es Koalitionen überhaupt erlaubt ist, Tarifverträge zu schließen und Arbeitskämpfe zu führen (Koalitionseigenschaft, Tariffähigkeit, Tarifzuständigkeit etc.), die Frage, welche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Unternehmen überhaupt an Tarifverträge gebunden sind und welche zulässigen Inhalte Tarifverträge haben dürfen. Die Veranstaltung soll die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Festlegung von Arbeitsbedingungen durch vom Staat unabhängige Akteure und die Verbindungslinien zwischen der Wahrnehmung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen durch die Gewerkschaften und andere Institutionen (Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung) deutlich machen. Das Studium einschlägiger höchstrichterlicher Entscheidungen soll die Studierenden in einem Rechtsgebiet, das mehr als alle anderen durch das Fehlen gesetzlicher Vorgaben geprägt ist, mit den Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von Richterrecht vertraut machen und ihnen die Gestaltungsspielräume aufzeigen, die in ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit aus dem Vorrang von Tarifverträgen gegenüber Regelungen auf der Ebene der Betriebsverfassung sowie des einzelnen Arbeitsvertrags erwachsen.</p> |

| | |
|------------------|--|
| | <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallstudien</u> In den arbeitsrechtlichen Fallstudien werden die im GMZ 3 erlangten Kenntnisse vertieft. Anhand ausgewählter praktischer Sachverhaltsgestaltungen, weshalb die Veranstaltung auch durch eine/einen im Arbeitsrecht tätigen Praktikerin/Praktiker besetzt ist, und aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung sollen die Studierenden befähigt werden, typische, insbesondere individualarbeitsrechtliche Konflikte unter Beachtung der juristischen Methodenlehre und Berücksichtigung der Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des arbeitsrechtlichen Schrifttums praktisch brauchbaren Lösungen zuzuführen. Die in den Grundlagenveranstaltungen und im GMZ 3 vorgestellte Technik der Fallbearbeitung und die in den Tutorien für die Lösung allgemeiner zivilrechtlicher Sachverhalte eingeübten Methoden, insbesondere die Gutachtentechnik, sollen anhand profildereichsspezifischer Sachverhaltsgestaltungen eingeübt und vertieft werden.</p> <p><u>4. Personalmanagement</u> Die Veranstaltung operiert auf der Schnittstelle zwischen Arbeitsrecht und Arbeitsökonomie. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, unter Berücksichtigung ökonomischer Erkenntnisse den optimalen Einsatz personeller Ressourcen in Unternehmen zu steuern und zu planen. Geweckt werden soll das Verständnis für die Interaktionen zwischen den Erfordernissen der Betriebsführung und dem Einsatz abhängig Beschäftigter unter Berücksichtigung insbesondere sozialer Faktoren in Abhängigkeit zur jeweiligen Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik.</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u> Im propädeutischen Seminar sollen die Studierenden zu einem Thema aus dem Bereich des individuellen oder kollektiven Arbeitsrechts oder einer aktuellen höchstrichterlichen Entscheidung eine wissenschaftliche Arbeit verfassen und sodann mündlich präsentieren. Das Seminar dient der Einübung und Vertiefung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, auch der formalen Anforderungen an die Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Textes, der Anwendung juristischer Methoden auf eine konkrete Themenstellung, der vertieften, kritischen und reflektierten Auseinandersetzung mit neueren Entwicklungen im gewählten Profildereich, der einschlägigen Rechtsprechung und des wissenschaftlichen Schrifttums und vor allem der Vorbereitung auf die den Profildereich abschließende Bachelorarbeit. Die Möglichkeit der mündlichen Präsentation der Untersuchungsergebnisse soll die rhetorischen Fähigkeiten der Studierenden ausprägen und stärken, Gelegenheit geben, sich im fachwissenschaftlichen Diskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen und Dozentinnen und Dozenten auseinander zu setzen und die für die spätere Berufspraxis unabdingbare Kompetenz, kurzfristig in Diskussionen auf Nachfragen und (kritische) Gegenvorschläge zu reagieren, zu erwerben und auszubilden. 1. – 5.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> |
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Betriebsverfassungsrechts - Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände - Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, |

| | |
|--|--|
| | <p>Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen) - Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung - Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht - Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber <p><u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband - Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) - Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrages, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Schlechtleistung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Annahmeverzug der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, Haftung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenerbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG - Praktische Fälle anhand von Fallstudien - Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (<i>Schlecker</i>), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs <i>Eyjaffallajökull</i> („Inselgletscherberg“)) <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsstrukturen - Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes - Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung - Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten - Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur • Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik • Eigene kritische Stellungnahme • Praktische Übungen zur Präsentation einer Seminararbeit • Ausarbeitung eines Thesenpapiers • Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes |
|--|--|

| | |
|---------------------------------------|--|
| Prüfungsanforderungen | 1. – 5.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Bieder |

| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Arbeit und Personal (6. Semester) |
|--------------------------|---|
| | 1. Profilbereichsmodul: Mitarbeiterführung (PM 2) 2. Profilbereichsmodul: Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profilbereichsmodul: Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul: Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul: Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 7. Profilbereichsmodul: Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5) |
| Leistungspunkte | 1. 3 2. 1 3. 2 4. 3 5. 2 6. 5 7. 2 |
| SWS | 1. 2 2. 2 3. 1 4. 2 5. 1 6. 2 7. 1 |
| Semester | 6 |
| Workload (in Stunden) | 1. 90 2. 30 3. 60 4. 90 5. 60 6. 150 7. 60 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <u>1. Mitarbeiterführung</u> Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben <u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u> Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts <u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u> Die Veranstaltung vermittelt die für das Verständnis des deutschen Arbeitsrechts unabdingbaren Grundkenntnisse des Europarechts mit Blick auf die zuständigen Gesetzgebungsorgane, die Kompetenzen der Union auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts sowie einen Überblick über die relevanten Rechtsquellen des Primär- und Sekundärrechts. Die Studierenden sollen mit den besonderen Problemen, die sich aus der Verzahnung verschiedener Regelungsebenen ergeben (Anwendungsvorrang europarechtlicher Normen, Transformationsbedürftigkeit von Richtlinien) sowie den Instrumenten und Methoden der Umsetzung europäischer Vorgaben (unmittelbare Geltung |

| | |
|--|--|
| | <p>des Primär- und Verordnungsrechts, Unanwendbarkeit und richtlinienkonforme Auslegung entgegenstehenden nationalen Rechts) vertraut gemacht werden. Zudem sollen sie anhand des Studiums repräsentativer Leitentscheidungen für die Besonderheiten der Verfahrensgestaltung vor dem EuGH und der vom deutschen Verständnis deutlich abweichenden Methoden seiner Rechtsfindung sensibilisiert werden. Anhand ausgewählter Richtlinien soll schließlich dargestellt werden, dass das deutsche Arbeitsrecht in zentralen Bereichen (z. B. Antidiskriminierungsrecht, Betriebsübergang, Teilzeit-, Befristungs- und Kündigungsrecht, Konsultation und Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Belegschaftsvertreterinnen und -vertreter) maßgeblich durch die europäischen Vorgaben geprägt wird.</p> <p><u>4. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u></p> <p>Die Veranstaltung dient der Vertiefung der im GMZ 3 erworbenen Grundkenntnisse zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die spezifische Konfliktlage zwischen der/dem auf Sicherung ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage bedachten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, ihrem/seinem Bestandsschutzinteresse sowie den gegenläufigen Interessen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, einen störungsfreien und effizienten Geschäftsbetrieb zu organisieren, ihrem/seinem Lösungsinteresse, soll anhand spezieller Fallgestaltungen (personen-, verhaltens- und betriebsbedingter Kündigung, der Kündigung von Schwerbehinderten, Auszubildenden, Betriebsratsmitgliedern und anderen Personengruppen) vertieft werden. Dabei soll für die spezifischen Belange besonders schutzbedürftiger Personengruppen sensibilisiert werden. Behandelt werden auch die Besonderheiten der prozessualen Rechtsdurchsetzung auf der Grundlage des Arbeitsgerichtsgesetzes im Vergleich zum herkömmlichen zivilprozessualen Erkenntnisverfahren sowie die Möglichkeiten, eine einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungs- und Abwicklungsverträge, ggfs. gegen Abfindungszahlung herbeizuführen. Den Studierenden soll, auch durch das Studium ausgewählter höchstrichterlicher Entscheidungen, das notwendige Rüstzeug vermittelt werden, um zB als Personalverantwortliche/Personalverantwortlicher in Unternehmen die Voraussetzungen für Kündigungen und die Erfolgsaussichten in Kündigungsschutzprozessen eigenverantwortlich prüfen und einschätzen zu können.</p> <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <p>Die fächerübergreifenden Fallstudien knüpfen unmittelbar an die im zurückliegenden Semester angebotenen Arbeitsrechtlichen Fallstudien und das GMZ 3 an. Anhand ausgewählter praktischer Sachverhaltsgestaltungen, weshalb die Veranstaltung auch durch einen im Arbeitsrecht tätige/tätigen Praktikerin/Praktiker besetzt ist, und aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung sollen die Studierenden befähigt werden, komplexe Rechtsprobleme auf der Schnittstelle zwischen dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie dem Sozialrecht praktisch brauchbaren Lösungen zuzuführen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die in den Vorlesungen zum Tarifvertrags-, Betriebsverfassungs- und Sozialrecht erlangten theoretischen Kenntnisse in der Fallbearbeitung unter Beachtung der juristischen Gutachtentechnik umzusetzen und dabei auch die methodischen Verbindungslinien zum allgemeinen Zivil- und Arbeitsrecht zu beachten.</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <p>Der Arbeitsvertrag gehört neben Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen zu den wichtigsten Rechtsquellen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien ergeben. Die sachgerechte Gestaltung eines solchen Vertrags setzt fundierte Kenntnisse voraus, in welchen Bereichen überhaupt eine vertragliche Gestaltung in Konkurrenz zu gesetzlichen, tariflichen und betriebsverfassungsrechtlichen Vorgaben möglich ist und wie sich Gestaltungsinteressen und Wünsche</p> |
|--|--|

| | |
|-------------------------|--|
| | <p>der Parteien methodisch korrekt und rechtssicher in konkrete Vertragswerke umsetzen lassen. Die Veranstaltung soll die notwendigen Kenntnisse zu den Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung, insbesondere auch zu den Einflüssen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und typischen Wirksamkeitsmängeln, der Methoden zur Informationsgewinnung für die Abfassung eines sachgerechten Vertrags und das notwendige Rüstzeug zur konkreten Ausformulierung und Gestaltung praktisch verwendbarer vertraglicher Regelungen vermitteln. Anhand aktueller Beispiele (z. B. Gewährung von Gratifikationen durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber, Haftungsvereinbarungen, Abfindungs- und Klageverzichtvereinbarungen) sollen die Studierenden in Kleingruppen befähigt werden, unter Anleitung der Dozentin/des Dozenten selbst in der späteren Berufspraxis brauchbare Vertragsmuster und Einzelklauseln zu entwickeln und zu formulieren sowie die im Vorfeld notwendigen Beratungsgespräche zu führen und vorhandene Verträge auf relevante Fehler, Mängel oder Unvollständigkeiten zu überprüfen. Sie sollen dabei auch die methodischen und rhetorischen Fähigkeiten entwickeln, die sie in die Lage versetzen, die rechtlich relevanten Informationen zu erkennen, abzufragen und unter Berücksichtigung der u. a. gesetzlich vorgegebenen Gestaltungsgrenzen umzusetzen.</p> <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u> Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> |
| <p>Kurzbeschreibung</p> | <p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung - Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften) <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsofferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe) - Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen - Recht der Arbeitsförderung - Recht der sozialen Entschädigung - Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick - Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III (Arbeitslosenversicherung), SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), SGB VII (Knappschaftliche Rentenversicherung), SGB VIII (Gesetzliche Unfallversicherung), SGB X (Pflegeversicherung) - Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge - Gesetzeszweck der Sozialversicherung - Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien - Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat <p><u>4. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Kenntnisse der Vielzahl von Beendigungstatbeständen eines Arbeitsverhältnisses; Wissensvermittlung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Insbesondere sollen behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Befristung -Auflösende Bedingung -Aufhebungsverträge -Kündigung -Auflösungsurteil -Anfechtung -Tod der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen - Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern - Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache |
| Prüfungsanforderungen | Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Bieder |

| | |
|----------------------|--|
| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester) |
| | 1. Profilbereichsmodul: Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul: Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul: Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul: Corporate Finance (PM 3) 5. Profilbereichsmodul: Kartellrecht (PM 4) 6. Profilbereichsmodul: Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2) 7. Profilbereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) |
| Leistungspunkte | 1. 6 2. 3 3. 3 4. 3 5. 6 6. 6 7. 3 |

| | |
|--------------------------|--|
| SWS | 1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 2 6. 2 7. 2 |
| Semester | 5 |
| Workload (in Stunden) | 1. 180 2. 90 3. 180 4. 90 5. 90 6. 180 7. 1 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Aktien- und GmbH-Recht, Grundkenntnisse (Überblick) bezüglich Verein, KGaA und Genossenschaft; Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen.</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Die Veranstaltung vermittelt die für das Verständnis des deutschen Gesellschaftsrechts unabdingbaren Grundkenntnisse des Europarechts mit Blick auf die zuständigen Gesetzgebungsorgane, die Kompetenzen der Union sowie einen Überblick über die relevanten Rechtsquellen des Primär- und Sekundärrechts. Die Studierenden sollen mit den besonderen Problemen, die sich aus der Verzahnung verschiedener Regelungsebenen ergeben (Anwendungsvorrang europarechtlicher Normen, Transformationsbedürftigkeit von Richtlinien) sowie den Instrumenten und Methoden der Umsetzung europäischer Vorgaben (unmittelbare Geltung des Primär- und Verordnungsrechts, Unanwendbarkeit und richtlinienkonforme Auslegung entgegenstehenden nationalen Rechts) vertraut gemacht werden. Die besondere Bedeutung der europäischen Grundfreiheiten (Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) für die Entwicklung des nationalen Gesellschaftsrecht im Wettbewerb mit anderen Mitgliedstaaten soll verdeutlicht werden. Zudem sollen die Studierenden anhand der Lektüre und Analyse repräsentativer Leitentscheidungen für die Besonderheiten der Verfahrensgestaltung vor dem EuGH und der vom deutschen Verständnis deutlich abweichenden Methoden seiner Rechtsfindung sensibilisiert werden. Anhand ausgewählter Richtlinien soll schließlich dargestellt werden, dass insbesondere das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht in zentralen Bereichen (z. B. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Umwandlungsrecht) maßgeblich durch die europäischen Vorgaben geprägt wird und originär europäische Gesellschaftsformen (Europäische Aktiengesellschaft und Genossenschaft, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) im Wettbewerb mit klassischen deutschen Organisationsformen wie AG oder GmbH stehen.</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für die Regulationzusammenhänge zwischen Aktien-, Wertpapier- und Börsenrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung und die Funktionen des Kapitalmarktrechts (Anlegerschutz und Schutz der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen sowie Befähigung zum Rechtsdiskurs; Problembewusstsein für marktbezogene Verhaltenspflichten von Kapitalmarktteilnehmern.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p><u>4. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement</p> <p><u>5. Kartellrecht</u> Erkenntnis der Bedeutung des Kartellrechts (insbesondere der Verhinderung von Kartellen, des Missbrauchs von Marktmacht und einer übermäßigen Unternehmenskonzentration) für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung; Fähigkeit zur Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in kartellrechtlichen Normen unter Heranziehung ökonomischer Überlegungen; Problembewusstsein für die kartellrechtliche Relevanz von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen sowie von einseitigen Maßnahmen marktbeherrschender Unternehmen; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen.</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Die Veranstaltung bringt den Studierenden den praxisrelevanten Bereich der Vertragsgestaltung anhand gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen näher. Sie behandelt zunächst allgemeine Grundlagen und Charakteristika der Vertragsgestaltung. Dazu gehören insbesondere der Grundsatz der Vertragsfreiheit und seine Beschränkungen durch Kontrahierungs- und Typenzwänge, Formvorschriften etc. Sodann wird die Methodik der Vertragsgestaltung thematisiert, beginnend mit der Erfassung des Sachverhalts über die Ermittlung des Regelungsziels bis hin zur rechtlichen Umsetzung durch den vertragsgestaltenden Juristen. Die Studierenden lernen typische Vertragsklauseln (z.B. zu Vertragsdauer, Kündigung, Gewährleistung und Haftung) und Gestaltungsoptionen (z.B. Anpassungsklauseln, Erhaltungs- und Ersetzungsklauseln) kennen. In diesem Zusammenhang wird auch der Gebrauch von typischen Hilfsmitteln der Vertragsgestaltung wie Mustersammlungen und Checklisten einschließlich seiner Risiken erörtert. Anhand besonders relevanter gesellschaftsrechtlicher Vertragsbeispiele (z.B. Gesellschaftsverträge) vertiefen die Studierenden das Gelernte. Überdies erhalten sie Gelegenheit, selbstständig Vertragsklauseln zu entwerfen. Abgesehen von der Heranführung an die Vertragsgestaltung verfolgt die Veranstaltung das Ziel der Wissensvermittlung und -vertiefung im Bereich des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts. Dazu bietet sie den Studierenden die Möglichkeit, praxisrelevante Einzelthemen im Rahmen kurzer Referate zu behandeln.</p> <p><u>7. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Die Teilnehmer erhalten anhand eines fiktiven Praxisbeispiels einen Überblick über den typischen Ablauf eines Unternehmenskaufs aus rechtlicher Sicht, wobei vertieft auf die Abschnitte Transaktionsanbahnung, Due Diligence, Kaufvertragsverhandlung, Signing und Closing eingegangen wird. Ein wichtiges Lernziel ist hierbei, dass die Verantwortungsbereiche und das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Stakeholdern bei einem Unternehmenskauf, insbesondere Gesellschafterinnen und Gesellschafter/Aktionärinnen und Aktionäre, Geschäftsführung/Vorstand, Aufsichtsrat auf jeder Stufe der Transaktion nachvollzogen werden, um so die Corporate Governance Gesichtspunkte bei Unternehmenskäufen zu verstehen. Zentrales Element der Veranstaltung ist das eigenständige Verhandeln eines Unternehmenskaufs. Die Teilnehmer trainieren auf diese Weise ihr Verhandlungsgeschick und lernen zugleich typische Vertragsbestandteile von Unternehmenskäufen kennen. Ferner werden die Verknüpfungen der in der Praxis üblichen Vertragsinhalte mit rechtlichen Grundlagen wie etwa dem Abstraktionsprinzip oder dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz hergestellt.</p> |
|--|--|

| | |
|-------------------------|---|
| <p>Kurzbeschreibung</p> | <p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung - Rechte der Anteilseignerin/des Anteilseigners bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht - Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht - Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht - Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge - Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts - Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts - Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen) - Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten - Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen) - Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektesgeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung - Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG - Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformativhaftung - Sanktionen, insbesondere strafrechtlicher Art <p><u>4. Corporate Finance</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt - Konzernfinanzierung <p><u>5. Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 18–21 GWB |
|-------------------------|---|

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle - Sanktionen bei Kartellverstößen, insbesondere strafrechtlicher Art <p>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume <p>7. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht |
| Prüfungsanforderungen | Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | <ul style="list-style-type: none"> - eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls - eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Leuschner |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Unternehmen und Banken (6. Semester) |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Profilbereichsmodul: Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) 2. Profilbereichsmodul: Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul: Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 4. Profilbereichsmodul: Bankrecht (PM 4) 5. Profilbereichsmodul: Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) 6. Profilbereichsmodul: Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)7. |
| Leistungspunkte | <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 2. 3 3. 6 4. 3 5. 3 6. 2 |
| SWS | <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 1 6. 1 |
| Semester | 6 |
| Workload (in Stunden) | <ol style="list-style-type: none"> 1. 30 2. 90 3. 180 4. 90 5. 90 6. 60 |
| Häufigkeit des Angebotes | 1 x jährlich |
| Kompetenzziele | <p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht und Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schwierigeren Rechtsfragen; Befähigung zur Unterbreitung sachgerechter Vorschläge in schriftlicher und mündlicher Form zur Lösung praktischer Rechtsfälle.</p> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik</p> |

| | |
|------------------|--|
| | <p><u>3. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die besonderen Regelungsprobleme und Gestaltungsvarianten des Unternehmenskaufs und Vermittlung von Kenntnissen über typische Vertragsklauseln, Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs.</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des öffentlichen Bankrechts, insbesondere der Regelungsaufgaben und Instrumente des Bankaufsichtsrechts; vertiefte Kenntnisse über Funktion und Ausgestaltung von Bankkonten sowie des Zahlungsverkehrs; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs.</p> <p><u>5. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Das Recht der Unternehmensmitbestimmung betrifft die Wahrnehmung und Durchsetzung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbelangen durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Leitungs- und Aufsichtsorganen großer Kapitalgesellschaften. Den Studierenden sollen detaillierte Kenntnisse über die einzelnen Mitbestimmungsmodelle (Montanmitbestimmung, Drittelbeteiligung, Mitbestimmungsgesetz 1976) und ihre gesamtwirtschaftliche Bedeutung vermittelt werden. Sie sollen mit den besonderen Vorgaben zur Organisation der Arbeitnehmervvertretung, den Rechten und Pflichten der so geschaffenen Organe und den Regeln ihrer Willensbildung vertraut gemacht werden. Die Studierenden sollen, auch durch Lektüre und Analyse einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, in die Lage versetzt werden, konkrete Rechtsfälle im Spannungsfeld zwischen Arbeitsrecht, Gesellschaftsorganisationsrecht und Verfassungsrecht praktisch brauchbaren Lösungen zuzuführen. Sie sollen schließlich auch in diesem Bereich für die zunehmenden Einflüsse des Europarechts (insbesondere der Grundfreiheiten des AEUV sowie der für originäre europäische Gesellschaftsformen entwickelten Mitbestimmungsregime, etwa in der Europäischen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) sensibilisiert werden.</p> <p><u>6. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> |
| Kurzbeschreibung | <p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts - Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG) - Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit - Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick - Grundlagen des Umwandlungsrechts - Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern - Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick <p><u>3. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht des Unternehmenskaufs - Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - Typische Vertragsklauseln <p>4. Bankrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin) - Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten) - Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung) - Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv <p>5. Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates - Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft - Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH - Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH - Mitbestimmung im Konzern - Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung <p>6. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachvokabular im Gesellschaftsrecht - Konversationsfähigkeit im Fachenglisch |
| Prüfungsanforderungen | Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung |
| Modulnote | Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen |
| Modulbeauftragter | Prof. Dr. Leuschner |

| | |
|--------------------------|--|
| <i>Profilbereich</i> | Profilbereich Steuern, Arbeit und Personal und Unternehmen und Banken (Profilmodul Bachelorarbeit) |
| | Bachelorarbeit |
| Leistungspunkte | 12 |
| SWS | - |
| Semester | 5 oder 6 |
| Workload (in Stunden) | 360 |
| Häufigkeit des Angebotes | - |
| Kompetenzziele | Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem/ einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden |
| Kurzbeschreibung | Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer (wirtschafts-)rechtlichen Fragestellung aus dem jeweiligen Profilbereich. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bearbeitung und einer Präsentationsprüfung. Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem (praktischer Fall oder ein theoretisches Thema) aus dem gewählten Profilbereich des Studiengangs Wirtschaftsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Prüfungsanforderungen | Transfer des in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im Profildbereich, erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze. |
| Art der studienbegleitenden Prüfungen | Bachelorarbeit: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation |
| Modulnote | Note der Bachelorarbeit |
| Modulbeauftragter | Studiendekan |

Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen**Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

| | |
|--|--|
| Bachelorarbeit | 9 |
| Hausarbeit | 4 |
| Klausur | 2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung) |
| Mündliche Prüfung | 2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung) |
| Planspiel / Kurzreferat | 2 |
| Referat mit schriftlicher Ausarbeitung | 2 |

Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Vorname Name

geboren am
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

| Fächer | Note | Gewichtungs- Faktor § 15 II PO | Summe |
|--|------|--------------------------------------|-------|
| Zivilrechtliche Module | | | |
| Grundlagenmodul Zivilrecht 1 | | | |
| BGB AT | | | |
| Grundlagenmodul Zivilrecht 2 | | | |
| Schuldrecht AT/BT 1 Klausur | | | |
| Schuldrecht AT/BT 1 Hausarbeit | | | |
| Grundlagenmodul Zivilrecht 3 | | | |
| Arbeitsrecht | | | |
| Handels- und Gesellschaftsrecht | | | |
| Grundlagenmodul Zivilrecht 4 | | | |
| Mobiliarsachenrecht & Erbrecht | | | |
| Immobiliarsachenrecht | | | |
| Grundlagenmodul Zivilrecht 5 | | | |
| Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte | | | |
| Öffentlich-rechtliche Module | | | |
| Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 | | | |
| Staats- und Europarecht | | | |
| Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 | | | |
| Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht) | | | |
| Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 | | | |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | | |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht | | | |
| Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 | | | |
| Einführung in das Steuerrecht | | | |

| | | | |
|---|--|-----------|-----------|
| Wirtschaftswissenschaftliche Module | | | |
| Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1 | | | |
| Kaufmännische Buchführung | | | |
| Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 | | | |
| Kosten- und Erlösrechnung im Überblick/ Jahresabschluss | | | |
| Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3 | | | |
| Grundlagen der Finanzwirtschaft | | | |
| Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4 | | | |
| Organisationsformen | | | |
| Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5 | | | |
| Recht und Ökonomik | | | |
| Sonstige Leistungen | | | |
| Grundlagen Rechtsenglisch | | | |
| Profilbereich | | | |
| Profilmodul 1 | | | |
| | | | |
| Profilmodul 2 | | | |
| | | | |
| Profilmodul 3 | | | |
| | | | |
| Profilmodul 4 | | | |
| | | | |
| Profilmodul 5 | | | |
| | | | |
| Bachelorarbeit | | | |
| Thema | | 9 | |
| Zusatzleistungen (§ 16 PO) | | | |
| | | | |
| Summen | | A: | B: |
| Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A) | | | |

Gesamtnote:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b: Zeugnis (englisch)

The Bachelor of Business Law (LL.B) Examination Board
in the Faculty of Law

Certificate of Bachelor Examination

Vorname Name

born on
in

has passed the Bachelor examination in Business law.

| Courses | Grade | Weighting factor | Total |
|---|-------|------------------|-------|
| Civil Law Modules | | | |
| Basic Module Civil Law 1 | | | |
| Civil Law - General Part | | | |
| Basic Module Civil Law 2 | | | |
| Law of Obligations – Contract and Extra-contractual Obligations | | | |
| Law of Obligations – Contract and Extra-contractual Obligations | | | |
| Basic Module Civil Law 3 | | | |
| Labour Law | | | |
| Commercial Law & Corporate Law | | | |
| Basic Module Civil Law 4 | | | |
| Property Law and Law of Succession | | | |
| Real Estate Law | | | |
| Basic Module Civil Law 5 | | | |
| Dispute Resolution | | | |
| Public Law Modules | | | |
| Basic Module Public Law 1 | | | |
| Constitutional and European Law | | | |
| Basic Module Public Law 2 | | | |
| Special Administrative Law (Police Law) | | | |
| Basic Module Public Law 3 | | | |
| General Administrative Law | | | |
| Public Economic Law | | | |
| Basic Module Public Law 4 | | | |
| Introduction to Tax Law | | | |

| | | | |
|---|--|-----------|-----------|
| Economics Modules | | | |
| Basic Module Economics 1 | | | |
| Accountancy | | | |
| Basic Module Economics 2 | | | |
| Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements | | | |
| Basic Module Economics 3 | | | |
| Basic Principles of Financing | | | |
| Basic Module Economics 4 | | | |
| Organisational Forms | | | |
| Basic Module Economics 5 | | | |
| Law and Economics | | | |
| Various Courses | | | |
| English Legal Terminology | | | |
| Advanced Studies | | | |
| Advanced Module 1 | | | |
| | | | |
| Advanced Module 2 | | | |
| | | | |
| Advanced Module 3 | | | |
| | | | |
| Advanced Module 4 | | | |
| | | | |
| Advanced Module 5 | | | |
| | | | |
| Bachelor Thesis | | | |
| Subject: | | 9 | |
| Additional Courses (§ 16 PO) | | | |
| | | | |
| | | | |
| Total | | A: | B: |
| Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A) | | | |

Final Grade:

**Bezeichnung der Note
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examination Board)

Anlage 4a: Urkunde (deutsch)

Fachbereich Rechtswissenschaften

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am
in
den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am

mit

Bezeichnung der Note

(# Punkte)

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4b: Urkunde (englisch)

Faculty of Law
University of Osnabrück
Germany

hereby
awards

Vorname Name

born on
in
the degree of

Bachelor of Laws (LL.B.)

having passed the Bachelor examination in Business Law
on

with the grade

Notenbezeichnung

(# Punkte)

(seal of university)

Osnabrück,

.....
Dean of the Faculty of Law

.....
Chairman of the Examination Board

Anlage 5: Diploma Supplement**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

| | | |
|-----------|---|--|
| 1. | Holder of the Qualification Absolventin / Absolvent | |
|-----------|---|--|

| | | |
|------------|--|--|
| 1.1 | Family name(s) Name | |
| 1.2 | Given name(s) Vorname | |
| 1.3 | Place and date of birth Geburtsdatum und -ort | |
| 1.4 | Student identification number or code Matrikelnummer | |

| | | |
|------------|---|---|
| 2. | Qualification | |
| 2.1 | Name of the qualification | Bachelor of Laws (LL.B.) |
| 2.2 | Name and type of awarding institution | Universität Osnabrück |
| 2.3 | Name and type of institution administering studies | Fachbereich Rechtswissenschaften (Faculty of Law) |
| 2.4 | Language(s) of instruction/examination | German and English |

| | | |
|-----------|---|--|
| 3. | Level of qualification Bachelor Degree | |
|-----------|---|--|

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

| | | |
|------------|----------------------------|--------------------------|
| 3.1 | Access requirements | Teilnahmevoraussetzungen |
|------------|----------------------------|--------------------------|

The admission requirements are as follows:

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

| | | |
|------------|--|------------------|
| 3.2 | Main field of study for the qualification | Studienhauptfeld |
|------------|--|------------------|

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

| | | |
|-----------|------------------------------------|---------------------------------|
| 4. | Contents and results gained | Studieninhalte und Studienziele |
|-----------|------------------------------------|---------------------------------|

| Semester | Subject | Semester periods per week | ECTS points |
|----------|--|---------------------------|-------------|
| 1 | Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1) | | |
| | 1. General section of the German Civil Code BGB AT | 4 | 8 |
| | 2. Study group Tutorium BGB AT | 2 | 3 |
| | Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1) | | |
| | 1. Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht | 4 | 9 |
| | 2. Study group Tutorium Staats-und Europarecht | 2 | 3 |
| | Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1) | | |
| | Commercial accounting Kaufmännische Buchführung | 3 | 7 |
| 2 | Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2) | | |
| | General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1 | 6 | 9 |
| | Methods in law of obligations Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1 | 1 | 2 |
| | Study group Tutorium Schuldrecht AT / BT 1 | 2 | 3 |
| | Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2) | | |
| | Special administrative law (Police Law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht) | 2 | 4 |
| | Study group Tutorium Verwaltungsrecht | 2 | 3 |
| | Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2) | | |

| Semester | Subject | Semester periods per week | ECTS points |
|----------|--|---------------------------|-------------|
| | Survey of cost-earnings account Annual balance of accounts Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss | 2 | 2 |
| | Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation) | | |
| | Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch | 2 | 5 |
| 3 | Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) | | |
| | Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht | 3 | 6 |
| | Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4) | | |
| | Law of property Sachenrecht | 2 | 5 |
| | Law of inheritance Erbrecht | 2 | 2 |
| | Basics module public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3) | | |
| | General administrative law Allgemeines Verwaltungsrecht | 4 | 7 |
| | Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht | 2 | 2 |
| | Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4) | | |
| | Introduction to tax law Einführung in das Steuerrecht | 2 | 4 |
| | Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3 (GMW 3) | | |
| | Basic principles of Financing Grundlagen der Finanzwirtschaft | 2 | 4 |
| 4 | Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3) | | |
| | Commercial law Handelsrecht | 2 | 4 |
| | Corporate law (focusing on the law of partnership) Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht) | 2 | 3 |
| | Basics module civil law 5 Grundlagenmodul Zivilrecht 5 (GMZ 5) | | |

| Semester | Subject | Semester periods per week | ECTS points |
|----------|--|---------------------------|-------------|
| | Dispute Resolution Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte | 2 | 6 |
| | Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4) | | |
| | Real Estate Law Immobiliarsachenrecht | 2 | 7 |
| | Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4 (GMW 4) | | |
| | Forms of organisation Organisationsformen | 2 | 1 |
| | Basics module economics 5 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5 (GMW 5) | | |
| | Law and Economics Recht und Ökonomik | 2 | 4 |
| | Practical course (4 weeks) Praktikum (4 Wochen) | | 5 |
| 5 | Advanced studies: Tax law Profilbereich Steuern | | |
| | Income tax Einkommensteuerrecht (PM 1) | 2 | 7 |
| | Sales tax Umsatzsteuerrecht (PM 1) | 2 | 7 |
| | European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) | 2 | 7 |
| | Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) | 2 | 4 |
| | Seminar in tax law Propädeutisches Seminar (PM 3) | 2 | 5 |
| 6 | Advanced studies: Tax law Profilbereich Steuern | | |
| | Tax law procedures Ssteuerliches Verfahren (PM 2) | 2 | 3 |
| | Corporate tax, local business tax Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) | 2 | 3 |
| | Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) | 3 | 4 |
| | Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) | 2 | 2 |
| | Determination of profit in tax law Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) | 2 | 4 |
| | Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht (PM 5) | 1 | 2 |
| | Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation | | 12 |
| 5 | Advanced studies: Labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal | | |

| Semester | Subject | Semester periods per week | ECTS points |
|----------|---|---------------------------|-------------|
| | Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements) Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1) | 2 | 5 |
| | Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1) | 3 | 9 |
| | Human resource management Personalmanagement (PM 2) | 2 | 9 |
| | Collective Employment Law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1) | 2 | 3 |
| | Seminar in labour law Propädeutisches Seminar (PM 3) | 2 | 4 |
| 6 | Advanced studies: Labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal | | |
| | Leadership of employees Mitarbeiterführung (PM 2) | 2 | 3 |
| | Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) | 2 | 1 |
| | Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) | 1 | 2 |
| | European labour law Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) | 1 | 2 |
| | Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) | 2 | 5 |
| | Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) | 2 | 3 |
| | Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5) | 2 | 3 |
| | Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5) | 1 | 2 |
| | Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation | | 12 |
| 5 | Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken | | |
| | Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) | 2 | 6 |
| | European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) | 1 | 3 |
| | Law of capital markets Kapitalmarktrecht (PM 1) | 2 | 3 |
| | Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2) | 2 | 6 |

| Semester | Subject | Semester periods per week | ECTS points |
|----------|---|---------------------------|-------------|
| | Corporate Finance Corporate Finance (PM 3) | 2 | 3 |
| | Antitrust law Kartellrecht (PM 4) | 2 | 6 |
| | Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) | 2 | 3 |
| 6 | Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken | | |
| | Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3) | 1 | 1 |
| | Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) | 2 | 6 |
| | Banking law Bankrecht (PM 4) | 2 | 3 |
| | Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1) | 1 | 3 |
| | Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1) | 2 | 3 |
| | English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5) | 1 | 2 |
| | Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation | | 12 |

| | | |
|------------|----------------------|------------|
| 4.1 | Mode of study | Studienart |
|------------|----------------------|------------|

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

| | | |
|------------|-------------------------------------|--------------|
| 4.2 | Normal length of the program | Studiendauer |
|------------|-------------------------------------|--------------|

To absolve all classes of the program takes six semesters.

| | | |
|------------|-------------------------------|---------------------------|
| 4.3 | Programme requirements | Inhaltliche Anforderungen |
|------------|-------------------------------|---------------------------|

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” qualifies graduates to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipalities, etc. Furthermore graduates with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the graduates shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

| | | |
|------------|---|--------------------|
| 4.4 | Components, courses modules or units studied | Studienkomponenten |
|------------|---|--------------------|

The examination in the bachelor degree course „Business Law (LL.B.“) consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

| | | |
|------------|-----------------------------------|-------------------|
| 4.5 | Individual grades obtained | Persönliche Noten |
|------------|-----------------------------------|-------------------|

**- The examination board of the bachelor degree course
„Business Law (LL.B.“) -
Certificate about the examination**

Mrs / Mr. _____
Place of birth: _____
Date of birth: _____

has passed the exam in the bachelor degree course – „Business Law (LL.B.“)

| Subject | Mark |
|--|-------------|
| Basics module civil law 1 Grundlagenmodul Zivilrecht 1 | |
| General section of the German Civil Code BGB AT | |
| Basics module public law 1 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 | |
| Basics in constitutional law and law of the European Union Grundlagen Staats- und Europarecht | |
| Basics module in economics 1 Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 | |
| Commercial accounting Kaufmännische Buchführung | |
| Basics module civil law 2 Grundlagenmodul Zivilrecht 2 | |
| General law of obligations and specific law of obligations Schuldrecht AT / BT 1 | |
| Basics module in public law 2 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 | |
| Special administrative Law (Police law) Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht) | |
| Basics module in public law 3 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 | |
| General administrative law and Public economic law Allgemeines Verwaltungsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht | |
| Public economic law Öffentliches Wirtschaftsrecht | |
| Basics module economics 2 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 | |
| Survey of cost-earnings account and annual balance of accounts Kosten- und Erlösrechnung und Jahresabschluss | |
| Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication) Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation) | |
| Basics in legal English Grundlagen Rechtsenglisch | |
| Basics module civil law 3 Grundlagenmodul Zivilrecht 3 | |
| Labour law with focus on individual private employment law Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht | |
| Commercial law & Corporate law (focusing on the law of partnership) Handelsrecht & Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht) | |
| Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 | |
| Introduction into tax law Einführung in das Steuerrecht | |
| Basics module economics 3 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3 | |
| Basic principles of financing Grundlagen der Finanzwirtschaft | |
| Basics module civil law 4 Grundlagenmodul Zivilrecht 4 | |
| Law of property and law of inheritance Sachenrecht & Erbrecht | |
| Real Estate Law Immobiliarsachenrecht | |

| | |
|---|--|
| Dispute Resolution Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte | |
| Basics module public law 4 Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 | |
| Basics module economics 4 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4 | |
| Forms of organisation Organisationsformen | |
| Basics module economics 5 Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4 | |
| Law and Economics Recht und Ökonomie | |
| Advanced studies: tax law Profilbereich Steuern | |
| Income tax law Einkommensteuerrecht | |
| Sales tax law Umsatzsteuerrecht | |
| European and international tax law Europäisches und Internationales Steuerrecht | |
| Determination of profit in tax law Steuerliche Gewinnermittlung | |
| Seminar in tax law Propädeutisches Seminar | |
| Tax law procedures steuerliches Verfahren | |
| Corporate tax law, local business tax law Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer | |
| Basics of reorganization and reorganization tax Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht | |
| Interdisciplinary cases Fächerübergreifende Fallgestaltungen | |
| Drafting of contracts in tax law Vertragsgestaltung Steuerrecht | |
| Legal English in tax law Fachenglisch Steuerrecht | |
| Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation | |
| Advanced studies: labour law and staff Profilbereich Arbeit und Personal | |

| | |
|--|--|
| <p>Leadership of employees Mitarbeiterführung</p> <p>European labour law Europäisches Arbeitsrecht</p> <p>Basics in social security law Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</p> <p>Termination of employment Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p>Human resource management Personalmanagement</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</p> <p>Collective employment law Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht)</p> <p>Case studies in labour law Arbeitsrechtliche Fallstudien</p> <p>Seminar in labour law Propädeutisches Seminar im Arbeitsrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive case study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>Drafting of contracts in labour law Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</p> <p>Legal English in labour law Fachenglisch Arbeitsrecht</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p> | |
| <p>Advanced studies: Enterprises and banks Profilbereich Unternehmen und Banken</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>Law of capital companies Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>European capital companies law Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p>Law of capital markets Kapitalmarktrecht</p> <p>Law of affiliated groups and law of change of corporate form Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p>Law of participative management in corporations Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p>Drafting of contracts in corporate law Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p> <p>Deepening in law of capital companies Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p>Law of company take-over Recht des Unternehmenskaufs</p> <p>Corporate Finance Corporate Finance</p> <p>Banking law Bankrecht</p> <p>Antitrust law Kartellrecht</p> <p>Interdisciplinary comprehensive study Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p>English in corporate law (especially M & A) Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A)</p> <p>Bachelor thesis including orals Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p> | |
| | |
| | |

Overall mark _____

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, _____

.....
(chairperson of the examination board)

| | | |
|------------|--|---------------------------------|
| 4.6 | Overall classification of the award | Einordnung in das Gesamtstudium |
|------------|--|---------------------------------|

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

| | | |
|-----------|--------------------------------------|--|
| 5. | Function of the qualification | |
|-----------|--------------------------------------|--|

| | | |
|------------|---|---------------------------------------|
| 5.1 | Title conferred by the qualification | Durch den Studiengang erlangter Titel |
|------------|---|---------------------------------------|

The title awarded is "Bachelor of Laws", abbreviation LL.B.

| | | |
|------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 5.2 | Access to further studies | Berechtigung zu weiteren Studien |
|------------|----------------------------------|----------------------------------|

Having passed the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

| | | |
|------------|--------------------------------------|--------------|
| 5.3 | Professional status conferred | Berufsstatus |
|------------|--------------------------------------|--------------|

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in business and administration.

| | | |
|-----------|-------------------------------|--|
| 6. | Additional information | |
|-----------|-------------------------------|--|

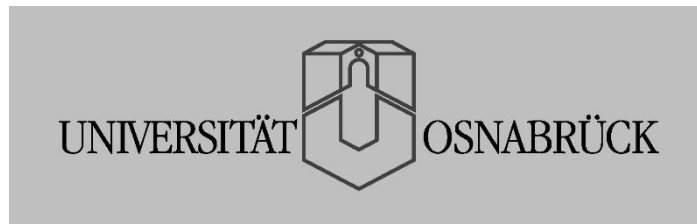
| | | |
|--|------------------------------------|--|
| | Further information sources | |
|--|------------------------------------|--|

Further information may be found at www.jura.uni-osnabrueck.de/

7. Certification of the supplement

Osnabrück,

Seal



FACHBEREICHE
KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1

befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1374

Änderungen

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
Änderung der Anlage 1 befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission
für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 423

Änderungen

befürwortet in der 134. und 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
und 15.03.2017

beschlossen in der 172. und 174. Sitzung des Senats am 17.02.2017 und 28.06.2017

genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 767

Änderungen

befürwortet in der 30. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 15.05.2018

und in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) 10.10.2018

beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018

genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 416

INHALT:

| | | |
|---------------|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 419 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 419 |
| § 3 | Hochschulgrad..... | 419 |
| § 4 | Gliederung des Studiums | 419 |
| § 5 | Zuständigkeit für Prüfungen | 420 |
| § 6 | Kompensatorische Prüfung | 420 |
| § 7 | Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen..... | 420 |
| § 8 | Fachprüfung und Fachnoten | 420 |
| § 9 | Zulassung zur Bachelorarbeit..... | 421 |
| § 10 | Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit | 422 |
| § 11 | Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung | 422 |
| § 12 | In-Kraft-Treten | 422 |
| Anlage 1..... | | 423 |
| Anlage 2..... | | 424 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-BachelorsStudiengangs.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik oder der Volkswirtschaftslehre entstammen (siehe dazu Anlage 1). ³Im übrigen wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich entweder

- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

³Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profildbereich mit einem Anteil von 26 bzw.28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

(4) ¹Das Studienangebot im Profildbereich gliedert sich in drei Profile. ²Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:

- a) Profil 1 (26 LP): Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)“ und der entsprechenden überfachlichen Ordnung geregelt,

- b) Profil 2 (28 LP): Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
- c) Profil 3 (28 LP): Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.

³Die überfachlichen Teile „Kerncurriculum Lehrerbildung“ und „Professionalisierungsbereich“ dieser Ordnung können Regelungen zur Anrechnung beim Wechsel des Profils treffen. ⁴Die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.

- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der entsprechenden überfachlichen Ordnung.
- (6) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. ²Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. ³Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. ⁴In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der entsprechenden überfachlichen Ordnung gewählt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachlichen Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.

- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) ¹Sofern im Profilbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profilbereich ebenfalls eine Note ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profilbereich ein. ³Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das KCL-2FB und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das KCL-2FB ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-2FB
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Fächer oder im KCL-2FB bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. ²Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Die Note für das Profil 1 (KCL) geht mit dem Gewicht von 26 LP in die Gesamtnote ein. ⁴Die Note für die Profile 2 und 3 geht jeweils nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 18/19 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung.

Anlage 1

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach (HF) mit einem Nebenfach (NF) oder zwei Kernfächer (KF).

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

| wählbar | Hauptfach 84 LP | Nebenfach 42 LP | Kernfach 63 LP |
|--|--------------------|--------------------|-------------------|
| Anglistik/Englisch | | X | X |
| Biologie* | X | X | X |
| Chemie* | X | X | X |
| Erziehungswissenschaft | | | X |
| Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Islamische Theologie/Islamische Religion oder Katholische Theologie/Religion) | X | X | X |
| Geographie/Erdkunde | X | X | X |
| Geoinformatik* (nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germanistik/Deutsch, und Romanistik/Französisch/Spanisch) | | X | X |
| Germanistik/Deutsch | | X | X |
| Geschichte | | X | X |
| Informatik * | | X | X |
| Islamische Theologie/Islamische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion oder Katholische Theologie/Katholische Religion) | | X | X |
| Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion oder Islamische Theologie/Islamische Religion) | | X | X |
| Kunstgeschichte | | X | X |
| Kunst/Kunstpädagogik | X | X | X |
| Latein | | | X |
| Mathematik* | X | X | X |
| Musik/Musikwissenschaft | | | X |
| Philosophie | | X | X |
| Physik* | X | X | X |
| Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie) | | | X |
| Romanistik/Französisch | | X | X |
| Romanistik/Italienisch | | X | X |
| Romanistik/Spanisch | | X | X |
| Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft) | | | X |
| Sport | | X | X |
| Umweltsystemwissenschaft* | | | X |
| VWL* | | | X |
| Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde) | | X | |

Anlage 2**Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit**

Name:

Geburtsdatum:

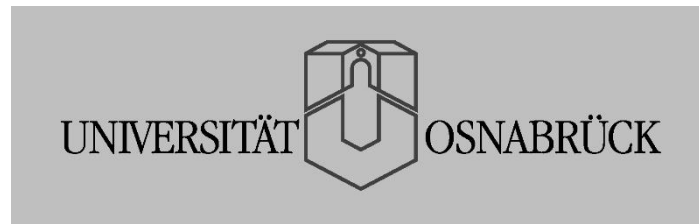
Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 867

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1382

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 789

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt in der 240. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 431

Änderungen

befürwortet in der 30. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 15.05.2018
und in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) 10.10.2018
beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018
genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 425

INHALT:

| | | |
|--|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 427 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 427 |
| § 3 | Hochschulgrad..... | 427 |
| § 4 | Gliederung des Studiums | 427 |
| § 5 | Zuständigkeit für Prüfungen | 427 |
| § 6 | Kompensatorische Prüfung | 428 |
| § 7 | Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen | 428 |
| § 8 | Fachprüfung und Fachnoten | 428 |
| § 9 | Zulassung zur Bachelorarbeit..... | 428 |
| § 10 | Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit | 429 |
| § 11 | Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung | 429 |
| § 12 | In-Kraft-Treten | 430 |
| Anlage 1: Fächerübersicht..... | | 431 |
| Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit | | 432 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der pädagogischen Berufsfelder im Umfeld schulischer und außerschulischer Bildung des Elementar-, Primar- und Sekundar-I-Bereiches, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen mit fachlichen Bezügen zu den beiden gewählten Unterrichtsfächern und den Bildungswissenschaften.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Master-Studiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an Grundschulen beziehungsweise zum Lehramt an Haupt- und Realschulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer mit einem Umfang von jeweils 50 LP und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-BEU)* mit einem Umfang von 52 Leistungspunkten.
²Darüber hinaus sind zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt 16 Leistungspunkten und insgesamt mindestens 9 Wochen zu absolvieren und eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten anzufertigen.
- (2) Es sind die Fächerkombinationen gemäß *Anlage 1* erlaubt.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zum Studienprogramm des KCL-BEU regelt der entsprechende überfachliche Teil.
- (5) Näheres zu den Praktika und dem Portfolio regeln die entsprechenden überfachlichen Ordnungen.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder der Erziehungswissenschaft verfasst werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die Praktika und das Portfolio regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für beide Unterrichtsfächer wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-BEU wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Note für das KCL-BEU errechnet sich dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine vergleichbare Arbeit in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde sowie
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat
- und
- die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder den Studienprogrammen des KCL-BEU bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden ist oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß der entsprechenden Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika erfolgreich absolviert wurden.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerung der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten aus den Unterrichtsfächern, der Note für das KCL-BEU und der Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 18/19 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung.
- (3) Bezüglich der Fächerkombinationen gelten die Regelungen der Anlage 1

Anlage 1: Fächerübersicht

| | Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Grundschule</u> möglich | Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Hauptschule</u> möglich | Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Realschule</u> möglich |
|-----------------------|--|--|---|
| Biologie | -- | X | X |
| Englisch | X | X | X |
| Evangelische Religion | X | X | X |
| Französisch | -- | -- | X |
| Deutsch | X | X | X |
| Geschichte | -- | X | X |
| Islamische Religion | X | X | X |
| Katholische Religion | X | X | X |
| Kunst | X | X | X |
| Mathematik | X | X | X |
| Musik | X | X | X |
| Physik | -- | X | X |
| Sachunterricht | X | -- | -- |
| Sport | X | X | X |
| Textiles Gestalten | X | X | X |

Berufsziel: Lehramt Grundschule

Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20: Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Englisch oder Mathematik sein.

Ab Studienbeginn Wintersemester 2019/20: Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein.

Berufsziel: Lehramt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Berufsziel: Lehramt an Realschulen

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Überfachlicher Teil

Kerncurriculum Lehrerbildung**KCL-2FB**der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
2-Fächer-Bachelorstudiengang

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 24.07.2014 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den *2-Fächer-Bachelorstudiengang* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015 befürwortet, in der 156. Sitzung des Senats am 28.01.2015 beschlossen und in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 172).

Änderungen in der 30. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 15.05.2018 und in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018 befürwortet, in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018 beschlossen, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 433).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-
amtsorientierten Studiengänge.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für den überfachlichen Teil KCL-2FB im *2-Fächer-Bachelorstudiengang* umfasst 26 LP und ist wie folgt gegliedert:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|---|-----------|-----------|-------|----------------------|-----------------|
| PFB-KCL-GS2 | Grundfragen der Schultheorie (2FB) | 4 | 6 | 2 | 1. - 6. | keine |
| PFB-KCL-GEW | Grundfragen der Erziehungswissenschaft | 4 | 6 | 1 | 1. - 6. | keine |
| PFB-KCL-GUD | Grundfragen von Unterricht und Didaktik | 4 | 8 | 2 | 1. - 6. | keine |
| PFB-KCL-EL | Entwicklung und Lernen | 4 | 6 | 2 | 1.-2. | keine |
| | Gesamtsumme | 18 | 26 | | | |

§ 3 Berechnung der Note des KCL-2FB

Die Note des KCL-2FB errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Überfachlicher Teil

Kerncurriculum Lehrerbildung**KCL-BEU**der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 22. Sitzung vom 27.06.2016 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 22.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2016, S. 431-438) beschlossen, der in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016 befürwortet, in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016 beschlossen und in der 248. Sitzung des Präsidiums am 03.11.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 665).

Änderungen in der 30. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 15.05.2018 und in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018 befürwortet, in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018 beschlossen, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 435).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-
amtsorientierten Studiengänge.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für den fächerübergreifenden Teil KCL-BEU im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* umfasst 52 LP und gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|----------------|---|-----------|-----------|-------|----------------------|---------------------------|
| PFB-KCL-GS1 | Grundfragen der Schultheorie (BEU) | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-GEW | Grundfragen der Erziehungswissenschaft | 4 | 6 | 1 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-GUD-V1 | Grundfragen von Unterricht und Didaktik | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-EL | Entwicklung und Lernen | 4 | 6 | 2 | 1.-2. | keine |
| PFB-KCL-PP | Pädagogische Psychologie | 4 | 8 | 1 - 2 | 2.-6. | PFB-KCL-EL, 1. Komponente |
| | Summe | 20 | 36 | | | |

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--|---|-----------|-----------|-------|----------------------|---------------------------|
| Zwei der folgenden Wahlpflichtmodule (siehe Abs. 2) | | | | | | |
| PFB-KCL-SSO | Schwerpunktmodul Soziologie | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-SPO | Schwerpunktmodul Politikwissenschaft | 4 | 8 | 2 | 1.- 6. | keine |
| PFB-KCL-PHI | Schwerpunktmodul Philosophie | 4 | 8 | 1 - 2 | 1.-6. | -- |
| PFB-KCL-SIN | Schwerpunktmodul Heterogenität und Inklusion | 4 | 8 | 1-2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-WB | Schwerpunktmodul Werte-Bildung | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-SPY | Schwerpunktmodul Psychologie | 4 | 8 | 2 | 2.-6. | PFB-KCL-EL, 1. Komponente |
| PFB-KCL-AB | Schwerpunktmodul Ästhetische Bildung | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-SMM | Schwerpunktmodul Medienbildung und Mediensozialisation | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-SBB | Schwerpunktmodul Beobachten, Beraten, Fördern und Beurteilen im Kontext von Heterogenität | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-DAZ | Schwerpunktmodul Deutsch als Zweitsprache | 4 | 8 | 1– 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-HLM | Schwerpunktmodul: Holocaust Learning und Menschenrechtsbildung | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| PFB-KCL-VM | Vertiefungsmodul | 4 | 8 | 2 | 1.-6. | keine |
| | Gesamtsumme | 30 | 52 | | | |

(2) Mindestens eines der beiden Wahlpflichtmodule muss ein Schwerpunktmodul sein.

§ 3 Berechnung der Note des KCL-BEU

Die Note des KCL-BEU errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 18/19 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

EVANGELISCHE THEOLOGIE / EVANGELISCHE RELIGION

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 84. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1836).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2241).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 437).

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Hauptfach

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ mit Evangelischer Theologie als Hauptfach vermittelten gründlichen theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen, religionspädagogischen und religionswissenschaftlichen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer qualifizierten Tätigkeit in religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in Kirche, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Evangelischen Theologie besitzt.

(2) Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Kernfach

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ mit Evangelischer Theologie als Kernfach vermittelten theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen, religionspädagogischen und religionswissenschaftlichen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in Kirche, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Evangelischen Theologie besitzt.

(3) Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Nebenfach

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ mit Evangelischer Theologie als Nebenfach vermittelten elementaren theoretischen und berufspraktischen exegetischen, historischen, systematischen und religionspädagogischen Kompetenzen erlangt hat und somit zu einer Tätigkeit in elementare religiöse Positionen und Traditionen vermittelnden, reflektierenden und interpretierenden Berufsfeldern in Kirche, Schule und Gesellschaft befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge in der Evangelischen Theologie besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ kann als Hauptfach, als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ umfasst im Hauptfach einen Pflichtbereich von 6 Basismodulen, 1 Lehrveranstaltung Religionswissenschaft und 1 Lehrveranstaltung Islamische Theologie im Umfang von 53 Leistungspunkten (LP), einen Wahlpflichtbereich von 4 Profilmodulen im Umfang von 24 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 7 LP. ²Die zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | Voraussetzungen | empfohlenes Semester |
|--------------|---|------------|-----------|--------------|------------------------|----------------------|
| ET-BM_GW | Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie | 6 | 9 | 2 | keine | 1.+2. |
| ET-BM_AT_A | Basismodul Altes Testament | 6 | 8 | 2 | keine | 1.+2. |
| ET-BM_NT_A | Basismodul Neues Testament | 6 | 8 | 2 | keine | 3.+4. |
| ET-BM_HT_A | Basismodul Historische Theologie | 6 | 8 | 2 | keine | 1.+2. |
| ET-BM_ST_A | Basismodul Systematische Theologie | 6 | 8 | 2 | ET-BM_GW | 3.+4. |
| ET-BM_RP_A | Basismodul Religionspädagogik | 6 | 8 | 2 | ET-BM_GW | 3.+4. |
| ET-LV_RW | Lehrveranstaltung Religionswissenschaft | 2 | 2 | 1 | keine | 5.+6 |
| ET-LV_IT | Lehrveranstaltung Islamische Theologie | 2 | 2 | 1 | keine | 5.+6. |
| | <i>Summe Pflichtbereich</i> | <i>40</i> | <i>53</i> | | | |
| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | | | |
| | 4 Profilmodule nach Wahl: | | | | | |
| ET-PM_AT_v1 | Profilmodul Altes Testament und/ oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_AT_A | 3.+4. oder 5.+6. |
| ET-PM_NT_v1 | Profilmodul Neues Testament und/ oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_NT_A | |
| ET-PM_HT_v1 | Profilmodul Historische Theologie und/ oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_HT_A | |
| ET-PM_ST_v1 | Profilmodul Systematische Theologie und/ oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_ST_A | |
| ET-PM_RP_v1 | Profilmodul Religionspädagogik | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_RP_A | |
| | <i>Summe Wahlpflichtbereich</i> | <i>16</i> | <i>24</i> | | | |

| | Wahlbereich | | | | | |
|--|---|-------|----|---|--|-------|
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET-TS | 2-7 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 3-7 | 7 | 1 | | 3.-6. |
| | <i>Gesamtsumme</i> | 59-63 | 84 | | | |

- (2) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (3) Im Wahlbereich sind die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 5 Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von 6 Basismodulen und 1 Lehrveranstaltung Religionswissenschaft im Umfang von 51 LP, einen Wahlpflichtbereich von einem Profilmodul im Umfang von 6 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 6 LP. ²Die zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | Voraussetzungen | empfohlenes Semester |
|---------------------|---|------------|-----------|---------------------|------------------------|-----------------------------|
| ET-BM_GW | Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie | 6 | 9 | 2 | keine | 1.+2. |
| ET-BM_AT_A | Basismodul Altes Testament | 6 | 8 | 2 | keine | 1.+2. oder 3.+4. |
| ET-BM_NT_A | Basismodul Neues Testament | 6 | 8 | 2 | keine | 3.+4 |
| ET-BM_HT_A | Basismodul Historische Theologie | 6 | 8 | 2 | keine | 1.+2. |
| ET-BM_ST_A | Basismodul Systematische Theologie | 6 | 8 | 2 | ET-BM_GW | 3.+4. oder 5.+6. |
| ET-BM_RP_A | Basismodul Religionspädagogik | 6 | 8 | 2 | ET-BM_GW | |
| ET-LV_RW | Lehrveranstaltung Religionswissenschaft | 2 | 2 | 1 | keine | |
| | <i>Summe Pflichtbereich</i> | 38 | 51 | | | |
| | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | | | |
| | 1 Profilmodul nach Wahl: | | | | | |
| ET-PM_AT_v1 | Profilmodul Altes Testament und/ oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_AT_A | |
| ET-PM_NT_v1 | Profilmodul Neues Testament oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_NT_A | |

| | | | | | | |
|--|---|--------------|-----------|-----|------------------------|---------------------|
| ET-PM_HT_v1 | Profilmodul Historische Theologie oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_HT_A | 3.+4. oder 5.+6. |
| ET-PM_ST_v1 | Profilmodul Systematische Theologie oder | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_ST_A | |
| ET-PM_RP_v1 | Profilmodul Religionspädagogik | 4 | 6 | 1-2 | ET-BM_GW ET-BM_RP_A | |
| | <i>Summe Wahlpflichtbereich</i> | <i>4</i> | <i>6</i> | | | |
| | Wahlbereich | | | | | |
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET-TS | 2-6 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1–4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–2 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP) | 2-6 | 6 | 1 | | 3.-6. |
| | <i>Gesamtsumme</i> | <i>44-48</i> | <i>63</i> | | | |

- (2) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (3) Im Wahlbereich sind die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 6 Evangelische Theologie / Evangelische Religion als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Evangelische Theologie / Evangelische Religion“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von 6 (Nebenfach-)Basismodulen im Umfang von 39 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 3 LP. ²Die zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | Voraussetzungen | empfohlenes Semester |
|---------------|---|-----|----|--------------|-----------------|----------------------|
| ET-BM_GW | Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie | 6 | 9 | 2 | keine | 1.+2. |
| ET-BM_AT_B_v1 | NF-Basismodul Altes Testament | 4 | 6 | 2 | keine | 1.+2. oder 3.+4. |
| ET-BM_NT_B_v1 | NF-Basismodul Neues Testament | 4 | 6 | 1 | keine | 3.+4. |
| ET-BM_HT_B_v1 | NF-Basismodul Historische Theologie | 4 | 6 | 1 | keine | 1.+2. |

| | | | | | | |
|--|---|--------------|-----------|---|----------|------------|
| ET-BM_ST_B_v1 | NF-Basismodul Systematische Theologie | 4 | 6 | 2 | ET-BM_GW | 3.+4. oder |
| ET-BM_RP_B_v1 | NF-Basismodul Religionspädagogik | 4 | 6 | 1 | ET-BM_GW | 5.+6. |
| | <i>Summe Pflichtbereich</i> | <i>26</i> | <i>39</i> | | | |
| | Wahlbereich | | | | | |
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET-TS | 1-3 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 1-3 | 3 | 1 | | 1.-6. |
| | <i>Gesamtsumme</i> | <i>27-29</i> | <i>42</i> | | | |

- (2) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (3) Im Wahlbereich sind die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind im Studium der Evangelischen Theologie als Hauptfach fachbezogene Kenntnisse (gemäß Ordnung für die Prüfung zum Nachweis fachbezogener Latein-, Griechisch- und Hebräisch-Kenntnisse) oder Sprachzertifikate (Hebraicum, Graecum, Latinum) in zwei der drei antiken Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein nachzuweisen. Über die Anerkennung anderweitig erworbener fachbezogener Kenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach Evangelische Theologie / Evangelische Religion setzt voraus, dass im Fach Evangelische Theologie/Evangelische Religion mindestens zwei Hausarbeiten im Rahmen einer Prüfungsleistung geschrieben und bestanden wurden, und dass 55 LP erreicht sind.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Kernfach Evangelische Theologie / Evangelische Religion setzt voraus, dass im Fach Evangelische Theologie/Evangelische Religion mindestens zwei Hausarbeiten geschrieben und bestanden wurden und dass 39 LP erreicht sind.

§ 8 Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Die Arbeit soll 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (2) Die Arbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 9 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

| Identifizier | Modultitel | SWS | LP | Dauer (Sem.) | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|--|---------------------|-------|--------------|----------------------|---|
| ET-T_ES | Tutorium zum Einführungsseminar (4 Schritte+) | 2 | 2 | 1 | 1. | gleichzeitige Teilnahme am Einführungsseminar |
| ET-T_GWA | Tutorium „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ (4 Schritte+) | 2 | 2 | 1 | 2. | ET-T_ES |
| ET-A_FV | Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+) | pro Seminar 1 LP | 2 x 1 | 1 | 2.–4. | ET-T_ES und ET-T_GWA |
| ET-PA-TT | Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+) | | 4 | 1 | 4. oder 5. | ET-T_ES und ET-T_GWA |

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Beim Studium der Evangelischen Theologie werden insbesondere folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz), Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) und Zusatzqualifikationen (u.a. Präsentation und Dokumentation, allgemeine Vermittlungskompetenz).

§ 10 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Evangelische Theologie besteht die Möglichkeit der Absolvierung eines oder mehrerer außerschulischer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll die/ den Studierende/n in kirchlichen und/ oder theologischen Arbeitszusammenhängen
- Einblicke in für die Theologie relevante Handlungsfelder geben;
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion theologischer bzw. religiöser Praxis eröffnen;
 - exemplarische Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil kirchlicher und theologischer Berufe ermöglichen, bei denen es um religiöse Erziehung, die Vermittlung theologischen Wissens oder die Reflexion über religiöse Praxis geht.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst mit Vor- und Nachbereitung in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Studiums absolvieren.
- (4) Die Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden selbst gesucht werden.

- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten in Verbindung mit einem Nachbereitungsgespräch vorzulegen. ²Er soll ca. zehn Seiten umfassen und über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form berichten.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit) und stellen ein entsprechendes Zertifikat aus. ²Auch das ehrenamtliche fachbezogene Engagement einer oder eines Studierenden in der Universität kann als Praktikum anerkannt werden.
- (9) Ein Praktikum kann auch in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung und unter Absprache mit der/ dem zuständigen Dozierenden zu einem kirchlich und/ oder theologisch relevanten Thema oder einer kirchlich und/ oder theologisch relevanten Aufgabenstellung in der Form eines Studienprojektes durchgeführt werden.
- (10) Praktika werden nicht benotet.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im 2-Fächer-Bachelor mit dem Fach Evangelische Theologie eingeschrieben waren, studieren bis zum 31.03.2020 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung am 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 867-874) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1843).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2248).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 444).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|---|-----|----|--------------|----------------------|-----------------|
| ET- BM_GW | Basismodul „Grundwissen Evangelische Theologie“ | 6 | 9 | 2 | 1.+2. | -- |
| ET- BM_AT_A | Basismodul „Altes Testament“ | 6 | 8 | 2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |
| ET- BM_NT_A | Basismodul „Neues Testament“ | 6 | 8 | 2 | 3.+4. | -- |
| ET- BM_HT_A | Basismodul „Historische Theologie“ | 6 | 8 | 2 | 1.+2. | -- |
| ET-BM_ST_A | Basismodul „Systematische Theologie“ | 6 | 8 | 2 | 3.+4. oder 5.+6. | ET-BM_GW |
| ET- BM_RP_A | Basismodul „Religionspädagogik“ | 6 | 8 | 2 | 3.+4. oder 5.+6. | ET-BM_GW |

| Identifizier | Wahlbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--|---|--------------|-----------|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS | Lehrveranstaltungen nach Wahl, im Umfang von mindestens 1 LP: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1–4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–2 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP) | 1-2 | 1 | 1 | 3.-6. | -- |
| | Gesamtsumme | 37-38 | 50 | | | |

- (2) ¹Es sind sechs unterschiedliche Basismodule zu absolvieren, die alle Disziplinen der Theologie (*Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik*) abdecken sowie die Disziplin „Grundwissen“. ²Das Basismodul „Grundwissen“ muss im ersten Studienjahr absolviert werden. ³Ansonsten sind Zeitpunkt und Reihenfolge der Basismodule nicht festgelegt, es wird aber empfohlen, zunächst die Basismodule Historische Theologie, Altes Testament und Neues Testament, dann die Basismodule Systematische Theologie und Religionspädagogik zu absolvieren.
- (3) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (4) Im Wahlbereich ist mindestens 1 LP in einer Lehrveranstaltung zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar ist.
- (5) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 3 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Evangelische Theologie setzt voraus, dass das Basismodul Grundwissen (ET- BM_GW) und mindestens drei weitere Basismodule erfolgreich absolviert und somit mindestens 33 LP erreicht wurden und dass mindestens zwei Hausarbeiten im Rahmen einer Prüfungsleistung geschrieben und bestanden wurden. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Die Arbeit soll 60.000-80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (2) Die Arbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 31.03.2020 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang berufliche Bildung vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 875-882) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1845).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2250).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 446).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|---------------|---|-----|----|--------------|----------------------|-----------------|
| ET-BM_GW | Basismodul Grundwissen Evangelische Theologie | 6 | 9 | 2 | 1.+2. | -- |
| ET-BM_AT_B_v1 | NF-Basismodul Altes Testament | 4 | 6 | 2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |
| ET-BM_NT_B_v1 | NF-Basismodul Neues Testament | 4 | 6 | 1 | 3. | -- |
| ET-BM_HT_B_v1 | NF-Basismodul Historische Theologie | 4 | 6 | 1 | 1. | -- |
| ET-BM_ST_B_v1 | NF-Basismodul Systematische Theologie | 4 | 6 | 2 | 3.+4. oder 5.+6. | ET-BM_GW |
| ET-BM_RP_B_v1 | NF-Basismodul Religionspädagogik | 4 | 6 | 1 | 3. oder 5. | ET-BM_GW |

| Identifizier | Wahlbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--|---|--------------|-----------|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS | Lehrveranstaltungen nach Wahl, im Umfang von mindestens 3 LP: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1–4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1–2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1–2 LP), theologisch relevante Tagung (1–4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1–4 LP) | 1-4 | 3 | 1 | 3.-6. | -- |
| | Gesamtsumme | 27-30 | 42 | | | |

- (2) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 3 LP in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 47. Sitzung am 30.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1390-1396) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2252).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 448).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|---|--|----------|-----------|--------------|----------------------|-----------------|
| 2 der 5 folgenden Module | | | | | | |
| ET-MM_AT_v1 ET-MM_NT_v1 ET-MM_HT_v1 ET-MM_ST_v1 ET-MM_RP_v1 | Mastermodul Altes Testament Mastermodul Neues Testament Mastermodul Historische Theologie Mastermodul Systematische Theologie Mastermodul Religionspädagogik | 8 | 12 | 1-2 | 1. und/oder 3. | -- |
| | Summe | 8 | 12 | | | |
| Eines der folgenden Projektbandmodule | | | | | | |
| ET-PB_AF | Projektband: Aktionsforschung Evangelische Theologie | 6 | 15 | 2-3 | 1./2./3. | -- |
| ET-PB_SEF | Projektband: Schulentwicklungsforschung Evangelische Theologie | 6 | 15 | 2-3 | 1./2./3. | -- |
| ET-PB_FP | Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten | 6 | 15 | 2-3 | 1./2./3. | -- |

| | | | | | | |
|--------|-----------------------------|-------------|--------------|---|-------|--------------|
| | | | | | | |
| ET-KMA | Kolloquium zur Masterarbeit | 2 | 3 | 2 | 3./4. | siehe Abs. 3 |
| | Gesamtsumme | 8-16 | 12-30 | | | |

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Evangelischen Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik) zu absolvieren.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (4) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und diese bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

§ 5 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2019 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 47. Sitzung am 30.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416 beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2254).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 450).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|---------------------------------------|--|----------|-----------|--------------|----------------------|-----------------|
| 2 der 5 folgenden Module | | | | | | |
| ET-MM_AT_v1 | Mastermodul Altes Testament | 8 | 12 | 1-2 | 1. und/oder 3. | -- |
| ET-MM_NT_v1 | Mastermodul Neues Testament | | | | | |
| ET-MM_HT_v1 | Mastermodul Historische Theologie | | | | | |
| ET-MM_ST_v1 | Mastermodul Systematische Theologie | | | | | |
| ET-MM_RP_v1 | Mastermodul Religionspädagogik | | | | | |
| | Summe | 8 | 12 | | | |
| Eines der folgenden Projektbandmodule | | | | | | |
| ET-PB_AF | Projektband: Aktionsforschung Evangelische Theologie | 6 | 15 | 2-3 | 1./2./3. | -- |
| ET-PB_SEF | Projektband: Schulentwicklungsforschung Evangelische Theologie | 6 | 15 | 2-3 | 1./2./3. | -- |

| | | | | | | |
|----------|---|-------------|--------------|-----|----------|--------------|
| ET-PB_FP | Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten | 6 | 15 | 2-3 | 1./2./3. | -- |
| ET-KMA | Kolloquium zur Masterarbeit | 2 | 3 | 2 | 3./4. | siehe Abs. 3 |
| | Gesamtsumme | 8-16 | 12-30 | | | |

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Evangelischen Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik) zu absolvieren.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (4) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

§ 5 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2019 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1851).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2256).

Änderung beschlossen in der 66. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1048).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 452).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion mit 12 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 12 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|----------------------|--|-----|----|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-FDM_v1 | Fachdidaktikmodul | 4 | 6 | 1-2 | 1.+2. | -- |
| ET-MAS | Master-Abschlussseminar | 1 | 1 | 1 | 4. | Anmeldung zur MA-Arbeit |
| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
| ET-KK_LV ET-KT_LV | 1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung | 2 | 2 | 1 | 1.-2. | -- |

| Identifizier | Wahlbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--|--|-------------|-----------|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS | 1-3 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Griechische/ Lateinische/ Hebräische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 1-3 | 3 | 1 | 1.-4. | |
| | Gesamtsumme | 8-10 | 12 | | | |

- (2) Im Wahlpflichtbereich ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 3 LP in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--------------------------------|--|-----|----|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-FDM_v1 | Fachdidaktikmodul | 4 | 6 | 1-2 | 1.+2. | -- |
| ET-MAS | Master-Abschlussseminar | 1 | 1 | 1 | 4. | Anmeldung zur MA-Arbeit |
| ET-LV_IT | Lehrveranstaltung Islamische Theologie | 2 | 2 | 1 | 1.-3. | -- |
| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
| 2 der 5 folgenden Mastermodule | | | | | | |
| ET-MM_AT_v1 | Mastermodul Altes Testament | 8 | 12 | 1-2 | 1.+2. | -- |
| ET-MM-NT_v1 | Mastermodul Neues Testament | | | | | |
| ET-MM-HT_v1 | Mastermodul Historische Theologie | | | | | |
| ET-MM-ST_v1 | Mastermodul Systematische Theologie | | | | | |
| ET-MM-RP_v1 | Mastermodul Religionspädagogik | | | | | |
| ET-KK_LV ET-KT_LV | 1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung | 2 | 2 | 1 | 1.-2. | -- |

| Identifizier | Wahlbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--|--|--------------|-----------|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS | 2-7 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Griechische/ Lateinische/ Hebräische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 3-7 | 7 | 1 | 1.-4. | -- |
| | Gesamtsumme | 20-27 | 30 | | | |

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 7 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--------------------------------|---|-----|----|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-FDM_v1 | Fachdidaktikmodul | 4 | 6 | 1-2 | 1.+2. | -- |
| ET-MAS | Master-Abschlussseminar | 1 | 1 | 1 | 4. | Anmeldung zur MA-Arbeit |
| ET-LV_RW | Lehrveranstaltung Religionswissenschaft | 2 | 2 | 1 | 1.-2. | -- |
| ET-LV_IT | Lehrveranstaltung Islamische Theologie | 2 | 2 | 1 | 1.-3. | |
| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
| 4 der folgenden 5 Mastermodule | | | | | | |
| ET-MM_AT_v1 | Mastermodul Altes Testament | 16 | 24 | 1-2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |
| ET-MM-NT_v1 | Mastermodul Neues Testament | | | 1-2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |
| ET-MM_HT_v1 | Mastermodul Historische Theologie | | | 1-2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |

| | | | | | | |
|--|---|--------------|-----------|---------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| ET-MM_ST_v1 | Mastermodul Systematische Theologie | | | 1-2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |
| ET-MM_RP_v1 | Mastermodul Religionspädagogik | | | 1-2 | 1.+2. oder 3.+4. | -- |
| ET-KK_LV ET-KT_LV | 1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung | 2 | 2 | 1 | 1.-2. | -- |
| Identifizier | Wahlbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS | 3-11 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Griechische/ Lateinische/ Hebräische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 4-11 | 11 | 1 | 1.-4. | -- |
| | Gesamtsumme | 29-36 | 48 | | | |

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind vier Mastermodule aus vier verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 11 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

§ 5 Schulische Praktika

- (1) ¹Für das Fach Evangelische Religion muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Evangelische Religion und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

| | | | | | | |
|---------------------|---|------------|-----------|---------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
| ET-BFP | Schulisches Basisfachpraktikum Evangelische Religion | 2 | 8 | 1 | 1. | -- |
| oder | | | | | | |
| ET-EFP | Schulisches Erweiterungspraktikum Evangelische Religion | -- | 6 | 1 | 2. | siehe Abs. 2 |

- (2) Die Teilnahme am Modul ET-EFP setzt die erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik voraus,
- oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird
 - oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des EFP im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im BFP hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.

§ 6 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Faches Evangelische Religion mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

| Identifizier | | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|------------------|-----|----|-------|----------------------|-----------------|
| ET-KMA | Masterkolloquium | 2 | 3 | 1 | 4. | s. § 6 Satz 2 |

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und diese bestanden wurde.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens zwei Mastermodule absolviert und dass mindestens zwei Hausarbeiten geschrieben und diese bestanden wurden.
- (3) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (4) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2019 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1855).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2261).

Änderung beschlossen in der 68. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1053).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 457).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--------------|--|-----|----|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-FDM_v1 | Fachdidaktikmodul | 4 | 6 | 1-2 | 1.+2. | -- |
| ET-LV_RW | Lehrveranstaltung Religionswissenschaft | 2 | 2 | 1 | 1.-3. | -- |
| ET-LV_IT | Lehrveranstaltung Islamische Theologie | 2 | 2 | 1 | 1.-3. | -- |
| ET-MAS | Master-Abschlussseminar | 1 | 1 | 1 | 4. | Anmeldung zur Masterarbeit |

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--|--|--------------|-----------|--------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 2 der 5 folgenden Mastermodule | | | | | | |
| ET-MM_AT_v1 | Mastermodul Altes Testament | 8 | 12 | 1-2 | 1.+2. Sem. oder 3.+4. Sem. | -- |
| ET-MM_NT_v1 | Mastermodul Neues Testament | | | | | |
| ET-MM_HT_v1 | Mastermodul Historische Theologie | | | | | |
| ET-MM_ST_v1 | Mastermodul Systematische Theologie | | | | | |
| ET-MM_RP_v1 | Mastermodul Religionspädagogik | | | | | |
| ET-KK_LV ET-KT_LV | 1 konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung | 2 | 2 | 1 | 1.-2. | -- |
| Identifizier | Wahlbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
| ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS | (2-5 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1- 2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP) | 2-5 | 5 | 1 | 1.-4. | -- |
| | Gesamtsumme | 21-24 | 30 | | | |

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 5 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (6) ¹Für das Fach Evangelische Religion muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Faches Evangelische Religion und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--------------|---|-----|----|--------------|----------------------|-------------------------------|
| ET-FP-LbS | Fachpraktikum berufsbildende Schulen Evangelische Religion | -- | 2 | 1 | 1. oder 2. | siehe Abs. 8 |

- (8) Die Teilnahme am Modul ET-FP-LbS setzt:
1. die erfolgreiche Absolvierung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie
 2. die erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik voraus,
 - oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird
 - oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des FP-LbS im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im S-LbS hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.
- (9) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|--------------------|-----|----|-------|----------------------|-------------------|
| ET-KMA | Masterkolloquium | 2 | 3 | 1 | 4. | s. § 2 (9) Satz 2 |

§ 3 Masterarbeit

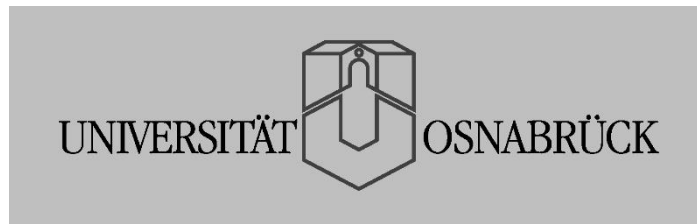
- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und diese bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

§ 5 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2019 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
FÜR FACHBACHELOR“

beschlossen in

der 78. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.08.2018
befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 10.10.2018

genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 460

INHALT:

| | | |
|--|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 462 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 462 |
| § 3 | Hochschulgrad | 462 |
| § 4 | Gliederung des Studiums | 462 |
| § 5 | Zuständigkeit für Prüfungen | 462 |
| § 6 | Kompensatorische Prüfung | 463 |
| § 7 | Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen | 463 |
| § 8 | Fachprüfung und Fachnoten | 463 |
| § 9 | Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit | 463 |
| § 10 | Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung | 464 |
| § 11 | In-Kraft-Treten, Übergangsregelung | 464 |
| Anlage 1: Liste der Fächer | | 465 |
| Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit | | 466 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen Fachbachelor*.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit inklusive Masterkolloquium) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit inklusive Masterkolloquium 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) ¹Das Studium gliedert sich
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien mit insgesamt 42 LP,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit 63 LP und
 - in eine Masterarbeit inklusive Masterkolloquium mit einem Anteil von 15 Leistungspunkten²Wählbar ist ein allgemein bildendes Unterrichtsfach gemäß **Anlage 1**.
- (4) Die Masterarbeit inklusive Masterkolloquium im Umfang von 15 LP kann im Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.
- (5) Näheres zum Studienprogramm der allgemein bildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (6) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien regeln der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik* und die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Studiendekan oder Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
 - nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Masterarbeit inklusive Masterkolloquium mit den in § 4 Absatz 5 und 6 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den „Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik“ an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Der Wechsel ist nur für den gesamten Studiengang möglich – die Inanspruchnahme unterschiedlicher Prüfungsordnungen für die verschiedenen Fächer ist damit ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 5 Zuständigen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁵Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet. ⁶Ggf. erforderliche Wiederholungen werden nach der neuen Prüfungsordnung gehandhabt.

Anlage 1: Liste der Fächer

| Allgemein bildende Unterrichtsfächer |
|---|
| Deutsch |
| Englisch |
| Evangelische Religion |
| Informatik |
| Katholische Religion |
| Mathematik |
| Physik |

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *„Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG am 08.08.2018 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *„Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 460) beschlossen, der in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 10.10.2018 befürwortet und in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 467).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für den Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|---|-----------|-----------|-------|----------------------|-----------------|
| PÄD-BWP-QM 1 | Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Disziplin und Profession | 4 | 4 | 1 | 1. Sem. | -- |
| PÄD-BWP-QM 2 | Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens | 4 | 6 | 2 | 2. + 3. Sem. | -- |
| PÄD-BWP-QM 3 | Kontexte und Bedingungen beruflichen Lehrens und Lernens | 4 | 6 | 2 | 1. + 2. Sem. | -- |
| PÄD-BWP-QM 5 | Didaktik der beruflichen Fachrichtungen | 4 | 5 | 1 | 2. Sem. | -- |
| PÄD-BWP-QM 6 | Systeme, Strukturen und Organisation beruflicher Bildung | 4 | 5 | 1 | 3. Sem. | -- |
| PÄD-BWP-QM 7 | Lehren und Lernen in heterogenen Gesellschaften | 4 | 8 | 1 | 3. Sem. | -- |
| | Gesamtsumme | 24 | 34 | | | |

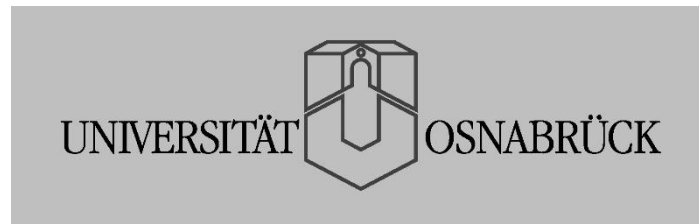
§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Schulpraktischen Studien

In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss ein Modul zu den „Schulpraktischen Studien“ absolviert werden. Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|-------------------------|---------------------|----------|-------|----------------------|-----------------|
| PÄD-BWP-QM4 | Schulpraktische Studien | 4 SWS + 5 Wochen | 8 | 2 | 1. + 2. Sem. | -- |
| | Gesamtsumme | 4 | 8 | | | |

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2019 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
FÜR FACHBACHELOR“

beschlossen in
der 78. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.08.2018
befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 10.10.2018

genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 469

| Identifizier PÄD-BWP-QM1 | | Modultitel Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Disziplin und Profession Englischer Modultitel <i>Vocational Education and Training as discipline and profession</i> | | | |
|---|--|--|--|-----------------------|---|
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | |
| LP des Moduls 4 LP | Angebotsturnus jedes Wintersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 | | |
| Kompetenzziele des Moduls Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen verfügen die Studierenden über die Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns, indem sie in der Lage sind, den Stellenwert beruflicher Bildung in institutionellen Prozessen und im gesellschaftlichen Kontext unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer Grundlagen, den Hauptströmungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie der Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte beruflicher Bildung zu begründen und zu beurteilen. | | | | | |
| Qualifikationsziele <u>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung: QM1.1)</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse über die akademische Teildisziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik, • erkennen strukturelle Aspekte, Handlungsfelder und Akteure der Berufsbildung und • reflektieren berufspädagogisch relevante Fragen und ihre eigene Berufswahlentscheidung auf Grundlage dieser Erkenntnisse. <u>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Übung: QM1.2)</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundprinzipien und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, • verstehen wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie fachbezogene Probleme und Positionen, • wenden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Literaturrecherchen, bei der Erstellung von wissenschaftlichen Texten und bei Präsentationen an, • reflektieren die Relevanz des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie die spätere berufliche Tätigkeit. | | | | | |
| Inhalte <u>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung: QM1.1)</u> Erkenntnisinteresse, Gegenstände und Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; historische Meilensteine; Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung; Zielsetzungen und Aufgaben beruflicher Bildung; Handlungsfelder: berufsbildendes Schulwesen, betriebliches Bildungs- und Personalwesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; Rahmenbedingungen beruflicher Bildung: Bildungsverwaltung, -management und -politik <u>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Übung, QM1.2)</u> Wissenschaftstheoretische Grundbegriffe; Verhältnis von Wissenschaft und Alltag; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Exzerpieren, Zitieren, Bibliographieren); wissenschaftliche Texte lesen und schreiben; Informationsquellen und Strategien der Literaturrecherche; Feedback-Techniken; Medieneinsatz | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM1.1): Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 2 LP | | keine | Klausur von i.d.R. 90 Minuten Dauer oder eine Multiple-Choice-Klausur von i.d.R. 90 Minuten Dauer |
| Modul-Pflichtkomponente (QM1.2): Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln | | | | | |
| Übung | 2 SWS | 2 LP | Übungen, ein Protokoll, Exzerpt oder ein Kurzreferat oder eine gleichwertige Leistung gemäß APO §11. | | |

| |
|---|
| Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte |
| Berechnung der Modulnote Note der Modulabschlussprüfung |
| Bestehensregelung für dieses Modul Anwesenheitspflicht in QM1.2 (Übung): In der Übung werden Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens erlernt, die Voraussetzung für das Studium der BWP sind. Nur über eine regelmäßige Teilnahme an der Übung kann sichergestellt werden, dass die Inhalte erlernt und verstanden wurden und die in den Studiennachweisen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht werden können. Die fachwissenschaftliche Übung vertieft den in der Vorlesung vermittelten Stoff an konkreten Beispielen. Für das Verständnis und die Anwendung der komplexen Sachverhalte ist ein intensiver Dialog zwischen Dozierenden und Studierenden erforderlich, weshalb das geforderte fachwissenschaftliche Niveau nicht ausschließlich durch das Selbststudium von Fachbüchern erreicht werden kann. In der Übung sind vier Fehltermine zulässig. |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein |
| Verwendung des Moduls Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik |

| | | |
|---|--|---|
| Identifizier | Modultitel | |
| PÄD-BWP-QM2 | Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens | |
| | Englischer Modultitel <i>Didactics in Vocational Education and Training</i> | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik |
| LP des Moduls 6 LP | Angebotsturnus Beginn im Sommersemester mit der Pflichtkomponente | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 |
| Kompetenzziele des Moduls Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen sind die Studierenden in der Lage, ihre Kenntnisse über Grundlagen und Grundprobleme der Didaktik in ihrem didaktischen Handeln zu berücksichtigen und in Überlegungen zu Lehr- und Lernzielen sowie didaktischen Konzeptionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung einzubeziehen. | | |
| Qualifikationsziele | | |
| <u>Einführung in die Didaktik beruflicher Bildung (Vorlesung: QM2.1)</u> | | |
| Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein anschlussfähiges, strukturiertes Fachwissen über bedeutsame didaktische Theorien und Konzepte und können diese in ihren Kernaussagen erklären und voneinander unterscheiden, • stellen didaktische Wissensformen in ihrer Genese und Differenz dar, • ordnen zentrale Fragestellungen, Gegenstandsbereiche und Begriffe der Didaktik im fachinternen Diskurs sachgerecht ein, • reflektieren die Bedeutung didaktischer Theorien und Konzepte für das berufliche Tätigkeitsfeld/professionelles Lehrerhandeln, • begründen die grundsätzliche Notwendigkeit einer professionellen didaktischen Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit. | | |
| <u>Didaktisches Handeln in der beruflichen Bildung (Seminar: QM2.2)</u> | | |
| Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen des didaktischen Handelns in berufsbildenden Schulen, Betrieben, überbetrieblichen und außerschulischen Bildungsinstitutionen, • verfügen über Kenntnisse zu curricularen Grundlagen und können deren Bedeutung für das unterrichtliche Handeln einordnen und vor dem Hintergrund aktueller beruflicher Entwicklungen sowie dem Handlungsspielraum von Lehrenden an berufsbildenden Schulen kritisch reflektieren, • bewerten die Grundtechniken der Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen, • entwickeln eine begründete Position zu den sich aus der Heterogenität der Zielgruppe ergebenden Konsequenzen für das didaktische Handeln, • können Anforderungen an Konzepte für berufliche Prüfungen beschreiben und differenzieren. | | |

| Inhalte | | | | | |
|---|-------|------|---|-----------------------|---|
| <u>Einführung in die Didaktik beruflicher Bildung (Vorlesung: QM2.1)</u> Gegenstandsbereiche und Forschungsansätze der Didaktik; wissenschaftstheoretische Einordnung; Begriffe wie z. B. Didaktik, Methodik, Lehren, Lernen, Unterrichten; didaktische Wissensformen; didaktische Theorien wie z. B. bildungstheoretische Didaktik, lern-/lehrtheoretische Didaktik, kritisch-konstruktive Didaktik; Konzepte wie die lernfeldorientierte Didaktik | | | | | |
| <u>Didaktisches Handeln in der beruflichen Bildung (Seminar: QM2.2)</u> Rechtliche Rahmenbedingungen; Aufgabenspektrum des Lehrerhandelns, Aspekte der Berufsschulentwicklung, berufliche Curriculumentwicklung (z. B. Lernfelder), berufsbezogene Unterrichtsentwicklung (z. B. handlungsorientierter Unterricht); Konzepte der Leistungsbegleitung, -messung und -bewertung; Heterogenität und kulturelle Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM2.1): Einführung in die Didaktik beruflicher Bildung | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 3 LP | | keine | Klausur von i.d.R. 60 Minuten Dauer oder eine Multiple-Choice-Klausur von i.d.R. 60 Minuten Dauer |
| Modul-Pflichtkomponente (QM2.2): Didaktisches Handeln in der beruflichen Bildung | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 3 LP | Ein Protokoll, Exzerpt oder ein Kurzreferat oder eine gleichwertige Leistung gemäß APO §11. | | |
| Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Note der Modulabschlussprüfung | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul --- | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein | | | | | |
| Verwendung des Moduls Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |

| | | |
|---|--|---|
| Identifizier | Modultitel | |
| PÄD-BWP-QM3 | Kontexte und Bedingungen beruflichen Lehrens und Lernens | |
| | Englischer Modultitel <i>Contexts and preconditions of teaching and learning processes in VET</i> | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik |
| LP des Moduls 6 LP | Angebotsturnus QM3.1: jedes Sommersemester, QM3.2: jedes Semester | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 |
| Kompetenzziele des Moduls Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen verfügen die Studierenden über grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens und können die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller und soziokultureller Lernvoraussetzungen auf pädagogische Situationen übertragen. Des Weiteren verfügen sie über grundlegende Kenntnisse von relevanten Theorien der Sozialisation unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, Kultur und sozialem Milieu. | | |
| Qualifikationsziele <u>Psychologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens (Seminar: QM3.1)</u> Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> kennen die psychologischen Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens, | | |

| <ul style="list-style-type: none"> wenden die psychologischen Kenntnisse im Umgang mit Unterrichtsstörungen und Konflikten sowie in Unterrichts-, Beratungs-, und Prüfungssituationen an, reflektieren die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf ihr professionelles Handeln. <p><u>Soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens (Seminar: QM3.2)</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> verfügen über vertiefte Kenntnisse in den für die Berufsbildung relevanten Teilbereichen der Soziologie, analysieren die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beruflichen Lehrens und Lernens, verstehen gesellschaftliche Veränderungen sowie die besonderen Anforderungen an die Berufsbildung und die Bedingungen beruflicher Sozialisation und reflektieren die erworbenen Kenntnisse auf ihr eigenes professionelles Handeln. | | | | | |
|--|-------|------|--|-----------------------|--|
| <p>Inhalte <u>Psychologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens (Seminar: QM3.1)</u> Grundbegriffe der (pädagogischen) Psychologie; Lerntheorien, Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter; arbeits- und organisationspsychologische Grundlagen; Kommunikationstheorien (z.B. Modelle der Kommunikation, Kommunikationsstörungen, interkulturelle Kommunikation); Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten der Lern- und Leistungsdiagnostik; Theorien beruflicher Begabung; Konflikte und Mediation in heterogenen Lerngruppen; sozialpsychologische Grundlagen (z.B. soziale Wahrnehmung, Gruppenprozesse und Führungsstile) <u>Soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens (Seminar: QM3.2)</u> Soziologische Grundbegriffe (z.B. Arbeit, Beruf, Jugend, Gesellschaft, soziale Ungleichheit, Schicht, Identität); Bedeutung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen (z.B. Dienstleistungsgesellschaft, demographische Entwicklung, Individualisierung); gesellschaftliche Grundlagen des Bildungs- und Beschäftigungssystems; Theorien beruflicher Sozialisation; Berufswahl und Übergänge; Bedeutung der sozialen Herkunft in Bildungsprozessen und Arbeit; Heterogenität und Inklusion im beruflichen Lehren und Lernen</p> | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM3.1): Psychologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 3 LP | Ein Protokoll oder ein Kurzreferat oder eine gleichwertige Leistung gemäß APO §11 in der Modulkomponente, in der keine Prüfungsleistung erbracht wird. | keine | In einer der beiden Modulkomponenten eine Hausarbeit (12-15 Seiten) oder ein Referat (30-60 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (8-15 Seiten). |
| Modul-Pflichtkomponente (QM3.2): Soziologische Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 3 LP | Ein Protokoll oder ein Kurzreferat oder eine gleichwertige Leistung gemäß APO §11 in der Modulkomponente, in der keine Prüfungsleistung erbracht wird. | keine | In einer der beiden Modulkomponenten eine Hausarbeit (12-15 Seiten) oder ein Referat (30-60 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (8-15 Seiten). |
| Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Note der Modulabschlussprüfung | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul --- | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein | | | | | |
| Verwendung des Moduls Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|---|---|--|------------------------------------|--|--------------------------------|
| PÄD-BWP-QM4 | | Schulpraktische Studien | | | |
| | | Englischer Modultitel | | | |
| | | <i>Course accompanying practical school training</i> | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | | | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik | |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Semester | | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 | |
| Kompetenzziele des Moduls | | | | | |
| Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen verfügen die Studierenden über die Fähigkeit zur theoriebezogenen Analyse von schulpraktischen Handlungssituationen und deren Rahmenbedingungen sowie zur Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen und zur Erprobung und Reflexion pädagogischer Handlungsfähigkeit im Praxisfeld Schule. | | | | | |
| Qualifikationsziele | | | | | |
| <u>Vorbereitung auf das Fachpraktikum Technik (Seminar: QM4.1)</u> | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> kennen die Zielsetzungen der Schulpraktischen Studien und den Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Theorie und pädagogischer Praxis, verfügen über ein umfassendes und integriertes Wissen in speziellen Fachgebieten der beruflichen Fachrichtung sowie dessen Umsetzung im Unterricht, nutzen erworbenes Wissen, um fachrichtungsbezogene Lehr-/ Lernsituationen unter Berücksichtigung fachdidaktischer Kriterien zu planen und zu gestalten. | | | | | |
| <u>Fachpraktikum Technik (QM4.2)</u> | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> kennen grundlegende Strukturen berufsbildender Schulen sowie den Kontext rechtlicher Rahmenbedingungen, verstehen die Bedeutung dieses Wissens für das professionelle Handeln, wenden Methoden der Unterrichtsforschung bei der Entwicklung von Erkundungs- und Beobachtungsschwerpunkten an, können komplexe berufsbezogene Probleme im Unterricht identifizieren, definieren, konzeptualisieren, darstellen und kritisch analysieren, analysieren und reflektieren den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle und das Aufgabenspektrum von Lehrkräften. | | | | | |
| <u>Nachbereitung des Fachpraktikums Technik (Seminar: QM4.3)</u> | | | | | |
| Die Studierenden | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> analysieren die kriterienorientierten Beobachtungen gemäß der im Vorbereitungsseminar erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und stellen die Ergebnisse dar, reflektieren die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vor dem Hintergrund des Studiums der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der eigenen Berufswahl. | | | | | |
| Inhalte | | | | | |
| <u>Für das gesamte Modul</u> | | | | | |
| Zielsetzungen Schulpraktischer Studien, Theorie-Praxis-Debatte, Wissensformen im Kontext von Theorie und Praxis, Strukturen/Organisation berufsbildender Schulen, Rollendiffusität im Schulpraktikum, Aufgabenspektrum von Lehrkräften, Beanspruchung im Lehrerberuf, berufsbiographische Entwicklung, Berufswahlentscheidung und -problematik, exemplarische Methoden professionsbezogener Selbstreflexion, theoriegeleitete kriterienorientierte Beobachtung, exemplarische Erkenntnisse der empirischen Unterrichtsforschung, ausgewählte Unterrichtsmethoden | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM4.1): Vorbereitung auf das Fachpraktikum Technik | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 2 LP | | | |
| Modul- Wahlpflichtkomponente (QM 4.2): Fachpraktikum Technik | | | | | |
| | | 4 LP | | | |
| Modul-Wahlpflichtkomponente (QM4.3): Nachbereitung des Fachpraktikums Technik | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 2 LP | Praktikumsbericht von 20-25 Seiten | | |

| |
|--|
| Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte |
| Berechnung der Modulnote --- |
| Bestehensregelung für dieses Modul Aus der engen Verzahnung von Praxisphase und Begleitseminaren, die ein Kernstück der Allgemeinen Schulpraktischen Studien darstellt, ergibt sich eine Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen und im Praktikum. |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein (unbenotetes Modul) |
| Verwendung des Moduls Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik |

| Identifizier | | Modultitel | | | |
|--|---|---|---|-----------------------|--|
| PÄD-BWP-QM5 | | Didaktik der beruflichen Fachrichtungen | | | |
| | | Englischer Modultitel <i>Subject Didactics</i> | | | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | |
| LP des Moduls 5 LP | Angebotsturnus jedes Wintersemester | | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 | | |
| Kompetenzziele des Moduls Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen verfügen die Studierenden über Grundwissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und beherrschen die Entwicklung berufsbezogene Lehr-/Lern-Arrangements auf der Grundlage fachdidaktischer, methodischer und medialer Entscheidungen. | | | | | |
| Qualifikationsziele Die Studierenden | | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • überschauen didaktische Konzepte und Modelle zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen und zu den Methoden und Medien des Lehrens und Lernens, • vertiefen ihre Kenntnisse in der beruflichen Didaktik, insbesondere im Bereich des handlungs- und kompetenzorientierten Lernens, • übertragen ihr Wissen auf Frage- und Problemstellungen im Berufsfeld Elektrotechnik und Metalltechnik, • analysieren Bildungsziele und curriculare Inhalte gemäß den besonderen Bedingungen der Zielgruppen und übertragen diese in Bildungsprozesse und werten diese aus, • weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. Dabei steht die Planung, Gestaltung und Evaluierung komplexer Lehr-/Lernarrangements im Vordergrund. | | | | | |
| Inhalte Entwicklung von gewerblich-technischer Facharbeit und ihre Auswirkungen auf Ordnungsmittel und die Gestaltung beruflicher Bildung, Umsetzung der Anforderungen des Lernfeldkonzeptes in ganzheitlichen, handlungsorientierten Lernsituationen, die Kompetenz- und Leistungsmessung und -beurteilung in Prüfungen sowie der Einsatz von Lehr- und Lernmedien, digitale Medien und Ansätze des E-Learning in der beruflichen Bildung | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM5): Gestaltung komplexer Lehr-/Lernarrangements in der beruflichen Bildung | | | | | |
| Seminar | 4 SWS | 5 LP | | keine | Eine Hausarbeit (12-15 Seiten) oder ein Referat (30-60 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (8-15 Seiten). Weitere Prüfungsformen sind möglich, wenn sie im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikations- |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|
| | | | | | anforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sind. |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Siehe Qualifikationsziele und Inhalte | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Note der Modulabschlussprüfung | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| --- | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| nein | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |

| | | |
|--|---|---|
| Identifizier | Modultitel | |
| PÄD-BWP-QM6 | Systeme, Strukturen und Organisation beruflicher Bildung | |
| | Englischer Modultitel | |
| | <i>Systems, structures and organisation of VET</i> | |
| SWS des Moduls | Dauer des Moduls | Modulbeauftragter |
| 4 SWS | 2 Semester | Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik |
| LP des Moduls | Angebotsturnus | Modul beschließendes Gremium |
| 5 LP | jedes Wintersemester | Fachbereichsrat 03 |
| Kompetenzziele des Moduls | | |
| Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen verfügen die Studierenden über Grundwissen zu Bedingungen, Funktionen und Strukturen beruflichen Lernens unter besonderer Berücksichtigung der Institutionen und Institutionsentwicklung der beruflichen Bildung sowie der Sozialisation durch Arbeit und Beruf. | | |
| Qualifikationsziele | | |
| <u>Struktur und Organisation beruflicher Bildung (Vorlesung: QM6.1)</u> | | |
| Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über rechtliche und institutionelle Grundkenntnisse zum System der beruflichen Bildung, • kennen die zentralen Akteure und Institutionen beruflicher Bildung, • beurteilen die Strukturen des beruflichen Bildungssystems vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und politischer Diskussionen. | | |
| <u>Berufsbildungspolitik und Arbeitsmarkt (Seminar: QM6.2.1)</u> | | |
| Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Mehrdimensionalität des Berufsbildungssystems und der Berufsbildungspolitik, • beschreiben die historisch gewachsenen rechtlichen und institutionellen Strukturen, Ordnungsprinzipien und Funktionen beruflicher Bildungsinstitutionen, • verstehen die Entwicklung und den Wandel der Berufe, den prinzipiellen Aufbau des Arbeitsmarktes und seiner unterschiedlichen Segmente, • kennen die Akteure deutscher Berufsbildungspolitik und können deren Leitziele kritisch reflektieren. | | |
| <u>Aktuelle Strukturfragen und Reformansätze beruflicher Bildung (Seminar: QM6.2.2)</u> | | |
| Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • kennen die spezifischen institutionellen und organisationalen Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung, • bewerten die auf das Berufsbildungssystem bezogenen Reformansätze, • rekonstruieren Strukturbedarfe, -reformen und deren Folgen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen. | | |
| Inhalte | | |
| <u>Struktur und Organisation beruflicher Bildung (Vorlesung: QM6.1)</u> | | |
| Strukturen des deutschen Bildungs- und Berufsbildungssystems (u.a. System der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übergangssystem, Hochschulsystem); nationale Rechtsgrundlagen; Funktionen beruflicher Bildung; Kosten, Nutzen, Finanzierung; Zielgruppen; Berufsbildungspolitische Grundlagen; Akteure und Institutionen; Reformbedarfe und Modernisierungsansätze im Berufsbildungsbereich (z.B. Zugangsprobleme, Segmentarisierung, Durchlässigkeit) | | |

| Berufsbildungspolitik und Arbeitsmarkt (Seminar: QM6.2.1) | | | | | |
|---|-------|------|--|-----------------------|---|
| Berufsbildungspolitik als Teil des politischen Systems; Verhältnis von Allgemein- und Berufsbildung; historische Entwicklung der Berufsausbildung; Strukturwandel der Berufsgesellschaft; Arbeitsmarktsegmente; Zusammenhang zwischen (Berufs-)Bildungs- und Beschäftigungssystem; bildungspolitische Grundfragen wie Durchlässigkeit, Gerechtigkeit, Arbeitsmarktteilhabe; Wirksamkeit und Implementierung von Bildungsreformen | | | | | |
| Aktuelle Strukturfragen und Reformansätze beruflicher Bildung (Seminar: QM2.2.2) | | | | | |
| Kritik- und Reformfelder im Berufsbildungssystem (z.B. Krise des dualen Systems, Kosten-Nutzen-Aspekte, Modularisierung), aktuelle Herausforderungen für die berufliche Bildung (z.B. demographischer Wandel, Fachkräftemangel, technologischer Wandel, Anstieg der Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem, Globalisierung) und Bewältigungsmöglichkeiten (z.B. Konzentration auf bisher vernachlässigte Zielgruppen wie Geringqualifizierte, ältere Beschäftigte, Personen mit Zuwanderungsgeschichte); Lösungsstrategien (z.B. Externenprüfung, Anerkennung von ausländischen Qualifikationen) | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM6.1): Struktur und Organisation beruflicher Bildung | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 2 LP | | keine | Klausur von i.d.R. 60 Minuten Dauer oder eine Multiple-Choice-Klausur von i.d.R. 60 Minuten Dauer |
| Modul- Wahlpflichtkomponente (QM 6.2.1): Berufsbildungspolitik und Arbeitsmarkt | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 3 LP | Ein Protokoll, Exzerpt oder ein Kurzreferat oder eine andere Leistung gemäß APO §11. | | |
| Modul-Wahlpflichtkomponente (QM6.2.2): Aktuelle Strukturfragen und Reformansätze beruflicher Bildung | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 3 LP | Ein Protokoll, Exzerpt oder ein Kurzreferat oder eine andere Leistung gemäß APO §11. | | |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Siehe Qualifikationsziele und Inhalte | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| Note der Modulabschlussprüfung | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| --- | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| nein | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |

| | | |
|--|--|---|
| Identifizier | Modultitel | |
| PÄD-BWP-QM7 | Lehren und Lernen in einer heterogenen Gesellschaft | |
| | Englischer Modultitel | |
| | <i>Teaching and learning in a heterogeneous society</i> | |
| SWS des Moduls 4 SWS | Dauer des Moduls 2 Semester | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik |
| LP des Moduls 8 LP | Angebotsturnus jedes Sommersemester | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 |
| Kompetenzziele des Moduls | | |
| Nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen verfügen die Studierenden über Wissen zu den unterschiedlichen pädagogisch-psychologischen Verfahren der Diagnose und Förderung heterogener Lerngruppen sowie über Wissen zur Integration von interkulturellen Gesichtspunkten bei der Lernfelddidaktik unter Berücksichtigung von institutionellen Prozessen und des gesellschaftlichen Kontextes. | | |

QualifikationszieleLehren und Lernen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern (Vorlesung: QM7.1)

Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse zur didaktischen Gestaltung und Reflexion der schulischen sowie außerschulischen Bildung,
- reflektieren und begründen auf der Basis grundlegender didaktischer Konzepte der beruflichen Bildung und empirischer Befunde Entscheidungen zur Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen,
- kennen einschlägige theoretische und konzeptionelle Ansätze zu Heterogenität, Integration und Inklusion und reflektieren diese im Hinblick auf ihre spätere berufliche Tätigkeit,
- kennen unterschiedliche Ansätze zur Erklärung sozialer und ethnischer Differenzierung und verstehen den Zusammenhang zwischen heterogenen Herkunftsmerkmalen und Bildungsbeteiligung bzw. –ungleichheit,
- sind in der Lage, die sich aus der Heterogenität als besonderes Merkmal der Lerngruppen in der beruflichen Bildung resultierenden Anforderungen in didaktischer Hinsicht zu beschreiben und diese unter dem Aspekt von Diversity und Gender zu reflektieren

Durchlässigkeit und Übergänge in der beruflichen und akademischen Bildung (Seminar: QM7.2.1)

Die Studierenden

- verfügen über Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen zu Möglichkeiten der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Eingliederung von Menschen mit Benachteiligung,
- reflektieren die Rolle des Berufsbildungssystems bei der Allokation zu sozialen Positionen unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit zwischen Bildungsgängen,
- kennen grundlegende Konzepte, Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Bereich der Benachteiligtenförderung,
- entwickeln zielgruppenspezifische pädagogische Konzepte unter Berücksichtigung verschiedener Dimensionen von Heterogenität, wie Ethnizität, Kultur, Religion, Gender, Lebensform, Alter oder sozialer Schichtzugehörigkeit.

Migration und Berufsbildung (Seminar: QM7.2.2)

Die Studierenden

- kennen die für die Berufspädagogik zentralen Grundbegriffe, theoretischen Zugänge und empirischen Befunde im Kontext von Erziehung, (Berufs-)Bildung und Migration,
- verstehen die Herausbildung historischer und aktueller Migrationsmuster und deren Konsequenzen für die pädagogische Praxis im berufsbildenden Bereich,
- reflektieren, analysieren und beurteilen ethnizierende Zuschreibungsprozesse,
- wenden diversitätssensible pädagogische Konzepte an, um Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kontext von kultureller Vielfalt und Heterogenität zu begleiten.

Pädagogische Psychologie und Handlungsorientierung (Seminar: QM7.2.3)

Die Studierenden

- verfügen über grundlegende Kenntnisse schulrelevanter psychologischer Theorien einschließlich wichtiger empirischer Befunde und können vor diesem Hintergrund schulbezogene pädagogische Anwendungsmöglichkeiten theoriebezogen ableiten, begründen und kritisch reflektieren,
- kennen Theorien und Modelle aus der Arbeits- und Organisationspsychologie, die die Einflüsse von Berufs- und Arbeitstätigkeit auf die menschliche Entwicklung erklären und verstehen deren Relevanz für berufliche Ausbildungsprozesse,
- verstehen Unterschiede zwischen Arbeits- und Lernprozessen und setzen diese unter Berücksichtigung kognitions- und handlungspsychologischer Theorien mit dem Konzept der beruflichen Handlungsorientierung in Beziehung,
- stellen verschiedene Funktionen schulischer Leistungsbewertung gegenüber und bewerten diese kritisch vor dem Hintergrund des Anforderungskontextes beruflicher Bildung,
- kennen und reflektieren Anforderungen und Gestaltungsprinzipien handlungsorientierter Prüfungen in der Berufsbildung.

InhalteLehren und Lernen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern (Vorlesung: QM7.1)

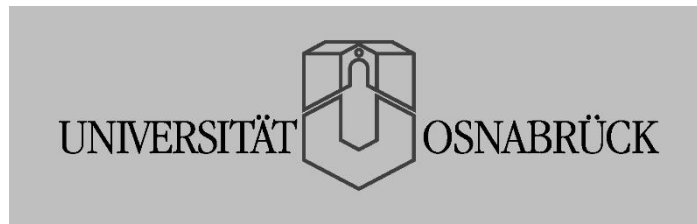
Didaktische und methodische Ansätze der beruflichen und betrieblichen Bildung ; Lehr-Lernkonzepte beruflicher und betrieblicher Bildung; ausgewählte Ergebnisse der Lehr-Lernforschung; methodische Gestaltung von Lehr-Lernprozessen; Kompetenzmodelle und Kompetenzentwicklung

| <p><u>Durchlässigkeit und Übergänge in der beruflichen und akademischen Bildung (Seminar: QM7.2.1)</u> Unterschiedliche Wege zur Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, Selektions- und Segmentationsmechanismus in der beruflichen und akademischen Bildung; Aspekte der Entstehung sozialer Ungleichheit im Spannungsfeld von Bildung und Beschäftigung; Theorien und Ansätze der Benachteiligung, Inklusion und Exklusion; Arbeitsmarktzugangschancen; Förderstrukturen und -ansätze einschließlich des Übergangsystems</p> <p><u>Migration und Berufsbildung (Seminar: QM7.2.2)</u> Migrationsbewegungen aus aktueller und historischer Perspektive; Migrationsentwicklungen, sozialer Wandel und Globalisierung; Remigration, Transmigration, brain drain; Konzepte der Gewinnung beruflich qualifizierter Migrantenpopulationen; Interessenwidersprüche von Wirtschaft, Staat, Individuum und Gesellschaft; Diskussion um eine multikulturelle Gesellschaft und die pädagogischen Konsequenzen</p> <p><u>Pädagogische Psychologie und Handlungsorientierung (Seminar: QM7.2.3)</u> Grundprozesse des Lernens und des Wissenserwerbs; Grundmodelle der Instruktion; Erwartungseffekte, Attribution, Beurteilungsfehler; die Schulklasse als Gruppe, Klassenmanagement; Wirkung von Arbeit, Folgen des Verlustes von Arbeit und Arbeitslosigkeit; entwicklungspsychologische Theorieansätze zur Berufswahl; psychologische Grundlagen pädagogischer Diagnostik und Evaluation (z.B. Bezugsnormen, Gütekriterien), schulische Leistungsbeurteilung und Evaluation; Problematik der Erfassung und Beurteilung beruflicher Handlungskompetenz; Beurteilung von Ausbildungsabschlussprüfungen anhand von Testgütekriterien; Konzepte wie Handlungsorientierung, berufliche Handlungskompetenz, Lernfelder, Lernsituationen, Kompetenzorientierung</p> | | | | | |
|---|-------|------|--|-----------------------|--|
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente (QM7.1): Lehren und Lernen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern | | | | | |
| Vorlesung | 2 SWS | 3 LP | Ein Protokoll, Exzerpt oder ein Kurzreferat oder eine andere Leistung gemäß APO §11. | keine | |
| Modul- Wahlpflichtkomponente (QM 7.2.1): Durchlässigkeit und Übergänge in der beruflichen und akademischen Bildung | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 5 LP | | | Klausur oder Multiple-Choice-Klausur von i.d.R. 90 min, eine Hausarbeit (20-25 Seiten) oder ein Referat (30-60 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (15-20 Seiten) (5 LP). Weitere Prüfungsformen gemäß APO §11 sind möglich, wenn sie im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sind. |
| Modul- Wahlpflichtkomponente (QM 7.2.2): Migration und Berufsbildung | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 5 LP | | | Klausur oder Multiple-Choice-Klausur von i.d.R. 90 min, eine Hausarbeit (20-25 Seiten) oder ein Referat (30-60 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (15-20 Seiten) (5 LP). Weitere Prüfungsformen |

| | | | | | |
|--|-------|------|--|--|---|
| | | | | | gemäß APO §11 sind möglich, wenn sie im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sind. |
| Modul-Wahlpflichtkomponente (QM7.2.3): Pädagogische Psychologie und Handlungsorientierung | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 5 LP | | | Klausur oder Multiple-Choice-Klausur von i.d.R. 90 min, eine Hausarbeit (20-25 Seiten) oder ein Referat (30-60 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (15-20 Seiten). Weitere Prüfungsformen gemäß APO §11 sind möglich, wenn sie im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sind. |
| Prüfungsanforderungen Siehe Qualifikationsziele und Inhalte | | | | | |
| Berechnung der Modulnote Note der Modulabschlussprüfung | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul --- | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein | | | | | |
| Verwendung des Moduls Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |

| | | |
|---|---|---|
| Identifizier | Modultitel | |
| PÄD-BWP-KOL | Masterkolloquium BWP | |
| | Englischer Modultitel <i>Master colloquium BWP</i> | |
| SWS des Moduls 2 SWS | Dauer des Moduls 1 Semester | Modulbeauftragter Professorinnen und Professoren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik |
| LP des Moduls 3 LP | Angebotsturnus jedes Semester | Modul beschließendes Gremium Fachbereichsrat 03 |
| Kompetenzziele des Moduls Zur Bearbeitung von relevanten und aktuellen berufsbildungspraktischen Fragestellungen verfügen die Studierenden nach der Teilnahme an den Modulveranstaltungen über die notwendigen methodischen Grundlagen, um auch eigene, kleine empirische Untersuchungen durchführen zu können. | | |
| Qualifikationsziele <u>Masterkolloquium BWP</u> Die Studierenden | | |
| <ul style="list-style-type: none"> entwickeln und diskutieren eigene Forschungsvorhaben oder präsentieren und verteidigen eigene Forschungsarbeiten, kennen aktuelle Forschungsfragen und Verfahren der beruflichen Lehr-Lern-Forschung und der Berufsbildungsforschung, sind zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens in der Lage | | |

| Inhalte | | | | | |
|--|-------|------|--------------------|-----------------------|---|
| Präsentation von Masterarbeiten, möglichst mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung | | | | | |
| Veranstaltungsform | SWS | LP | Studiennachweis(e) | Prüfungsvorleistungen | studienbegleitende Prüfung(en) |
| Modul-Pflichtkomponente: Masterkolloquium BWP | | | | | |
| Seminar | 2 SWS | 3 LP | keine | keine | Ein Referat (30 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.) |
| Prüfungsanforderungen | | | | | |
| Siehe Qualifikationsziele und Inhalte | | | | | |
| Berechnung der Modulnote | | | | | |
| --- | | | | | |
| Bestehensregelung für dieses Modul | | | | | |
| --- | | | | | |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | | | | | |
| nein (unbenotetes Modul) | | | | | |
| Verwendung des Moduls | | | | | |
| Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor – Berufs- und Wirtschaftspädagogik | | | | | |



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“*

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1402

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 828

Änderungen

befürwortet in der 134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 482

INHALT:

| | | | |
|--|---|-----|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 484 | |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen | 484 | |
| § 2a | Vorläufige Zugangsberechtigung | 484 | |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 485 | |
| § 4 | Zulassungsverfahren | 485 | |
| § 5 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 486 | |
| § 6 | Zulassung für höhere Fachsemester | 486 | |
| § 7 | In-Kraft-Treten | 486 | |
| Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Grundschulen</i> | | | 487 |
| Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen | | | 488 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 1 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2** nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:
Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Grundschulen*

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Islamische Religion

Katholische Religion

Kunst

Mathematik

Musik

Sachunterricht

Sport

Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

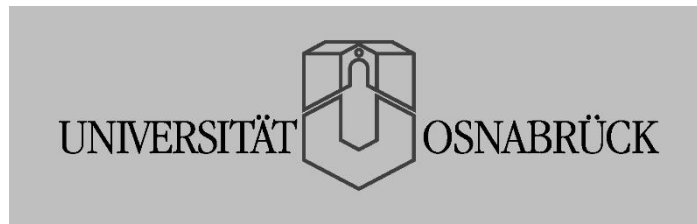
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|------------------------------|--|
| Deutsch | Kenntnis einer Fremdsprache |
| Englisch | (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. |
| Evangelische Religion | keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen |
| Islamische Religion | Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation |
| Kunst | Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle. |
| Musik | Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle. |

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|--------------|---|
| Sport | <p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p> |



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1422

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 837

Änderungen

befürwortet in der 134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 490

INHALT:

| | | |
|--|---|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 492 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen | 492 |
| § 2a | Vorläufige Zugangsberechtigung | 492 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 493 |
| § 4 | Zulassungsverfahren | 493 |
| § 5 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 494 |
| § 6 | Zulassung für höhere Fachsemester | 494 |
| § 7 | In-Kraft-Treten | 494 |
| | | |
| Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i> | | 495 |
| Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen | | 496 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 3 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2* nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von §3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a und die auf dieses Fach bezogene Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:
Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Schwerpunkt Hauptschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Geschichte
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Textiles Gestalten

Schwerpunkt Realschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Französisch
Geschichte
Islamische Religion
Katholische Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

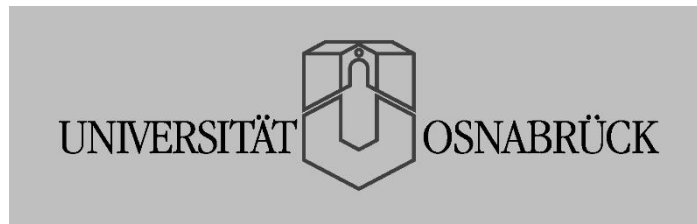
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|----------------------------|--|
| Deutsch | Kenntnis einer Fremdsprache |
| Englisch | (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache |
| Französisch | Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht. |
| Islamische Religion | Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranzitation |
| Kunst | Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle. |
| Musik | Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle. |

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|--------------|--|
| Sport | <p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.0.6 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p> |



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GYMNASIEN“

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2007, Az.: 21 B – 84 100 – 12/4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 980

Änderung

beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 441

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1440

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 847

Änderungen

befürwortet in der 134. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 18.01.2017

beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017

genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 498

INHALT:

| | | |
|--|--|-----|
| § 1 | Geltungsbereich | 501 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen | 501 |
| § 2a | Vorläufige Zugangsberechtigung | 501 |
| § 3 | Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... | 502 |
| § 4 | Zulassungsverfahren | 502 |
| § 5 | Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren..... | 502 |
| § 6 | Zulassung für höhere Fachsemester..... | 503 |
| § 7 | In-Kraft-Treten | 503 |
| Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer..... | | 504 |
| Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen..... | | 505 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang mit dem Profil 4 (KMK „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium“) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - b) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2** nachweist.
- ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 2a Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Eine Person, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen kann, ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht hat und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ³Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Buchstabe a) ist abweichend zu Satz 1 entweder
- a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück zu erbringen
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2a
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Evangelische Religion
- Französisch
- Geschichte
- Islamische Religion
- Informatik
- Italienisch
- Katholische Religion
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Spanisch
- Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicum, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|----------------------------|---|
| Deutsch | Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt. |
| Englisch | Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. nachweist |
| Evang. Religion | Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus. |
| Französisch | Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) französische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Romanistik/Französisch‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung/Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs ‚Romanistik/Französisch‘“; b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. |
| Geschichte | Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweist. |
| Islamische Religion | Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation |

| Fach | fachbezogene Zugangsbedingungen |
|--------------------|--|
| Italienisch | <p>Der Zugang im Fach Italienisch erfolgt</p> <p>a) ohne italienische Sprachkenntnisse.</p> <p>Der Zugang im Fach Italienisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <p>b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.</p> |
| Kunst | <p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p> |
| Latein | <p>Der Zugang im Fach Latein setzt</p> <p>a) mindestens das Latinum,</p> <p>b) das Graecum sowie</p> <p>c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus.</p> |
| Musik | <p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p> |
| Spanisch | <p>Der Zugang im Fach Spanisch erfolgt</p> <p>a) ohne spanische Sprachkenntnisse.</p> <p>Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <p>b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist.</p> |
| Sport | <p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06 bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p> |



**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
BETWEEN
OSNABRÜCK UNIVERSITY, GERMANY
AND
THE UNIVERSITY OF LAUSANNE, SWITZERLAND**

Osnabrück University, and the University of Lausanne ("the Universities"), desire to develop academic exchange and co-operation in teaching and research and agree to the following:

1. Areas of Cooperation

The Universities agree that the objectives of this Memorandum are:

- a) The exchange of information and academic materials,
- b) Visits by and exchange of research and teaching staff,
- c) Visits by and exchange of students,
- d) Development of collaborative research projects,
- e) Organisation of joint academic activities, such as lectures, seminars, conferences and courses,
- f) Joint supervision of doctoral studies (co-tutelle).

2. Implementation and Funding

If necessary, specific details of any activity shall be set forth in a written addendum which will form part of the present Memorandum of Understanding. The Universities acknowledge that in the absence of any provision to the contrary, all expenses of salary, travel, accommodation, health and accident insurances, living and related costs will be the responsibility of the visitor himself or herself.

3. Duration and Amendment of the Memorandum of Understanding

This Memorandum of understanding shall become effective for five years from the date of the last signature, and shall be automatically renewed at expiry for successive five-year periods. It may be amended by the Universities' written mutual consent at any time, any amendment becoming immediately part of the present Memorandum. However, it may also be terminated by either party giving six months' prior notice to the other party in writing. In the event of such termination, all activities and exchanges approved earlier shall be allowed to proceed to their natural conclusion.

This Memorandum of Understanding cancels and replaces the *Abkommen zwischen der Universität de Lausanne (Schweiz), vertreten durch ihren Rektor, und der Universität Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland), vertreten durch ihren Präsidenten*, signed on 8 March 1991.

In witness thereof, the parties hereto have offered their signatures:

OSNABRÜCK UNIVERSITY

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Osnabrück, 22/02/2019
Place and date

UNIVERSITY OF LAUSANNE

Prof. Nouria Hernandez
Rector

Lausanne, 26.2.2019
Place and date



ADDENDUM ON RESEARCH AND TEACHING STAFF EXCHANGE

TO THE

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
BETWEEN
OSNABRÜCK UNIVERSITY, GERMANY
AND
THE UNIVERSITY OF LAUSANNE, SWITZERLAND**

Within the framework of the *Memorandum of Understanding between Osnabrück University, Germany, and the University of Lausanne, Switzerland*, Osnabrück University and the University of Lausanne, (hereafter "the Universities"), desire to collaborate through research and teaching staff exchange and agree to the following.

1. Principles

The Universities exchange teaching staff and researchers for teaching, joint research, participation in conferences, and joint supervision of theses.

2. Nomination of the participant

The home University nominates the candidate for an exchange to the host University at least three months before the planned stay. The host University communicates the decision to accept or refuse the candidate to the home University at least two months before the planned stay.

3. Number of participants and duration of the exchange

The maximum number of participants per year is one person per University. This figure can be amended at any time by mutual written agreement of both Universities which will form part of the present Addendum. The duration of the stay must be agreed upon in writing and in advance between the Universities.

4. Financial support

All costs, including but not limited to: accommodation, travel, visa, insurance, food, and all other living expenses, must be covered by the participant. Subject to the availability of funds and to the rules and regulations of each university, limited financial support might be offered by the host and/or the home university.

5. Insurance

Participants to the exchange must hold a health and accident insurance complying with the law of the host country. The cost of the health and accident insurance must be covered by the participant.

6. Visa

The host university shall provide participants with necessary documents and information to obtain their visa in accordance with current laws in the host country, although it is the responsibility of the participants to file for their visa in a timely manner.

7. Duration and Amendment of this Addendum

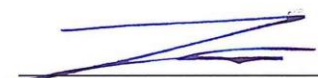
This Addendum shall become effective for five years from the date of the last signature and shall be renewed at expiry for successive five-year periods. It shall however not exceed the duration of the Memorandum of Understanding to which it belongs. It may be reviewed and amended by the Universities' written mutual consent at any time within the limits set forth in the Memorandum of Understanding. It may also be terminated by either party giving six months' prior notice to the other party in writing. In the event of such termination, all activities and exchanges approved earlier shall be allowed to proceed to their natural conclusion.

The termination of the *Memorandum of Understanding between Osnabrück University, Germany, and the University of Lausanne, Switzerland*, implies automatically the termination of the present Addendum on Student Exchange, under the above mentioned conditions.

In witness thereof, the parties hereto have offered their signatures:


OSNABRÜCK UNIVERSITY

UNIVERSITY OF LAUSANNE



 Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
Osnabrück, 22/02/2019

 Place and date



 Prof. Nouria Hernandez
 Rector
Lausanne, 26.2.2019

 Place and date



**Change in Appendix A to the International
Academic Research Student Exchange Agreement**

BETWEEN

**RYERSON UNIVERSITY
TORONTO, ONTARIO, CANADA**

AND

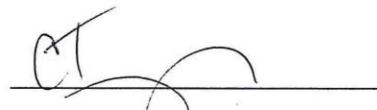
**OSNABRÜCK UNIVERSITY
represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**


Item 3 of the existing Appendix A will be changed as of the 27th February 2019 to the following content:

Item 3: Number of Exchange Students per year

The number of students to be exchanged between the Osnabrück University and Ryerson will be three (3) spots, each for one academic semester.

**INSTITUTIONRYERSON UNIVERSITY INSTITUTIONOSNABRÜCK
UNIVERSITY**



Dr. Cheryl Teelucksingh
Graduate Program Director (interim)

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President



Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and Yokohama National University,
represented by its president Prof. Yuichi Hasebe,
79-1 Tokiwadai, Hodogaya, Yokohama, 240-8501 Japan

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and Yokohama National University (YNU), Japan hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the

library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stephanie Schröder
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: +49 541 969 - 4106
Fax: +49 541 969 - 4495
E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For Yokohama National University:

Name: Ms. Tomoko Takeuchi
Position: Manager of the International Office
Address: 79-1 Tokiwadai, Hodogaya, Yokohama, 240-8501 Japan
Telephone: +81-45-339-3036
Fax: +81-45-339-3039
E-mail: kokusai.kikaku@ynu.ac.jp

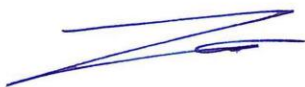
This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Yokohama National University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President



Prof. Yuichi Hasebe
President

29/01/2019

Date:

13/03/2019

Date:



COOPERATION AGREEMENT
 BETWEEN
 UNIVERSIDAD PONTIFICIA BOLIVARIANA (UPB), BUCARAMANGA
 AND
 OSNABRÜCK UNIVERSITY (UOS),
 represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
 Neuer Graben 29, 49080 Osnabrück,
 Germany

UNIVERSITY PONTIFICIA BOLIVARIANA BUCARAMANGA, with NIT. 890.902.922-6, institution of Top, private Education, of common, non-profit-making usefulness and with juridical legal status recognized by means of Resolution N ° 048 on February 22 of 1937, issued by the Department of Government and authorized the creation of the Sectional Bucaramanga, by means of agreement N 083 on July 12 of 1990 issued by the ICFES, represented in his Rector Priest Gustavo Méndez Paredes, major of age, neighbor of Piedecuesta (Santander), identified with ID N ° 91.350.636 issued in Piedecuesta named by the Chief Board by means of Record N ° 136 of march 6th 2017 and the University Pontificia Bolivariana this Agreement agree to establish mobility.

1. PURPOSE

In order to increase international understanding and awareness on our respective institutions, Universidad Pontificia Bolivariana Bucaramanga(UPB) and Osnabrück University (UOS) in Osnabrück, Germany agree to collaborate with each other in a variety of areas related to higher education. This cooperation will be chiefly concerned with the exchange of students, the exchange of staff members, and joint research and development projects.

2. EXCHANGE OF STUDENTS

UPB Bucaramanga and UOS will facilitate the exchange of students between the two institutions als agreed by the coordinator of each. The home institution will screen its applicants for exchanges and the host institution reserves the right to accept or reject nominated students. Host institutions may set requirements with regard to student competency in language or other areas. Exchanged students must, throughout the exchange period, maintain levels of insurance coverage as mandated by the regulations of the host university or the laws and regulations of the host government.

Academic credit earned at the host institution will be transferred back to the home institution in accordance with procedures determined by the latter. Students will pay any regularly required fees at the home institution. All other costs, including books, materials, transportation, passports, visas, etc., are the responsibility of individual students. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived. All other costs, including books, materials, transportation, passports, visas, etc., are the responsibility of individual students.

3. EXCHANGE OF STAFF MEMBERS

ORIGINAL-UPB



UPB Bucaramanga and UOS will facilitate the exchange of staff members between the two institutions as agreed by the coordinators. The host institution will facilitate arrangements for appropriate activities. Each institution will maintain the salaries and benefits of its own teaching staff during such exchanges. Exchanged staff members must, throughout the exchange period, maintain levels of insurance coverage as mandated by the regulations of the host university or the laws and regulations of the host government.

4. HOUSING

Each host institution will assist with locating accommodation for staff and students who are participating in exchange programmes. The cost of accommodation will be the responsibility of the visiting students and the staff members.

5. RESEARCH AND DEVELOPMENT COLLABORATION

UPB and UOS will encourage collaboration on research and development between the two institutions as agreed by the coordinators.

6. COORDINATORS

Coordinators will be named by each institution to ensure that the terms of this agreement are carried out. Coordinators will notify their counterparts should a new person be named to the position.

7. RENEWAL, TERMINATION AND AMENDMENT

This agreement comes into force on the date of signature by both parties and may be amended by mutual agreement. Termination of agreement, with or without a statement of the reasons for termination, shall be in writing and shall incorporate six months' notice.

8. ENTRY INTO FORCE

This agreement is valid for five (5) years from the date of signature by both institutions.

9. SETTLEMENT OF DISPUTES

Any difference derived from the interpretation or application of this Convention will attempt to resolve by the parties through direct settlement, conciliation, transaction or any extrajudicial mechanism.


10. MODIFICATIONS

Any modification to the terms of this document shall be agreed upon by the parties by holding written amendments appended to the present document.

11. CONFIDENTIALITY

The parties oblige their employees to treat all internal information made available by the other party confidentially, to not make it accessible to third parties without the explicit consent of the party concerned and

ORIGINAL - UPB


 Oficina
 Jurídica
 U.F.B.



to use it only for the work to be carried out under this agreement. This obligation to maintain secrecy shall not apply to information

- of which the respective employee was aware prior to the obligation to maintain secrecy and/or not to use it,
- that is publicly known or becomes publicly known in the future without breaching this obligation to maintain secrecy,
- that becomes legitimately accessible to the respective employee without obligation to confidentiality and/or non-use by third parties,
- that was developed by the respective employee without knowledge of the information,
- that the parties are obligated to disclose as a result of a court or administrative order,
- that the party concerned has explicitly agreed in writing may be forwarded or announced.

12. INTELLECTUAL PROPERTY

Respective intellectual property rights remain with the authors from partner institutions. Any published editions of the material – be it as a whole or in parts – have to show clear evidence of the authorship.

The Partners shall grant one another the non-exclusive, non-transferrable and cost-free right of use to the results produced during the implementation of joint projects, including inventions, to be used only for the purposes and the duration of the joint projects. The details are to be regulated in specific agreements regarding the respective joint projects. For purposes outside the scope of respective joint project, the Partners may grant each other further rights of use to the results at normal market conditions. The details are to be regulated in a specific agreement. Furthermore, upon termination of the respective joint-project, each Partner shall have a non-exclusive, non-transferrable, non-sub licensable and cost free right of use to all results of the respective joint project for the Partner's own scientific purposes in non-commercial research and teaching

If any provision of the agreement or the working programs respectively, shall be invalid or impracticable in whole or in part, this shall not affect the validity of the remaining part of this agreement or the working programs. The Partners shall undertake to replace the invalid or unenforceable provision with one which comes closest to the intended purpose of the invalid or unenforceable provision.

13. DATA PROCESSING

The parties agree to comply with legal data protection regulations of their respective country.

UNIVERSIDAD PONTIFICIA BOLIVARIANA, COLOMBIA

OSNABRÜCK UNIVERSITY, GERMANY

Pbro. Gustavo Méndez Paredes
Rector

Date

[Handwritten signature of Pbro. Gustavo Méndez Paredes]
[Handwritten date: 26.12]

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date

[Handwritten signature of Prof. Dr. Wolfgang Lücke]
[Handwritten date: 25.10.2019]

ORIGINAL

[Handwritten signature]
[Handwritten date]

RG/ACC/73/2019



GENERAL AGREEMENT FOR ACADEMIC COLLABORATION, BROUGHT ABOUT IN PART BY THE **UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA, MÉXICO**, REPRESENTED IN THIS ACT BY THE ACTING RECTOR GENERAL, MIGUEL ANGEL NAVARRO NAVARRO, PH.D., AND THE SECRETARY GENERAL, JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS, M.A., LOCATED AT AV. JUAREZ NO. 976, COLONIA CENTRO, C.P. 44100, GUADALAJARA, JALISCO, MEXICO, WHICH WILL BE REFERRED TO AS "UDEG", AND BY THE **UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**, REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE, NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY, WHICH WILL BE REFERRED TO AS "UOS", PURSUANT TO THE FOLLOWING DECLARATIONS AND CLAUSES:

ANTECEDENTS

- I. In March 2003 the Universität Osnabrück and the University of Guadalajara, signed a general cooperation agreement for a period of five years.
- II. In March 2008, the renewal of the general agreement between the two universities was signed for the first time.
- III. In July 2014, the renewal of the general agreement between the two universities was signed for the second time.

DECLARATIONS

Both parties declare:

- I. That, in keeping with their normative laws and regulations, they are higher education institutions with full legal capacity to establish commitments, and that their essential aims are teaching, extension and research.
- II. That the persons signing this agreement confirm that their legal status grants them the power to bind in the terms of this agreement the institutions they represent.
- III. That they consider the promotion and support of teaching, research and university extension to be of primary importance for the development of their countries, in the fulfilment of the objectives, aims and functions that the State and society have conferred on them, for which reason it is their will to come to an agreement based on the following:

CLAUSES

FIRST. The objective of the present agreement is to establish the criteria under which the "UDEG" and the "UOS" will jointly carry out academic, scientific and cultural collaborative activities for the enrichment of the educational functions that are fulfilled.

SECOND. Both parties agree to initiate cooperation in the following areas:

- a) Student exchange;
- b) Exchange of academic personnel;



- c) Development of research projects;
- d) Design and organization of courses, conferences, symposia, degree programs and continuing education programs, amongst others, for the academic, scientific, and cultural benefit of both institutions;
- e) Exchange of publications and other materials of common interest;
- f) Other activities on which the parties agree upon for the fulfilment of the present agreement.

THIRD. The parties agree to financially support, according to their possibilities, the programs, projects and activities that originate out of the present agreement, according to the financial resources available.

FOURTH. The parties agree that the proposed programs, projects or work agreements that arise from this agreement, will be elevated to the category of specific agreements of collaboration and will be considered annexes to this agreement, once signed by their representatives.

FIFTH. The specific proposed agreement will describe, in precise detail and with complete accordance, the activities to be developed, the responsibilities of each party, the budget for each activity, a definition of the sources of finance, the personnel involved, the facilities and equipment to be used, a working calendar and anything else necessary to precisely determine the aim and scope of the said agreements that will be the operative documents of the present agreement.

SIXTH. The parties agree to regulate through the corresponding specific agreement questions relative to the property rights arising from authorship of jointly elaborated materials and questions concerning ownership of industrial rights patents, certificates of invention, and registry of models, among others that might result from the cooperative research.

SEVENTH. The parties will each designate their own personnel to administer the activities of this agreement, including the continuation and proposed endorsement of specific collaborations.

EIGHTH. Both parties will work jointly or separately toward the obtaining of financial resources from other institutions, government agencies and national and international organism for the development of the activities relative to the agreement in the event that said resources cannot be obtained either completely or partially.

NINTH. In the development of work programs both parties promise to respect the norms in force and applicable to each of the parties.

TENTH. The parties agree that they will not be responsible for damages, in the event that aforementioned in this document or in the specific task orders deriving from it cannot be completed due to unforeseen circumstances. Activities could resume in the manner that both parties determine, once said circumstances are resolved.

ELEVENTH. The personnel designated by each party for the purpose of administering any activities that arise from this agreement will maintain current employment status at their home university and will not be



considered, in any way part of the visiting institution. The host university will not incur labor responsibilities regarding visiting personnel participants.

TWELFTH. The present Agreement will be valid for five years and will come into effect from the date of its joint signing. In the case of separate signatures, the date of the second will be taken as its initial date. The Agreement will cease when the Parties agree, or within three months of the issue by either party of a written request to terminate. Should there any projects in active exchange status, the Agreement may not be terminated until their completion.

THIRTEENTH. The present agreement may be renewed or modified at any time during its validity with the consent of both parties, adhering to the necessary administrative and legal procedure, obligating the parties to the new stipulations, from the date of its signing.

FOURTEENTH. The parties demonstrate good faith in signing this agreement and accept the obligations contracted in it, agreeing to carry out all the actions necessary to fulfil them. If a discrepancy should occur over its interpretation, it will be resolved by mutual accord.

Both parties, having read the present document and with the understanding of the content and extent of each of its clauses, indicating the absence of malice, dishonesty or any other reason to nullify their consent, this document is signed in duplicate in English, both versions with the same content and validity.

Place: Guadalajara, Jalisco, México

Date: 18 FEB 2019

Place: Osnabrück

Date: 28/03/2019

UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

MIGUEL ANSEL NAVARRO NAVARRO, PH.D.
RECTOR GENERAL

PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE
PRESIDENT

JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS, M.A.
SECRETARY GENERAL

WITNESS

MIGUEL ANSEL SIGALA GOMEZ, M.A.
VICE PROVOST FOR INTERNATIONAL AFFAIRS

RG/ACC/74/2019



SPECIFIC AGREEMENT FOR THE EXCHANGE OF STUDENTS, BROUGHT ABOUT BY THE UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA, MÉXICO, REPRESENTED IN THIS ACT BY ITS RECTOR GENERAL, MIGUEL ANGEL NAVARRO NAVARRO, PH.D., AND THE SECRETARY GENERAL, JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS, M.A., LOCATED AT AV. JUAREZ NO. 976, COLONIA CENTRO, C.P. 44100, GUADALAJARA, JALISCO, MEXICO, HEREIN REFERRED TO AS "UDEG" AND THE UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, GERMANY, REPRESENTED IN THIS ACT BY HIS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE, NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, HEREIN REFERRED TO AS THE "UOS", PURSUANT TO THE FOLLOWING ANTECEDENTS AND CLAUSES:

ANTECEDENTS

Both parties state:

- I. That the "UDEG" and the "UOS" formerly signed a General Agreement for Academic Collaboration, laying down the declarations that appear in the said document, and which are hereby reprised in their full legal effect.
- II. That the persons acting with full legal responsibility of "UDEG" and "UOS" remain duly accredited in the referred General Agreement, said persons being ratified in this document.
- III. That in the aforementioned General Agreement was agreed to collaborate in projects of mutual interest, those which are to be approved by both institutions and formalized by means of specific agreements that would be endorsed within the framework of the said document.

After the above-mentioned, the parties will be so good as to bring the present document to a conclusion in the terms and conditions which are established in the following:

STATEMENTS

Both parties declare:

- I. That, in keeping with their normative laws and regulations, they are higher education institutions with full legal capacity to establish commitments, and that their essential aims are teaching, extension and research.
- II. That the persons signing this agreement assure that their legal status grants them the power to bind in the terms of this agreement the institutions they represent.
- III. That they consider the promotion and support of teaching, research and university extension to be of primary importance for the development of their countries, in the fulfilment of the objectives, aims and functions that the State and society have conferred on them, for which reason it is their will to come to an agreement based on the following:



CLAUSES

FIRST. The objective of the present agreement is to establish the basis for an exchange program for undergraduate and graduate students.

SECOND. The academic extension programs of the UDEG offered by its university enterprises, the Colegio de Español y Cultura Mexicana and the Sistema Corporativo PROULEX - COMLEX are not included in this agreement.

THIRD. Each party will select and nominate students to participate in this exchange program, in accordance with the procedures and requirements set forth by the host university. Admittance of exchange students remains within the discretion of the host university.

FOURTH. The exchange of students under this agreement will take place in accordance with the academic calendar of the host university, and may last for a semester or for up to a full academic year as required by each academic program.

Students selected for this exchange program will be allowed to select and take courses at the host university, provided that the courses correspond to the same level and/or are equivalent to those offered by their home university.

FIFTH. The home university will submit the required certified documents of the students selected to the host university, for admittance purposes, by the deadline set by the host university.

SIXTH. Students participating in this exchange program will pay registration and tuition fees to their home university. The host university will not charge them for these items. At UOS, however, all students must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

SEVENTH. Both institutions agree to exchange, under the terms of this agreement, up to 4 (four) students per academic semester. Any disparity in the number of students will be adjusted in the following year.

EIGHTH. To the end of the academic term and exam period the host university will send the home university an official transcript of the grades obtained by each exchange student. The conversion of academic records will be made according to the home institution's regulations and criteria. If so requested, the host university will provide course descriptions and résumés of the professors who taught the courses attended by the exchange students, as well as information about the grading and evaluation system used.

NINTH. Students selected for the exchange will have the same academic and administrative rights and responsibilities applied by the host university to its own students. Exchange students must follow the regulations of the host university, and they will be held accountable in case of non-compliance. Their home university will be informed of any such non-compliance. Exchange students will not be eligible for a degree awarded by the host university as part of the exchange.

TENTH. Both parties agree that it is the responsibility of the exchange students to obtain the proper visas in their home country.



ELEVENTH. The exchange students will be responsible for all additional expenses in this exchange program, including, but not limited to, transportation, housing, meals and health insurance.

TWELFTH. Each one of the institutions of this agreement will provide academic advisory and counselling services to exchange students during their stay in the respective universities.

THIRTEENTH. The present agreement will be valid for five years and will come into effect from the date of its joint signing. In the case of separate signatures, the date of the second will be taken as its initial date. This agreement may be renewed, added to, or modified by mutual accord at least 6 months before its expiry date. In this case, the students who have been accepted by the parties will not be affected and will be permitted to conclude their studies, respecting all the clauses of this agreement.

FOURTEENTH. The parties state that the signing of the current agreement and the commitments contained therein, are made in good faith and, therefore they will undertake all actions necessary for its proper execution; any discrepancy in the interpretation of the agreement will be resolved by common accord.

Having read this document, both institutions being aware of the contents and extent of each clause and affirming that there is no deceit, reticence, or any other reason that might corrupt its approval, both institutions sign in duplicate in English, both versions with the same content and validity.

Place: Guadalajara, Jalisco, México

Place: Osnabrück, Germany

Date: 18 FEB 2019

Date: 28/03/2019

ON BEHALF OF THE UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA:

ON BEHALF OF THE UNIVERSITÄT OSNABRÜCK:

MIGUEL ANGEL NAVARRO NAVARRO, PH.D.
RECTOR GENERAL

PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE
PRESIDENT

JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS, M.A.
SECRETARY GENERAL

WITNESS

MIGUEL ANGEL SIGALA GOMEZ, M.A.
VICE PROVOST FOR INTERNATIONAL AFFAIRS